Die
Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht

unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Grundlage sowie der ausländischen Gesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Albert North
Gerichtsassessor in Zabern i. E.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Ernst Beling
als Referenten am 3. März 1906.

Meinen Eltern

gewidmet:

Der toten Mutter in treuem Gedenken,

Dem lieben Vater in dankbarer Verehrung.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	A. Einleitung: Die Inkongruenz von Moral und Recht . . .	1
	B. Geschichtliche Grundlage:	
§ 2.	I. Das römische Strafrecht	3
§ 3.	II. Das kanonische Strafrecht	4
	III. Das germanische Strafrecht.	
§ 4.	1. Das frühere Mittelalter	7
§ 5.	2. Das spätere Mittelalter	9
	IV. Das gemeine deutsche Strafrecht.	
§ 6.	1. Die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.	14
§ 7.	2. Die für den deutschen Gerichtsgebrauch maßgebende ausländische Doktrin	15
	V. Die deutschen Partikulargesetzgebungen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.	
§ 8.	1. Die Gesetzgebung bis zum preuß. allgem. Landrecht und die an letzteres sich anlehnende Gesetzgebung .	18
§ 9.	2. Die Gesetzgebung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten bis zum preuß. StGB. vom 14. 4. 1851 . . .	22
	VI. Das französische Strafrecht.	
§ 10.	1. Das Strafrecht vor der französischen Revolution . .	27
§ 11.	2. Die Gesetzgebung der Revolutionsepoche	29
§ 12.	C. Zusammenfassender Rückblick und Überleitung.	31
	D. Die Nothilfepflicht im gegenwärtigen Strafrecht.	
	I. Die Nothilfeleistung nach § 360 Z. 10 RStGB.	
	1. Die Erfordernisse für die Entstehung der Pflicht.	
	a) Der Bedürfnisfall.	
§ 13.	α) Die „gemeine Gefahr“	33
§ 14.	β) Die „Not“	40
§ 15.	γ) Die „Unglücksfälle“	42
	b) Die polizeiliche Aufforderung.	
§ 16.	α) Ihre rechtliche Grundlage und Natur	49
§ 17.	β) Die formelle Zuständigkeit dazu	58
§ 18.	γ) Ihre Form und Übermittlung	66

Seite

§ 19. c) Die Tauglichkeit des Aufgeforderten (insbesondere: Die erhebliche Eigengefahr) 68
§ 20. 2. Der Leistungsinhalt 78
3. Die Pflichtverletzung und ihre strafrechtlichen Folgen.
§ 21. a) Die Pflichtverletzung als echtes Unterlassungsdelikt 83
§ 22. b) Der Umfang des richterlichen Nachprüfungsrechtes 96
§ 23. c) Der Eintritt von Schaden infolge der Pflichtverletzung 101
§ 24. II. Die reichsrechtlichen Nothilfepflichten im Seeschiffahrtsbetriebe 106
§ 25. III. Verwandte Vorschriften in einzelnen Reichsstrafnebengesetzen 114
IV. Die Nothilfepflicht im Landesstrafrecht.
§ 26. 1. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung 116
2. Das Umwendungsgebiet. Die Nothilfe als Gegenstand:
§ 27. a) von Landesgesetzen 118
§ 28. b) von Polizeiverordnungen 129
E. Die Nothilfeleistung in der ausländischen Strafgesetzgebung der Gegenwart.
§ 29. I. Die Hilfepflicht nach vorgängiger Aufforderung . . . 130
§ 30. II. Die Hilfepflicht ohne vorgängige Aufforderung 137
§ 31. F. Schluß: Vorschlag de lege ferenda 140

Einleitung.

Die Inkongruenz von Moral und Recht.

§ 1.

Es gibt Handlungen, die rechtmäßig oder doch rechtlich ohne Belang sind, obwohl sie von allen Systemen der Moral, wie verschieden im einzelnen ihre Grundlage auch sein mag, mißbilligt werden. Umgekehrt kann eine rechtswidrige Handlung moralisch möglich, ja sogar notwendig sein. Rechtsvorschriften und Gebote der Moral decken sich demnach auf unserer heutigen Kulturstufe nicht. Ihr gegenseitiges Verhältnis läßt sich darstellen als das zweier sich schneidender Kreise.[1])

Bei dem in die Geschichte eintretenden Menschen freilich sind Recht und Moral unlösbar und nicht unterscheidbar miteinander verbunden und Gegenstand instinktiver Übung.[2]) Erst mit der Zersetzung einfacherer Lebensformen und der fortschreitenden Verwickelung des gesellschaftlichen Getriebes macht sich das Verlangen geltend nach sicherer Erkennbarkeit und gleichförmiger Handhabung der Lebensordnung der Gemeinschaft: ein Verlangen, dem die lediglich auf die Überlieferung sich gründende Entscheidung des Einzelfalles nicht mehr genügen kann. Damit beginnt sich das Gebiet der Moral von dem des Rechts zu scheiden und beide gehen bei fortschreitender Entwicklung immer mehr auseinander, niemals mehr restlos ineinander auf. Was ursprünglich nur durch die sittliche Überzeugung der Volks-

[1]) vgl. Friedrich Paulsen, System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre 2 Bände 6. Aufl. 1903 II S. 166ff.

[2]) vgl. Julius Baumann, Realwissenschaftliche Begründung der Moral, des Rechts und der Gotteslehre, 1898 S. 50ff., 73.

genossen behütetes Herkommen war, wird allmählich teilweise ersetzt durch eine schriftliche Aufstellung allgemeiner Verhaltens- und Verkehrsnormen; an Stelle der altväterlichen Rechtspflege ohne Gesetz und ohne Förmlichkeit tritt die stets in gewissen Formen sich vollziehende Unterstellung des Einzelfalles unter die Rechtsregel.

Eine jede Rechtsordnung muß sich aber ihrer Natur nach auf die Erzwingung eines Mindestmaßes von Rechtmäßigkeit in den Handlungen der Rechtsgenossen beschränken. Auch die unter den einfachsten Kulturverhältnissen zustande gekommene und für diese berechnete kann nur einen Ausschnitt des vordem von der herkömmlichen Sitte beherrschten Gebietes umfassen. Daher werden bloß die wichtigsten Interessen der Gemeinschaft als die schutzwürdigsten mit Rechtsschutz ausgestattet und zum Gegenstand der generellen Satzungen gemacht.[3])

Im Laufe der Kulturentwicklung ändert sich später oft die Auffassung über die Schutzwürdigkeit und daneben erhebt sich die bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortete Frage nach dem Maße der Schutzbedürftigkeit und nach der Schutzfähigkeit. Nur die Lebensbedingungen der Gemeinschaft d. h. die jeweils — mit Recht oder Unrecht — als solche betrachteten bleiben oder werden des verstärkten Schutzes durch das Strafgesetz teilhaftig, während die minder wichtig erscheinenden Interessen sich mit der Form des zivilen Rechtsschutzes begnügen müssen. Diejenigen Interessen aber, die dem Rechte gleichgültig oder zu deren Schutze nach der herrschenden Anschauung die dem Recht eigentümlichen Zwangsmittel ihrer Natur nach untauglich sind, bleiben unberücksichtigt. Die Grenze zwischen unsittlicher Handlung und Unrecht auf der einen, zwischen zivilem und kriminellem Unrecht auf der anderen Seite ist demnach eine fließende. Sie ist das schwankende Ergebnis der jeweiligen Bedürfnisse, Anschauungen und Kulturverhältnisse eines gegebenen Volkes zu einer gegebenen Zeit.

So erklärt sich, daß auch die Frage, inwieweit und mit

---

[3]) vgl. Jhering, Der Zweck im Recht 2. Aufl. 1886 Bd. 1 S. 481 ff.

welchen Folgen die sittliche Pflicht, seinem Mitmenschen in Gefahr tätige Hilfe zu leisten, zur Rechtspflicht erhoben werden soll, im Laufe der Zeiten sehr verschieden gelöst worden ist.

Die strafrechtliche Seite der Nothilfe im weiteren Sinne bildet den Gegenstand dieser Abhandlung. Unter Nothilfe im weiteren Sinne verstehen wir sowohl die Notwehrhilfe, d. i. die Beistandsleistung gegen einen verbrecherischen Angriff als auch die Notstandshilfe, d. i. das Mitwirken zur Abwehr oder Minderung einer durch verbrecherische Tätigkeit oder das Spiel der Naturkräfte geschaffenen allgemeinen oder Einzelnot. Der dogmatischen Darstellung des gegenwärtigen Rechts geht ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung voraus. Eine vergleichende Übersicht über die hauptsächlichsten ausländischen Strafgesetzgebungen unter Nutzanwendung auf unser Recht bildet den Schluß.

B. Geschichtliche Grundlage.

I. Das römische Strafrecht.

§ 2.

Eine allgemeine Pflicht zur Nothilfe war dem römischen Rechte unbekannt.[1]) Nullum crimen patitur is, qui non prohibet, cum prohibere potest (Paulus, fr. 109 de Reg. iur. 50,17). Diese Tatsache entspricht der stark ausgeprägten individualistischen Richtung des römischen Rechts. Nur bei dem Vorliegen eines Sonderverhältnisses wurde die Nothilfepflicht ausnahmsweise anerkannt.[2])

Die eine dieser Ausnahmen gehört dem Militärstrafrecht an.[3]) Es ist eine selbstverständliche Pflicht des Soldaten, seinem im Kampf von dem Feinde bedrängten Führer Hilfe zu leisten.

---

[1]) vgl. Cicero de finibus II 18 § 59: improbe feceris . . . sed impunite tamen: scisse enim te quis coarguere possit; vgl. auch eod. I, 7 § 23.

[2]) Mommsen, Röm. Strafrecht 1899 S. 621; Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte Bd. 2 (1840) S. 237 ff.

[3]) fr. 3 § 22 de re milit. (49, 16); fr. 6 §§ 8 u. 9 eod.

Die militärische Gehorsams- und Treupflicht verlangt Beistandsleistung aber auch dann, wenn der Vorgesetzte außerhalb des regulären Kampfes von Räubern überfallen wird. (Sed et in eos, qui praefectum centurionemve a latronibus circumventum deseruerunt, animadverti placuit.)

Eine zweite Vorschrift enthält das Sklavenrecht.[4]) Sie gründet sich auf das Abhängigkeits- und Dienstverhältnis, in dem der Haussklave zu seinem Herrn steht. Der Sklave hat bei Verlust seines Kopfes seinen Herrn zu bewachen und zu beschützen. (totiens puniendi sunt servi, quia auxilium domino non tulerunt, quotiens potuerunt ei adversus vim opem ferre et non tulerunt.)

Weiterhin ergibt sich bei einem Angriffe auf die Geschlechtsehre einer Frau aus dem Verwandtschafts- und Schutzverhältnis die Pflicht zur Beistandsleistung für die ihr Nächststehenden: ihre Eltern, Kinder, Geschwister und Vormünder.[5])

Endlich findet sich noch im Seerecht der Kaiserzeit eine verwandte Bestimmung.[6]) Ohne eine Verpflichtung zur Strandhilfe aufzustellen, wurde durch einen der unter der Regierung des Claudius vom Senate zu der lex Cornelia de sicariis beschlossenen Zusätze die gewaltsame Verhinderung der Strandhilfe für strafbar erklärt.[7])

II. Das kanonische Strafrecht.

§ 3.

Zu der das römische Recht beherrschenden individualistischen Auffassung, daß jeder sich selbst der Nächste sei, tritt in scharfen

---

[4]) fr. 1 pr.; §§ 14—37 de SC Silan, 29, 5.

[5]) fr. 1 § 4 ad leg. Corn. (48, 8); c. 1 § 1 de rapt. Virg. (9, 13). Demselben Naheverhältnis entspringt die Anzeigepflicht beim parricidium; fr. 2 de leg. Pomp. de parric. (48, 9).

[6]) fr. 3 § 8 de inc. (47,9); fr. 3 § 4 ad leg. Corn. (48, 8). Der genaue Inhalt des Senatsbeschlusses ist nicht bekannt; vgl. Mommsen a. a. O. S. 646 A 4 und Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte 1859 II § 112 S. 373 A 22.

[7]) Nicht hierher dürfte c. 5 § 6 ad leg. Jul. maiest. (9, 8) gehören. Die mittelalterliche Jurisprudenz hat allerdings zum Teil (vgl. unten § 7) beim crimen maiestatis eine allgemeine Hinderungspflicht angenommen. Sie ging aber damit über das rein römische Recht hinaus.

Gegensatz das altruistische Gebot des Christentums: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Aus ihm ergibt sich für die christliche Moral die sittliche Verpflichtung, dem bedrängten Nächsten Hilfe zu leisten und selbst unter eigener Anstrengung und Gefahr mindestens dort einzugreifen, wo Leben und Gesundheit anderer Personen auf dem Spiele stehen und Hilfe not tut.[1]) Der Schluß, daß das in der Kirche des Mittelalters entwickelte und mit zahlreichen religiösen Elementen durchsetzte kanonische Recht diese sittliche Pflicht zur allgemeinen Rechtspflicht erhoben habe, liegt nahe. Ein besonderes Delikt der unterlassenen Nothilfeleistung kennt aber das kanonische Strafrecht nicht. Einzelne Stellen, die auf den ersten Blick für die Annahme eines solchen Delikts zu sprechen scheinen, und auf Grund deren tatsächlich ältere Kanonisten[2]) das Bestehen einer allgemeinen Nothilfepflicht behauptet haben, wollen offenbar nicht sowohl die strafrechtliche als vielmehr die sittliche Zurechnung betonen. Neben c. 6 § 2 X de hom. V 12 kommen hier namentlich in Betracht: Cap. 6 de sentent. excomm. in 6^to^ 5, 11: „cum licet cuilibet suo vicino vel proximo pro repellenda ipsius iniuria suum impertiri auxilium; imo si potest et negligit, videatur iniuriantem favere ac esse particeps eius culpae“ und can. 7 caus. 23 qu. 3: „non in inferenda,

---

[1]) Eine besonders wichtige Form der Nothilfeleistung: der Kampf gegen Gewalt zum Schutze anderer, die Nothilfe durch angriffsweise Verteidigung dürfte freilich nach dem bekannten Erlebnisse Petri mit dem Knechte Malchus (vgl. Evang. Joh., Kap. XVIII Vers 10 ff.) und der Mahnung Christi in der Bergpredigt (Evang. Matth. Kap. V Vers 38 ff.) der christlichen Lehre als sittliche Pflicht fremd sein. Es wird sogar von älteren Kirchenlehrern (z. B. Ambrosius) und von gewissen Sekten (den Quäkern und Menoniten) die Annahme vertreten, daß Christus die gewaltsame Nothilfeleistung geradezu verbiete. Auch der moderne Ethiker Paulsen a. a. O. II S. 152 spricht von einer „der schmerzlichsten Lücken in der Moral des neuen Testaments“. Wie dem aber auch sei: das oben Gesagte wird dadurch nicht wesentlich berührt; denn die Fälle, in denen bewaffnete Nothilfeleistung in Frage kommen kann, bilden nur einen geringen Teil der überhaupt möglichen Fälle der Nothilfeleistung.

[2]) „est communis opinio modernorum quod etiam de iure canonico nemo teneatur obviare delicto“; vgl. Clarus Abs. 3, 4 und 5 der 87 quaestio des § finalis seiner Practica criminalis S. 389 und 390 der Ausg. von 1590, Frankfurt a. M.

sed in depellenda iniuria lex virtutis est. Qui enim non repellit a socio iniuriam, si potest, tam est in vitio, quam ille, qui facit.[3])

Eine positive Vorschrift über die Nothilfe enthält nur die von der percussio clericorum handelnde Stelle: c. 47 X de sent. exc. V, 39 „. . . facientes et consentientes pari poena plectendos catholica condemnat autoritas, eos etiam deliquentibus favere interpretans, qui quum possint, manifesto facinori desinunt obviare". Bei dem kirchlichen Grundzuge des Zeitalters wird der bevorzugte Stand der Kleriker eines Sonderschutzes teilhaftig.

Die Bestrafung erfolgt unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des „favere" oder, wie ein gleichwertiger anderer, häufig in den Quellen vorkommender Ausdruck lautet, des „favorem praebere". Dabei ist zu beachten, daß das kanonische Recht für die verschiedenen Arten der Teilnahme an einem Verbrechen, sowie für die Begünstigung eines solchen fest abgegrenzte Begriffe nicht gebildet hat und infolgedessen auch einer sicheren Terminologie entbehrt.[4]) Das „favere" umschließt nicht bloß die unmittelbaren physischen und intellektuellen Unterstützungshandlungen, sondern es kann sich insbesondere auch in der Weise äußern, daß der fautor durch sein rein passives Verhalten den Täter in seinem Vorgehen ermutigt. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn zwischen Täter und fautor ein Autoritätsverhältnis irgendwelcher Art besteht. So kann die gewollte Untätigkeit zum ermunternden Gegenwärtigsein und damit strafrechtlich relevant werden.[5]) Soweit unter dieser Voraussetzung das kanonische Strafrecht eine Strafe androht, ist sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — derjenigen gleich, die den Täter selbst trifft.

---

[3]) Geib (Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1862 Bd. 2 S. 190 ff.) vertritt unter Hinweis auf diese Stellen und in Übereinstimmung mit den älteren Kanonisten die Ansicht, daß das kanonische Recht die Pflicht zur Hilfeleistung als unbedingte Regel anerkannt habe. Die von Geib aus Lactantius Instit. VI 11 zitierte Stelle: „qui succurrere perituro potest, si non succurrerit, occidit" hat aber, wie aus den beigefügten Beispielen hervorgeht, gleichfalls nur die moralische Seite der Unterlassung im Auge. Geib schließen sich an: Heß, Die Anzeigepflicht im Strafrecht 1892 S. 8 und v. Alberti, Notwehr heute und in den Volksrechten 1898 S. 37.

[4]) Hirschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 5 (1895) S. 939 A 3 u. A 7.

[5]) Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze 1899 S. 70 A 4.

III. Das germanische Strafrecht.

1. Das frühere Mittelalter.

§ 4.

Das altgermanische Strafrecht hatte bei Ergreifung auf „handhafter Tat“ ein beschleunigtes, rein exekutives Strafverfahren.[1]) Voraussetzung der handhaften Tat war bei allen germanischen Stämmen die Erhebung des sogenannten „Gerüftes“, eines Hilferufes, der landschaftlich verschieden lautete und sich in einzelnen Ausdrücken (mordio, fürio) noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Wer das Gerüfte schreien hört — „er sei alt oder jung, durstig oder hungrig, heiß oder kalt“ — muß ihm sofort — „er soll nicht so lange warten, um seine Kleider zu wechseln“ — folgen und dem widerrechtlich Angegriffenen die erforderliche Hilfe gewähren. Wer dem Notgeschrei keine Folge leistet, „es versitzt“,[2]) haftet für die Tat. Während in den übrigen, insbesondere den friesischen Rechtsquellen diese Hilfepflicht im Anschluß an Tötung (Mord und Totschlag) und Wunden (Körperverletzung) als die Normalverbrechen erwähnt wird, tritt in den angelsächsischen Gesetzen das Verbrechen des Raubs und des Diebstahls und die Nothilfe bei diesen Delikten mehr in den Vordergrund.

Gelang dem Angegriffenen mit Hilfe der durch das Gerüfte Herbeigerufenen die Festnahme des Täters, so wurde dieser alsbald nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und durch die eidliche Aussage der „Schreimannen“ der Tatbestand festgestellt.[3]) Die Verpflichtung, dem bedrängten

---

[1]) vgl. zu dem Folgenden: His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901 S. 182ff. und die dort angegebenen Quellenstellen; Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 135, 139ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1892 Bd. 2 S. 226ff., S. 481ff.

[2]) So in König Knuts (1017—1037) Gesetze: I cap. 26 § 1, mitgeteilt bei Wilda a. a. O. S. 140.

[3]) In ältester Zeit wurde nicht einmal diese Form beachtet, sondern der Festgenommene, der sich durch seine Tat friedlos gemacht hatte, sofort an Ort und Stelle getötet, nachdem sich etwa noch die durch das Gerüfte herbeigerufenen Verfolger zu einem sogenannten Notgerichte konstituiert hatten.

Volksgenossen Hilfe und Unterstützung zu leisten, steht demnach hier in engem Zusammenhange mit dem Gerichtsverfahren. Die Nothilfepflicht erscheint lediglich als eine erweiterte Dingpflicht.

Losgelöst von diesem Zusammenhange ist die Anwendung des Gerüftes bei dem Eintritt gemeiner Gefahr und Not (z. B. Brand, Überschwemmung, feindlichem Überfall). Zu dem Notgeschrei pflegten in solchen Fällen noch Notzeichen (Aushängen eines Korbes oder Kleidungsstückes an einer Stange auf einem Turm oder einem anderen erhöhten Punkte; bei Nacht Feuersignale) und Sturmgeläute hinzuzutreten. Die Hilfepflicht war eine allgemeine und ihre Vernachlässigung wurde durch öffentliche Strafe „Geweddezahlung" geahndet. Für die seefahrenden Stämme des Nordens bot der Fall eines Schiffsunglücks wohl die häufigste Gelegenheit zur Betätigung gemeinschaftlicher Hilfe. In den norwegischen Rechtsquellen wird denn auch der Strandhilfe ausdrücklich gedacht und bei Vermeidung einer Geldbuße von mehr als einer Unze Silber geboten, dem Schiffbrüchigen bei Bergung seiner Güter behilflich zu sein.[4])

Gegenüber der Hilfeleistung bei verbrecherischem Angriff, die gewissermaßen nur einen Teil — die Eröffnung — des Gerichtsverfahrens bildet, trägt die Nothilfepflicht bei gemeiner Gefahr und Seeunglück einen wesentlich anderen Charakter. Sie wurzelt in der altgermanischen Anschauung, daß die Gemeinde- und Stammesverbindung eine vergrößerte Familie und mithin gegenseitige Verbeistandung und Unterstützung für alle Gemeinde- und Stammesgenossen Sittenpflicht sei.[5]) Das allmähliche Erlöschen des Gefühls der Zusammengehörigkeit nötigt aber die Sittenpflicht zur Rechtspflicht zu machen und ihre Nichterfüllung mit Strafe zu bedrohen.

Neben diese allgemeine Nothilfepflicht tritt die aus besonderen Rechtsverhältnissen sich ergebende und demgemäß auf

---

[4]) In Kap. 23 der Landsloeg des Königs Magnus Hakonarson, genannt Lagaboetir (1263—1280); vgl. Wilda a. a. O. S. 142 Anm. 4.

[5]) Aus diesem Familienprinzip erklärt sich auch die in den Quellen gelegentlich anerkannte Rechtspflicht zur Gastfreundschaft, Unterstützung abgebrannter Gemeindegenossen und Mithilfe beim Aussetzen und ans Land ziehen von Schiffen; vgl. Wilda a. a. O. S. 141, 142 A 4.

bestimmte Personenkreise beschränkte. So besteht natürlich für den engeren Verband der Sippe, für die Sippegenossen als solche die gegenseitige Nothilfepflicht, von der schon Tacitus in seiner Germania cap. 21 berichtet, nach wie vor, und sie ergreift auch jene, die durch die bei den nordischen Stämmen übliche Blutsbrüderschaft gewissermaßen vertragsmäßig in ein künstliches Verwandtschaftsverhältnis zueinander getreten sind. Auf Grund des geleisteten Treueides sind ferner die Gefolgsleute ihrem Herrn und unter sich nothilfepflichtig (vgl. auch Tacitus a. a. O. cap. 14). Auch aus der Rechtsstellung des Freigelassenen zu seinem Schutzherrn, sowie des Königs und seiner Organe zu den unter den besonderen Königsschutz genommenen Personen (Geistlichen, Frauen, Unmündigen, Juden) erfließt eine gegenseitige Nothilfepflicht. Und endlich bildet einen wesentlichen Bestandteil der Lehnstreue die Unterstützung in Not und Gefahr. Bei allen diesen Fällen tritt aber die strafrechtliche Seite naturgemäß in den Hintergrund, wenn sie nicht überhaupt fehlt.

2. Das spätere Mittelalter.

§ 5.

Für das deutsche Strafrecht des späteren Mittelalters, wie es uns in den Rechtsbüchern und Weistümern, den Stadt- und Landrechten entgegentritt, ist charakteristisch, daß es die Nothilfepflicht in der Regel nur bei gewissen Delikten, dann aber vielfach als unbedingte anerkennt und keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Hilfepflichtige gleichwertige oder höhere Güter aufs Spiel setzen oder gar aufopfern muß.

Am weitesten gehen der Sachsenspiegel und das sog. kleine Kaiserrecht, die gegen „unrecht gewalt“ sowie die Handfeste von Zofingen, die bei „dheiner frevel . . so yemand tät“ die Leistung der Nothilfe zur Pflicht machen. „wer zu seinen Gnaden fleucht“, heißt es im Sachsenspiegel III 78 Abs. 7, „dem sol ein jeglicher Mann helffen wieder aller maenniglich, auf daß er sich erwehre unrechter **Gewalt!**[1]) Waz in dem riche lebet un

[1]) Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht, herausgegeben von Dr. C. G. Homeyer, Berlin 1861, 3. Ausg. I S. 374.

vernunft hat, es sy mit wie grozzer wirdikeit es sy, dem hat — nach dem sogen kleinen Kaiserrecht II Kap. 59[2]) — der keiser geboten bi des riches hulden, daz er helffe unrecht gewalt wern mit lib und mit gut in den tode."

Nur dann „wo in der stat totslagk, uffloufte ader wunden . . geschege" verlangt das Stadtrecht von Nordhausen I, 26[3]) die Leistung der Nothilfe. „Wer des nicht entede, der verlore zewn margk an dy stadt, unde solde eyn halp iare inne legen."

Des Falles, daß „man jeman sin tur oder sin venster bi naht ufhiewe oder zerwurffe" gedenkt das fünfte Stadtrecht von Straßburg (1300—1322) in Art. 44.[4]) Die Hilfepflicht trifft nur die Nachbarn „und wer auch die nachgeburen ubel handelt, darumbe da sü zulieffent, das sol meister und rot richten non reht uf den eit".

Dreißig Schilling an das Gericht zu zahlen hat nach dem vermehrten Sachsenspiegel III 17 45[5]) jeder Christ, der, wenn an einem Juden Unfug verübt wird, gleichviel ob bei Tage oder bei Nacht, es unterläßt hinauszulaufen, um den Angegriffenen zu schützen.

„Der hat die hohen püsse verschuldet" nach der Handfeste von Zofingen,[6]) „wer dazu nicht lauffet, die unzucht zu wendende", wenn „geschicht ein geschray von dheiner frevel wegen so yemand tät".

Wird ein „Landtmann von Schwyz", ohne daß der Feind ein gemeinsamer und der Angriff ein allgemeiner ist, „an-

---

[2]) Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit anderen Handschriften und mit erläuternden Anmerkungen, herausg. von E. Endemann 1846, Buch II Kap. 59.

[3]) Foerstemann, Die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jahrhundert. Nach den Originalhandschriften herausg. 1843 S. 24.

[4]) Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, herausgeg. mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung. I. Abt. Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 4, 2. Hälfte S. 34.

[5]) Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch herausgeg. von Fr. Ortloff 1836 S. 177.

[6]) Mitgeteilt bei E. Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht 1860 S. 201.

gegriffen von unsern vyenden an lib oder an gut, da soellent — nach dem Landbuch von Schwyz[7]) — ie die naechsten, so das geschrey oder die gloggen hoerent, dem nachzyechen und des Angegriffenen Lib und Gut retten helfen und werren".

In ganz auffallender Weise tritt aber die Nothilfe bei dem Verbrechen der „notnunft" in den Vordergrund. Die Rechtspflicht, der Bedrängten beizustehen, wird in den Quellen auf das eindringlichste eingeschärft. „Scriget dan die vrowe — heißt es in dem ältesten Stadtrecht von Mülhausen i. Th.[8]) — so sulin uri zu rechte volge alli, di iz gesint unde gehorin, di akirman mit der ruiten, die enke mit der gesilin, unde sulin phluic unde phert laze ste, di herte sul och volge mit siner kulin unde mit sine erummin stabe unde sal daz vi laze ste". Auf die Verletzung dieser Pflicht stehen die schwersten Strafen: „wer auch die notnunft hoert oder sicht, und der frawen nicht ze hilf chümt, es sey fraw oder man, hinez dem sol man richten, als hinez dem notnunfter selb" verordnen in wörtlicher Übereinstimmung das oberbayerische Landrecht König Ludwigs des Baiern von 1346[9]) und das Stadtrecht von Freysing von 1559.[10])

Der Schwabenspiegel[11]) und das sich eng an ihn anschließende Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freysing[12]) bedrohen die Unterlassung der Nothilfe bei dem Verbrechen der Notzucht gleichfalls mit dem Tode. Der Schwabenspiegel läßt diese Strafe an dem Unterlassenden aber stets in der mildern Form der Enthauptung vollziehen, „man sol über die liute richten also, daz

---

[7]) Das Landbuch von Schwyz, herausgeg. von M. Kothing 1850 S. 53.

[8]) Die letzte Redaktion stammt aus der Zeit von 1230—1250. Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mülhausen i. Th., bearbeitet von Karl Herquet, herausgeg. vom Magistrat der Stadt Mülhausen, Halle 1874, S. 617.

[9]) IV 57 l. c. Ausgabe von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 4 (1834) S. 414.

[10]) Bei Freyberg Bd. 5 S. 174 (die Recht zu Freysing in der Stadt, bestaett von Bischoff Albrecht 1359).

[11]) Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, herausgegeben von H. Wackernagel 1840 S. 201.

[12]) Das Stadt- und Landrechtsbuch, herausgeg. von L. v. Maurer 1839 S. 186.

man in daz houbet abe slahe", während der Täter selbst, wenn die Genotzüchtigte noch Jungfrau war, lebendig begraben werden soll.

Zahlreich sind die Stellen in den österreichischen Weistümern, in denen die Nothilfe bei der Notzucht geboten wird. „der ain Fraw oder Jungfraw wolt schwechen und schrier nach hülf, so es etwer hoert unnd kaem Ir nicht zu hilff oder zu statten in sollichten noetten, der ist umb leib unnd guet verfallen" heißt es an einer dieser ziemlich gleichlautenden Stellen.[13])

Die Pflicht, bei verbrecherischem Angriffe dem Bedrohten zu Hilfe zu kommen, hat hier den engen Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren zwar abgestreift, der ihr in der früheren Rechtsperiode eignete. Immerhin haben wir es auch hier noch mit einer Leistung im Interesse der öffentlichen Ordnung zu tun. Der einzelne Rechtsgenosse soll die Rechtsordnung nicht bloß selbst wahren, sondern auch dadurch sie aufrechterhalten helfen, daß er gewissermaßen als Organ der öffentlichen Polizei andere von ihrem Bruch, nötigenfalls unter Leib- und Lebensgefahr abhält. Der mittelalterliche Rechtsstaat ist bei der aus seiner Organisation sich ergebenden Schwäche der Staatsgewalt und insbesondere bei dem noch unentwickelten Polizeiwesen zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens allein nicht in der Lage und nimmt deshalb zur Erfüllung dieser ihm nach der Idee des Staates allein zukommenden Aufgabe die Mithilfe der Rechtsgenossen im weitesten Umfange in Anspruch. So erklärt sich die Bewertung der unterlassenen Notwehrhilfe als eines Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, welcher der staatlichen Gegenwirkung mittels empfindlicher Strafe würdig und bedürftig ist.

Neben die Verpflichtung, Hilfe zu leisten gegen verbrecherischen Angriff, tritt auch in dieser Rechtsperiode die

---

[13]) Pantäding von Wülffleinstorff S. 549 unter Nr. 103 und 104 mitgeteilt in: Die Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Ens, herausg. v. J. P. Kaltenbaeck; vgl. die übrigen Stellen: Erstes Buch: Nr. 1, 85 S. 9; Nr. 2, 52 S. 18; Nr. 4, 40 S. 28; Nr. 9, 33 S. 47; Nr. 14, 41 S. 74 und Nr. 101, 80 S. 538. Zweites Buch: Nr. 210, 79 S. 316.

weitere Pflicht zur Nothilfeleistung bei gemeiner Not und Gefahr; neben die Pflicht zur Notwehrhilfe die Verpflichtung zur Notstandshilfe. Von der Wassernot handelt der Sachsenspiegel. „Kompt aber die Fluth — heißt es in dem Art. 56 seines 2. Buches — und zerbricht den Damm, und heischt man mit Geruffte dazu alle die bei dem Damm gesessen seind, welcher da nicht hilfft bauen den Damm, der hat verwircket alles sein Erbe, das er um den Damm hat."

Die Schwere der Strafbestimmung erklärt sich aus der großen Gefahr, die bei den flachen Seeküsten und den weitgestreckten, von gewaltigen Strömen durchzogenen Niederungen eine Überschwemmung für die norddeutsche Tiefebene bildet. Eine größere Rolle spielt in unseren Rechtsquellen die Feuersgefahr. Das Münchener Stadtrecht von 1347[14]) macht im Falle eines Brandes gewissen Berufsständen, die infolge ihrer besonderen Fachkenntnis dazu besonders geeignet erscheinen, die Hilfeleistung zur Pflicht und bedroht die Säumnis mit Stadtverweisung: „Es habent die purger gesetzt ob ain fewr hie auf gee in der stat das dann die amer dazu lauffen mit irn zubern und auch die puder mit iren schaffeln . . . und müller und floz lewt und zymer lewt die sullen auch dar zu komen mit irn axten. wer das nicht tut und dem rat gerügt wird dem verpeut man die Stat."

Die Beschränkung der Hilfepflicht auf bestimmte Berufsstände ist der bereits mehrfach erwähnten Handfeste von Zofingen fremd, nach welcher „die hohen püsse verschuldet" wer bei Geschrei „von fewers wegen darzu nicht lauffet, das fewr zu loeschende".

Mit Geldstrafe von zechen pfund bezw. 10 pfund pfening bedrohen übereinstimmend die „Öfnungen" von Ermatingen[15]) und Ossingen[16]) diejenigen, die bei einem Brande nicht mit den nötigen Löschgerätschaften auf der Brandstelle zum Löschen er-

[14]) Bei Freyberg a. a. O. Bd. 5 S. 429.

[15]) Weistümer gesammelt von Jakob Grimm 1840 1 Teil S. 243 i. f. Ermatingen liegt am unteren Bodensee der Insel Reichenau gegenüber. Die neuere Abfassung der Öfnung ist von 1518.

[16]) eod. S. 97. Ossingen liegt zwischen der Thur und dem Rhein. Die Öfnung ist vor 1600 entstanden.

schienen sind. Für erstere Rechtsquelle ist charakteristisch, daß sie als Entschuldigungsgrund zuläßt: „es habe dan ainer redlich ursach das er verzogen."

Bei Wassersnot und Feuersgefahr, den Hauptfällen öffentlichen Unglücks, setzt die Staatsfürsorge für das Einzelwohl naturgemäß am frühesten ein. Aus der noch mangelhaften Ausbildung dieses Zweiges der Staatstätigkeit erklärt sich die weitgehende Inanspruchnahme der Bürger. Wo die Selbsthilfe nicht ausreicht, muß die fehlende oder doch mangelhafte Staatshilfe durch Nächstenhilfe ergänzt oder ersetzt werden. Die eigenartigen Strafen der Stadtverweisung und des Eigentumsverlustes entspringen offenbar der Auffassung, daß sich der Unterlassende als unwürdiges Mitglied der Interessengemeinschaft erwiesen habe und deshalb ausgeschieden werden müsse.

Schließlich sei in diesem Zusammenhange noch der merkwürdige Fall erwähnt, daß im Jahre 1615 der Messerschmied Samuel Z. zu Zofingen (Kanton Aargau) hingerichtet wurde, weil er bei einem Schiffsunglück auf der Aar seine Frau nicht gerettet hatte, obwohl er dazu als guter Schwimmer wohl in der Lage gewesen wäre.[17]) Diese Entscheidung beruhte nicht etwa auf Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, das die unterlassene Lebensrettung mit dem Tode bedrohte; vielmehr faßte das Gericht augenscheinlich mehr aus gefühlsmäßigen denn aus rechtlichen Erwägungen und beeinflußt durch das zwischen Ehegatten bestehende Treuverhältnis die sittliche Pflicht hier ausnahmsweise als Rechtspflicht auf und ließ deshalb die auf Mord gesetzte Strafe eintreten.

IV. Das gemeine deutsche Strafrecht.

1. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.

§ 6.

Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., bei der das formelle Strafrecht überhaupt in den Vordergrund tritt, weist in ihrem

[17]) vgl. E. Osenbrügen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweyz 1858, 1859 unter Nr. 20. Ders., Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte 1868 S. 3.

mit dem materiellen Strafrecht sich befassenden Teil (Art. 104 bis Art. 208) eine Vorschrift über die Nothilfeleistung nicht auf. Immerhin konnte der zwingenden Bestimmung in Art. 104 und Art. 105, wonach die Landesrechte keine Handlung mit peinlicher Strafe (d. i. mit dem Tode oder verstümmelnder Leibesstrafe) belegen dürfen, wenn nicht das römische Recht dieselbe Handlung oder doch eine ihr gleichwertige mit peinlicher Strafe belegt hat, in unserer Materie eine gewisse Bedeutung zukommen.[1])

Im Anschluß an den „Von straff der fürderung, hilff und beistandt der mihsthaetter" handelnden Art. 117 der PGO. erörtern die Kommentatoren[2]) die Frage, ob es allgemeine Bürgerpflicht sei, bevorstehende Verbrechen zu hindern und seinen von feindlichem Angriff bedrohten Mitmenschen Beistand zu leisten. Die aufgeworfene Frage wird durchweg verneint und die Hinderungspflicht nur dann als gegeben angenommen, wenn ein Sonderverhältnis (Amt, Beruf, Stellung als Dienstherr, nahe Verwandtschaft) sie begründet. Wer in diesem Falle trotz vorhandener Möglichkeit ein bevorstehendes Verbrechen nicht hindere, „gebe stillschweigend seinen Willen darein, mache sich auf diese Weise als causa moralis der Übeltat teilhaftig und sei deshalb gemäß Art. 177 PGO. als Teilnehmer zu bestrafen.

2. Die für den deutschen Gerichtsgebrauch maßgebende ausländische Doktrin.

§ 7.

Dem römischen Recht war, wie wir gesehen haben, eine allgemeine Nothilfepflicht unbekannt. Die dem Sklaven- und Militärrecht angehörigen Sondervorschriften wurzelten in der mittelalterlichen Staats- und Heeresordnung fremden Verhältnissen und ließen sich nicht ohne weiteres übertragen. Bei der

---

[1]) So namentlich bei Hilfeverweigerung im Falle der „notnunft".

[2]) vgl. H. Chr. Meckbach, Anm. über Kayser Carl des V. und des H.R. Reichs Peinliche Halsgerichtsordnung, Jena 1756, Anm. zu Art. 177; J. P. Kreß, Commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V, Ausg. v. 1760, Anm. zu Art. 177 S. 661.

Rezeption wurde aber, was zu beachten ist, nicht das rein römische Strafrecht der sogen. libri terribiles und des codex aufgenommen. Es war vielmehr das römische Recht, wie es sich in der Behandlung der mittelalterlich-italienischen Jurisprudenz in Anpassung an die veränderte Umgebung und unter dem Einfluß des Gerichtsgebrauchs und langobardischer Rechtssätze gestaltet hatte.

Die Ansichten der italienischen Kriminalisten verdienen daher Beachtung. Nur die Frage nach der Nothilfepflicht bei verbrecherischem Angriffe wird von ihnen behandelt. In Ermangelung eines anderen quellenmäßigen Anknüpfungspunktes wird diese Frage bald unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkte der Teilnahme (so von Julius Clarus und den von ihm zitierten Schriftstellern) bald unter dem strafprozessualen Gesichtspunkte des Indizienbeweises und der Schuldpräsumtion (so von Albertus de Gandino) erörtert.

Unter den „praesumptionibus et indiciis dubitatis quibus plerumque proceditur ad tormenta“ zählt Gandinus unter Nr. 9 auf: „nonum potest connumerari iudicium si probetur te scisse quem adversus alium delinquentem quem potuisti quominus delinqueret prohibere et non prohibuisti, nam tunc carere culpa eius criminis non videris. Sed si prohibere non potuisti venia dignus eris. Et si a morte potuisti hominem liberare et non liberasti, occidisse videris; et licet forsan talis non deberet eadem poena, qua delinquens, puniri, tamen est paulo minori poena multandus.“ [1]) Es handelt sich hier um eine Verdachtsstrafe gegen den, der nach den äußeren Umständen als conscius des Verbrechers erscheint.

Demgegenüber verwirft Julius Clarus[2]) in der 87 quaestio des § finalis seiner Practica criminalis unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur die Ansicht: „quod quando aliquis commode et sine suo periculo potest prohibere, et non prohibet, tenetur“, um sich der von ihm als herrschende bezeichneten

[1]) Albertus de Gandino, Tractatus maleficiorum, Venedig 1494, unfoliiert, Abschn. 10 Nr. 9.

[2]) In Abs. 3 der 87 quaestio des § fin. d. practica criminalis sive recept. sent. l. quintus. S. 389 der Ausg. Frankfurt a. M. 1590.

Meinung anzuschließen, wonach „non tenetur quis alium insultatum defendere, neque prohibere quin offendatur, etiam quod licite id facere posset . . . nunquam quis puniatur ex eo, quod delictum non prohibuerit, etiam si prohibere potuerit, excepto tamen casu laesae Maiestatis. Letztere Ausnahme begründet Clarus[3]) durch den Hinweis auf die publica utilitas: „nam ex vita et salute principis et eius status quiete dependet salus et quies populorum ei subditorum.“ Diese Pflicht erschöpft sich nicht etwa darin, daß jeder Staatsbürger dem von verbrecherischem Angriffe bedrohten Staatsoberhaupte zu Hilfe zu eilen hat, sondern sie ist umfassender. Sofort mit der Kenntnis von dem geplanten Verbrechen soll der betreffende Untertan dieses durch alle geeigneten Mittel (Anzeige, Warnung usw.) zu hindern suchen, um schließlich nötigenfalls sein eigenes Leben zur Rettung des Staatsoberhauptes einzusetzen.

Auf demselben Standpunkte steht Decianus,[4]) der die Frage nach der Pflicht zur Notwehrhilfe außer beim crimen laesae maiestatis auch noch bei dem crimen raptus mulierum erörtert. Während er für den ersten Fall die Pflicht unbedingt bejaht, neigt er bezüglich des zweiten Verbrechens zu der Ansicht, daß der: „recusans acclamanti praestare opem“ nicht zu bestrafen sei.

Farinacius[5]) will die Nichthinderung eines Verbrechens immer milder als die Tat selbst und nur dann bestraft wissen, wenn der Nichthindernde wegen seiner persönlichen Beziehungen zu dem Täter (Vater, Vormund) oder infolge seiner Stellung als Vorgesetzter oder Beamter dem Täter hätte entgegentreten müssen. Es genügt, daß der in diesem Sonderverhältnis Stehende von dem verbrecherischen Vorhaben glaubhafte Kenntnis erlangt und nichts dagegen getan hat. Daß er bei der Ausführungshandlung zugegen oder, falls er anwesend war, vergebens um Hilfeleistung angegangen wurde, ist nicht Voraussetzung der

---

[3]) cod. in Abs. 2 S. 388.

[4]) D. Tiberius Decianus Tractatus Criminalis Francfordi 1591, Bd. 2 lib. VII Kap. 24, Nr. 22—24 S. 217, lib. VIII Kap. 14 S. 40.

[5]) Opera criminalia part V tit 15 de consultoribus, auxiliatoribus et mandatoribus quaestio 130 Nr. 67.

Strafbarkeit. Die von Farinacius angenommene Verpflichtung umschließt die Pflicht zur Notwehrhilfe, reicht aber weiter. Sie ist eine auf bestimmte Personen beschränkte Verbrechenshinderungspflicht.

Die Tendenz der Rechtsübung und Rechtslehre ging aber offenbar dahin, ohne solche persönliche Beschränkung, eine allgemeine Pflicht zur Notwehrhilfe wenigstens bei schweren Verbrechen anzunehmen. So lehrt Antonius Matthaeus (1601—1654)[6]) in seinem berühmten Kommentar zu den römischen Strafrechtsquellen, daß eine allgemeine Rechtspflicht, seinem Mitmenschen gegen verbrecherischen Angriff Beistand zu leisten, zwar nicht bestehe; doch müsse für die gravissima crimina eine Ausnahme gemacht werden. Als solche führt Matthaeus neben dem crimen laesae maiestatis und dem crimen raptus noch beispielsweise das crimen parricidii an.

Ob eine Rechtspflicht bestehe, die Folgen einer schon begangenen Tat (z. B. Brandstiftung, Überschwemmung) abwenden und mindern zu helfen oder bei einer durch Naturereignisse herbeigeführten Gemeingefahr oder gemeinen Not rettend beizuspringen, davon ist — wie bereits oben bemerkt wurde — bei den italienischen Juristen nicht die Rede. Zur Erörterung der Frage nach der Notstandshilfepflicht fehlte es eben am geeigneten Anknüpfungspunkte in den Quellen.

V. Die deutschen Partikulargesetzgebungen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.

1. Die Gesetzgebung bis zum preuß. allgem. Landrecht und die an letztere sich anlehnende Gesetzgebung.

§ 8.

An der Spitze der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen strafrechtlichen Partikulargesetzgebungen steht der

[6]) vgl. Kap. 1 n. 15 seines De criminibus, ad libr. XLVII et XLVIII Dig. commentarius, ed. V, Antverpiae 1761. In der Praxis rerum criminalium des oft mit Matthaeus zusammen genannten Jodocus Damhouder (1507—1581) findet sich eine einschlägige Stelle nicht.

bayerische Codex iuris criminalis von 1751. Sein Verfasser Kreittmayr geht davon aus, daß: „es läuft gegen das natürliche Recht, daß man Schaden, wo man kann, von andern nicht abzuwenden und zu verhindern sucht.“[1]) Trotz dieser allgemeinen Erwägung erhebt er aber die moralische Pflicht zur Verbrechensverhütung und Beistandsleistung gegenüber verbrecherischem Angriff in Kap. 12, § 2 nur insoweit zur Rechtspflicht, als „malefizische Verbrechen“ in Frage kommen und die Hinderung „ohne besorgliche Gefahr und Ungelegenheit leicht“ geschehen kann. Letztere Einschränkung greift jedoch bei dem crimen laesae maiestatis nicht Platz, „denn da weicht der Privatnutz dem Nutzen des gemeinen Wesens aus, während im übrigen „niemand des andern Schaden mit seinem eigenen zu wenden schuldig ist“.[2])

Diese Pflicht zur Verbrechensverhütung beginnt, sobald jemand von dem Vorhaben eines malefizischen Verbrechens „gute Wissenschaft und Anzeigungen“ hat; sie endigt mit dem Abschluß der Verbrechensausführungshandlung. Eine allgemeine Rechtspflicht, die nachteiligen Folgen eines Malefizverbrechens nach Kräften zu mindern z. B. durch Aufnahme des tödlich Verletzten, Löschung des gelegten Brandes usw. besteht nicht.

Die unterlassene Verbrechenshinderung im obigen Sinne soll nach dem Codex iuris criminalis Bavarici arbitrie bestraft werden.

Über den Fall eines verbrecherischen Angriffes hinaus geht die Constitutio criminalis Theresiana von 1768, indem sie in Art. 3 § 14 es als allgemeine Bürgerpflicht erklärt, daß: „Jedermänniglich ein wissentlich bevorstehend gemeinschädliches Übel, wenn es in seiner Macht steht“ verhindere. „Wer dieser allgemeinen Schuldigkeit zuwiderhandelt, kann nach Bewandniß einer unterlauffenden Gefährde, Schuld oder Saumseligkeit von Landgerichts wegen gestrafft werden.“ Während wir es hier mit einem selbständigen Unterlassungsdelikte zu tun haben, soll nach Art. 3 § 13 i. V. mit Art. 56 § 1 als Teilnehmer bestraft werden, wer bei Hoch- und Landesverrat

[1])[2]) vgl. die Anm. zu Kap. 12 § 2 lit. a und lit. b.

„die vorsehende Missethat, die er wohl thuentlich verhindern könnte, wissentlich und dazu stillschweigend geschehen läßt".

Die neue Bambergische peinliche Gesetzgebung von 1792 bezw. 1795 stellt im dritten Abschnitt des ersten Teiles neben der Pflicht zur Anzeige im Werke sich befindender Verbrechen (§ 40) und begangener Verbrechen (§ 42) in dem § 40 die allgemeine Pflicht auf, Verbrechen oder anderes Unglück zu verhindern. „Wer ein Verbrechen, auf das die Todesstrafe oder eine lebenswierige Gefangenschaft gesetzt ist, nicht hindert", „da er doch solches ohne seiner eigenen Verletzung hätte hindern können," soll zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, oder achtjährigem Festungsarreste und zum Schadensersatz in solidum verurteilt werden. Bei geringerem Verbrechen soll das Nichthindern mit drei-, acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse gebüßt werden. War aber jemand durch gewisse Standes- und Berufspflichten — wozu auch das Verhältnis zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormündern und ihren Pflegebefohlenen sowie Lehrmeistern und ihren Lehrlingen gerechnet wird — zur Verbrechenshinderung gehalten, so ist derselbe als wirklicher Teilnehmer anzusehen und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu bestrafen. In bemerkenswertem Gegensatz zu den übrigen Strafgesetzgebungen dieser Epoche beschränkt aber unser Gesetz die Hilfeleistungspflicht nicht auf die Notwehrhilfe d. h. auf solche Fälle, in denen Not und Gefahr durch einen verbrecherischen Angriff verursacht sind. Es sollen vielmehr „auch diejenigen, welche den durch einen unvermuteten Zufall in Todes- oder sonstige Gefahr geratenen Personen ihre Hilfe versagen, nach richterlichem Ermessen in Ermangelung näherer Vorschrift zu gebührender Ahndung genommen werden". Neben die Notwehrhilfe tritt also die Notstandshilfe.

Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 bedroht denjenigen, welcher „ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können, je nach der Schwere des Verbrechens mit Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren" (§ 191 und § 192).

Die Nichthinderung des Hochverrats wird — ebenso wie in der Theresiana — als Teilnahme an diesem Verbrechen angesehen und demgemäß mit lebenslänglichem schwerstem Kerker bedroht.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 ist die Pflicht zur Verbrechensverhütung nur eine subsidiäre. Gemäß Art. 78 dieses Gesetzes ist jeder Untertan schuldig, wenn Verbrechen oder Vergehen (nicht auch Polizeiübertretungen) in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden oder von denen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen oder die gefährdete Person zu warnen. Auch im Falle der „Untunlichkeit" einer Anzeige oder Warnung soll er „durch Herbeirufen und Herbeiholen anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel", soweit es ohne Gefahr für ihn oder einen Dritten geschehen kann, die strafbare Handlung verhindern. „Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise oder nach Umständen mit Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu einem Monat bestraft werden. Befreit von dieser Hinderungspflicht sind bestimmte dem Täter nahestehende Personen, sofern nicht zwischen dem Hinderungspflichtigen und dem Täter ein Gewaltverhältnis (elterliche, ehemännliche Gewalt) besteht (Art. 79). Strafschärfend wirkt bei allen mit einer schweren Strafe als Gefängnis bedrohten Verbrechen der Nachweis, daß der Hinderungspflicht wegen eines eigenen mittel- oder unmittelbaren Interesses an der Entstehung der strafbaren Tat zuwidergehandelt worden ist (Art. 78, 2).

Vorstehende Vorschriften lassen eine gewisse Anlehnung an die in den §§ 80, 81 und 82 des 20. Titels des 2. Teiles des preußischen allgemeinen Landrechts von 1794 enthaltenen Bestimmungen nicht verkennen. Auch hier besteht die Pflicht, dem verbrecherischen Angriff entgegenzutreten, subsidiär nur dann, wenn es an Zeit und Gelegenheit fehlt, das Verbrechen durch Anzeige oder Warnung zu hintertreiben. Die Verhütungspflicht ist aber eine eingeschränktere insofern als sie nur bei Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staates oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind, eintritt. Nur beträchtliche Gefahr

für den Pflichtigen oder einen Dritten — nicht jede Gefahr — befreit von der Hinderungspflicht, während persönlichen Beziehungen zu dem Täter eine solche Wirkung nicht zukommt. Die Bestrafung erfolgt nach Verhältnis der Bosheit oder Fahrlässigkeit.

Daneben treten im preuß. allgem. Landrecht die sogen. Lieblosigkeitsparagraphen, die jedermann zur Nothilfeleistung verpflichten bei Vorhandensein von Lebensgefahr, mag diese nun auf einen verbrecherischen Willen oder auf ein Naturereignis zurückzuführen sein. Nach § 782 Teil II Titel 20 wird, wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnot oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, mit vierzehn Tagen Gefängnis bestraft, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt. Außerdem soll nach § 783 seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und anderen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die Gesetzgebung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten bis zum preußischen Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851.

§ 9.

Auf dem von der neuen bambergischen peinlichen Gesetzgebung und dem preuß. allgem. Landrecht, die neben der Notwehrhilfe auch Notstandshilfe verlangten, eingeschlagenen Wege folgten die deutschen Mittel- und Kleinstaaten nicht, als sie sich namentlich seit dem Jahre 1838 mit eigenen Strafgesetzbüchern zu versehen begannen. Die Gesetzbücher behandeln, soweit sie sich mit unserer Materie überhaupt beschäftigen, — keine einschlägigen Bestimmungen enthalten das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. 8. 1840 und das Strafgesetzbuch für Hamburg vom 29. 4. 1869 — nur die Hinderung bevorstehender Verbrechen und zerfallen in zwei Gruppen: in solche, welche die Nichthinderung ganz allgemein bedrohen, und in solche, die eine Hinderungspflicht nur in beschränktem Umfange anerkennen.

An der Spitze der ersten Gruppe steht das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. 3. 1839. Nach seinem Art. 93 ist: Wer von dem Vorhaben eines andern, eine strafbare Handlung zu begehen, glaubhafte Kenntnis hat, bei Vermeidung von Gefängnis oder Geldbuße schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung des Gefährdeten oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, soweit dies ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann. Die Pflicht zur Anzeige bei der Obrigkeit — nicht aber die Hinderungspflicht! — fällt weg bei solchen Vergehungen, die nicht von Amts wegen verfolgt werden. Außerdem sind von der Warnungs- und Anzeigepflicht befreit der Beichtvater und die im Art. 92 näher bestimmten Angehörigen des Täters. Daneben enthält noch der Art. 143 eine Sondervorschrift für das Verbrechen des Hochverrats.[1])

Als Begünstiger soll nach Art. 39 des Kriminalgesetzbuches für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. 5. 1841 bestraft werden, wer von dem Vorhaben eines Verbrechens vor der Ausführung glaubwürdige Nachricht oder durch eigene Wahrnehmung Kenntnis erhält und es trotzdem unterläßt, diese Ausführung durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel, mindestens durch rechtzeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder der bedrohten Person zu hindern. Während diese Unterlassung bei den zehn aufgezählten Verbrechen (darunter: Hochverrat, Mord, Notzucht, Raub, Brandstiftung, Münzverbrechen, Aufruhr) stets als Begünstigung betrachtet und bestraft werden soll, ist sie bei allen anderen Verbrechen nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren Tat wegen eines eigenen mittel- oder unmittelbaren Vorteils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt.

Das sogen. Thüringische Strafgesetzbuch d. h. die in den Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg in den Jahren 1850—1852 publizierten Strafgesetzbücher geben in ihrem jeweiligen Art. 39 den Inhalt des eben behandelten Art. 39 des

[1]) Durch Gesetz vom 13. 8. 1849 wurde der Art. 93 aufgehoben.

Sachsen-Altenburgischen Kriminalgesetzbuches mit einigen lediglich redaktionellen Änderungen wieder.

Dasselbe gilt von dem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. 8. 1855; nur läßt dieses in seinem entsprechenden Art. 70 Gefahr für den Unterlassenden oder dessen Angehörige als Entschuldigung gelten.

Zu der zweiten Gruppe von Strafgesetzbüchern gehört zunächst das Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande vom 10. 9. 1814, das in seinen Artikeln 84 und 85 wörtlich mit den Artikeln 78 und 79 des bereits erwähnten Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern von 1813 übereinstimmt, demnach bloß bei Verbrechen und Vergehen Hinderung verlangt.

Schleunige Bekanntgabe an die Obrigkeit oder an den Gefährdeten oder Hinderung durch sonstige zu Gebot stehende Mittel verlangt das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. 7. 1840 in seinem § 48 von jedem, der glaubwürdige Kenntnis von der bevorstehenden Ausführung bestimmter Verbrechen (13 im ganzen) hat. Eigengefahr oder Gefahr für Angehörige entschuldigt und die Bestrafung ist dadurch bedingt, daß die Ausführung des Verbrechens hernach tatsächlich erfolgt ist.

Damit stimmt das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. 3. 1845 im wesentlichen überein. Nur genügt hier zur Bestrafung des Unterlassenden, daß es zum Anfang der Ausführung des Verbrechens kam. Auch werden die einzelnen Verbrechen, bei denen die Hinderungspflicht besteht, nicht namentlich aufgeführt, sondern durch Angabe des Strafrahmens charakterisiert (§ 146).

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. 9. 1841 endlich läßt an Stelle der sachlichen Beschränkung eine solche hinsichtlich der Person treten, indem es als Begünstiger bestraft den, der seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegekinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Ausführung der von ihnen beabsichtigten Tat nicht hindert (Art. 88 Z. 2; vgl. auch Art. 92).

Gemeinsam ist allen diesen Gesetzbüchern, daß sie die Nichthinderung nicht als ein selbständiges Delikt behandeln, sondern bald als eine besondere Art der Begünstigung (Begünstigung vor der Tat), bald als Teilnahmeform (negative Beihilfe; Beihilfe 3. Grades so z. B. Bayern und Oldenburg) auffassen. Beschäftigen sich alle erörterten Vorschriften ausschließlich mit der nur ganz ausnahmsweise zur wirklichen Notwehrhilfe sich steigernden Verbrechenshinderung, so finden wir hingegen im partikularen Polizeistrafrecht, das in manchen Staaten neben die Strafgesetzbücher tritt, vereinzelte Spuren der preußischen Lieblosigkeitsparagraphen.

So bedroht in offenbarem Anschluß an diese das württembergische Polizeistrafgesetzbuch vom 2. 10. 1839 mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu 10 Gulden den, der einen in Lebensgefahr befindlichen Menschen ohne eigene Gefahr zu retten imstande ist, die „Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht aber ohne genügende Entschuldigung unterläßt". Arreststrafe bis zu 4 Wochen soll eintreten, wenn der Gefährdete sein Leben verloren, einen bleibenden Nachteil an seiner Gesundheit erlitten hat oder wenn aus einem sonstigen Grunde der Fall ein schwerer ist.

Nach einer am $\frac{\text{26. Oktober}}{\text{3. November}}$ 1830 für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande erlassenen Verordnung ist[2]: „Jeder Untertan schuldig, zur Abwendung einer Andern drohenden Gefahr oder zur Rettung verunglückter Personen durch Verwendung eigener Kräfte, Warnung der gefährdeten Person, Herbeirufen und Herbeiholen anderer, schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit und sonstige in seiner Macht habende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, beizutragen." Wer diese Obliegenheit durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll gleich einem Gehilfen 3. Grades bei Verbrechen und Vergehen nach Art. 84 Abs. 1 StGB.[3]

---

[2]) Mitgeteilt bei Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher 1858 I S. 44 Anm. 26.

[3]) Dieser Art. 84 stimmt, wie bereits mitgeteilt wurde, mit dem Art. 78 des StrGB. für d. Kg. Bayern von 1813 wörtlich überein.

bestraft und wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines unmittelbaren Interesses an der Entstehung des Unglücks und seiner Folgen zuwidergehandelt worden, dem im Art. 84 Abs. 2 bestimmten Strafen in gleicher Art unterworfen werden, als wenn der Schaden durch das Verbrechen eines Dritten herbeigeführt worden wäre.

Das Hannoversche Polizeistrafgesetzbuch vom 25. 5. 1847 läßt zwar die unterlassene Lebensrettung straflos, stellt aber in seinem § 196 öffentliche Belobung und Belohnung dem in Aussicht, der mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder doch zu retten erfolglos versucht hat. Andererseits bedroht es aber in § 195 mit Verweis oder Geldbuße bis zu 10 Talern den, der die Hergabe der zu Rettungsversuchen erforderlichen Mittel: Obdach, Feuerung, Lagerstatt u. dgl. m. verweigert, obwohl ihm diese Mittel zu Gebote stehen. Die Verweigerung von Sachleistungen macht demnach strafbar, während das Einsetzen der eigenen Persönlichkeit zwecks Lebensrettung nicht verlangt wird.

Schließlich sei noch auf die in verschiedenen Staaten anerkannte besondere Berufspflicht der Medizinalpersonen zur Nothilfeleistung hingewiesen. Zu den Medizinalpersonen zählen: Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen. Diese Personen machen sich strafbar, wenn sie ohne genügende Entschuldigung die Hilfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigern. Der Eintritt eines Nachteiles infolge der Weigerung ist meist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit, sondern nur Strafschärfungsgrund. Außer Geld oder Freiheitsstrafe tritt zeitige und im Rückfall dauernde Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb ein. Derartige Bestimmungen fanden sich namentlich im preuß. allgem. Landrecht Teil 2 20. Titel § 720, im Strafgesetzbuch sowie im Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Württemberg Art. 460 bezw. Art. 37 und im Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig § 287.

Mit dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851, das so ziemlich am Ende der partikularen Strafgesetzgebung steht, tritt in der strafrechtlichen Behandlung der Nothilfepflicht i. w. S. eine entscheidende Wendung ein. Dieses Gesetz kennt

ein strafbares Unterlassen der Verbrechensverhütung weder als besondere Form der Teilnahme noch als Sonderdelikt. Es verzichtet auf jede über die auf bestimmte Fälle beschränkte Anzeigepflicht hinausgehende Mitwirkung Privater bei der Verbrechenshinderung. Auf der anderen Seite führt aber das preuß. StGB. in seinem § 340 Z. 7 [4]), der als § 360 Z. 10 wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen wurde, die Notstandshilfe in einer dem deutschen Strafrecht bisher fremden Form ein. Sie erscheint jetzt als eine unselbständige, nur aushilfsweise verlangte Leistung, die mit der Polizei und den ihr im neuzeitlichen Staate zugewiesenen Aufgaben in engstem Zusammenhange steht. Als eine öffentliche rechtliche Leistungspflicht eigenartigen Inhalts, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht wird, tritt sie neben die zahlreichen anderen, im öffentlichen Interesse den Untertanen auferlegten Leistungspflichten. Dieser neue rechtliche Gesichtspunkt entstammt dem Code pénal.[5]) Es ist deshalb angezeigt, auf die französische Rechtsentwicklung in unserer Materie einen kurzen Blick zu werfen.

VI. Das französische Strafrecht.

1. Das Strafrecht vor der französischen Revolution.

§ 10.

Schon in dem alt-französischen Gewohnheitsrecht, das man seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Grund der von Karl VII. 1453 zu Montil-lez-Tours erlassenen Ordonnanz in offiziellen Sammlungen durch „coustumiers practiciens“ und „gens de chacun état“ feststellen ließ, war die Nothilfepflicht anerkannt. So bestimmen die Coustumes Generalles des Pays et Duche' de

[4]) Dieser Paragraph galt auch in dem Herzogtum Anhalt-Bernburg und den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, die am 22. 1. 1852 bezw. am 15. 5. 1855 d. preuß. StGB. mit geringfügigen Abänderungen übernommen hatten.

[5]) vgl. Goltdammer, Die Materialien zum StGB. für die preuß. Staaten 1852 II S. 721.

Bretaigne (Bretagne) bei Regelung der „aydes coutumiers“ [1]: „aussi quand aucun crie au feu ou au meudre, chacun est tenu y aller sans espoir de salaire“. Die Unterlassung wird mit einer „amende arbitraire“ geahndet.

Interessant ist die in den „Coustumes de la Salle et Chastellenie d'Ipre“ [2] aufgestellte Hilfepflicht wegen ihrer eingehenden Regelung. Sie betrifft den Fall, daß ein Gerichtsbeamter (bailly ou autre officier) einen Delinquenten festnehmen will, aber zu schwach ist, um den ihm entgegengesetzten Widerstand zu brechen. „En ce cas, heißt es, il demandera assistance à ceux qui y seront présent, lesquels sont tenus aussitost d'assister l'officier et l'aider.“ Unterstützungspflichtig sind die Aufgeforderten aber nur, wenn sie den geforderten Beistand gewähren können, „sans péril évident de leurs personnes“ und wenn sie nicht mit dem Täter verwandt sind, „d'aucun costé ou plus proche“. Die Bestrafung ist dadurch bedingt, daß der Verbrecher entkommt. Sie besteht in einer Geldstrafe von X livres parisis. Mit einer höheren Geldstrafe von XXX livres parisis wird bedroht: „quiconque blamera aucune des sus dites personnes en sa présence pour les causes sus dites“.

Eine große Rolle spielen die für die Städte erlassenen Polizeiverordnungen, die sich naturgemäß mit der hier in Betracht kommenden Hauptgefahr, der Feuersbrunst beschäftigen. An der Spitze steht eine am 1. 7. 1706 für die Stadt Paris erlassene Ordonnance de police, [3] die für die übrigen Städte Frankreichs vorbildlich geworden ist. An dieser Verordnung

---

[1] Die älteste Aufzeichnung ist von 1539. Mitgeteilt im Nouveau Coutumier général ou Corps des coutumes générales et particulières de France et des Provinces connues sous le nom des Gaules par Charles A. Bourdot de Richebourg, avocat au Parlement, Paris 1724, Bd. IV S. 296.

Diese coutume enthält ein interessantes Seitenstück zu den oben § 4 in Anm. 5 erwähnten Rechtspflichten des altnordischen Rechts, indem sie unter Strafandrohung verlangt, daß die Nachbarn beim Hausbau sich gegenseitig helfen: „de lever le gros bois“.

[2] Im Nouveau coutumier Bd. I S. 834.

[3] vgl. Dalloz, Jurisprudence générale, répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence. Nouvelle édition Bd. XIV Jahrg. 1853 S. 413 unter „Contravention“.

fällt neben der Schwere und Art der angedrohten Strafen insbesondere auf, daß sie die Hilfeleistungspflicht nur einzelnen Berufsständen auferlegt, für diese aber zu einer unbedingten und inhaltlich von der Polizeibehörde bestimmten macht. Es erklärt sich dies aus der fehlenden Gewerbefreiheit und der Eingliederung der Handwerker in Zünfte und Innungen.

Den Maurern, Zimmerleuten und Dachdeckern sowie ihren Gesellen (compagnons) und Lehrlingen wird zur Pflicht gemacht, bei den ersten Schlägen der Sturmglocke sich an die Brandstelle zu begeben, „pour y travailler ainsi qu'il leur sera ordonné". Die Verweigerung der Rettungsarbeit wird mit einer Geldstrafe von 300 livres bedroht. Daneben trifft den Meister die Entziehung der Meisterschaft; bei den Gesellen, Lehrlingen oder einfachen Arbeitern tritt dauernde Unfähigkeit zur Meisterschaft ein und Ausschluß von sämtlichen Arbeitsstellen (ateliers) auf die Dauer eines Jahres.

2. Die Gesetzgebung der Revolutionsepoche.

§ 11.

Aus diesem Rechtsboden erwuchs bei der Kodifizierung des Polizeistrafrechts das décret relatif à l'organisation d'une police municipale et correctionelle vom 19.—22. 7. 1791. Der art. 17 dieses der Revolutionsepoche angehörenden Gesetzes, der in offenbarer Anlehnung an die vorhandenen Polizeiverordnungen die Feuersgefahr zunächst ins Auge faßt, lautet: le refus de secours et services requis par la police, en cas d'incendie au autres fléaux calamiteux sera puni par une amende du quart de la contribution mobilière, sans que l'amende puisse être au dessous de trois livres.

Der Begriff des „fléau calamiteux" ergibt sich aus art. 3 des Titel 11 des décret sur l'organisation judiciaire, wonach unter den „objects de police confiés à la vigilance et à l'autorité des corps municipaux" aufgeführt werden: „le soin de prévenir par des précautions convenables, et celui de faire cesser par la distribution des secours nécessaires, les accidens et fléaux calamiteux, tels que les incendies, les épidémies, les épizooties."

Dazu tritt die in art. 2 des 4. Titels des décret concernant la police de surêté, la justice criminelle et l'établissement des jurés jedem Bürger auferlegte Pflicht: „de s'employer pour saisir un homme trouvé en flagrant délit, ou poursuivi par la clameur publique comme coupable d'un délit."

Für den Sonderfall, daß „dans un attroupement ou émeute" jemand „aura fait entendre un cri de provocation au meutre", bestimmt das décret contre la sédition vom 18. 7. 1791: „tout citoyen présent est tenu de s'employer ou de prêter main-forte pour l'arrêter.

Ergänzenden Charakter hatte der art. 76 der Constitution de la république française vom 22. frimaire VIII (13. 12. 1799), wonach entgegen dem Grundsatz, daß „la maison de toute personne habitant le territoire français est un asile inviolable das Betreten eines fremden Hauses während der Nacht gestattet wird: dans le cas d'incendie, d'inondation.

Die Revolutionsgesetzgebung mündete aus in den code pénal, dessen für das preußische Strafgesetzbuch vorbildlich gewordener art. 475 Nr. 12 die in den verschiedenen Revolutionsgesetzen zerstreuten Bestimmungen zu der einheitlichen Vorschrift vereinigte, daß eine Geldstrafe von 6 bis 10 Fr., an deren Stelle bei Rückfall, d. h. bei nochmaliger Übertretung in demselben Gerichtssprengel innerhalb zwölf Monaten nach der ersten Verurteilung (art. 478, art. 483 c. p.) Gefängnis bis zu fünf Tagen tritt, erleiden sollen: ceux qui, le pouvant, auront refusé ou négligé de faire les trauvaux, le service, ou de prêter le secours dont ils auront été requis, dans les circonstances d'accidens, tumultes, naufrage, inondation, incendie ou autres calamités, ainsi que dans les cas de brigandages, pillages, flagrant délit, clameur publique ou d'exécution judiciaire.

C. Zusammenfassender Rückblick und Überleitung.

§ 12.

Wie ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Nothilfepflicht zeigt, nahm die Pflicht zur Notwehrhilfe d. h. die Pflicht, dem Bedrohten gegen verbrecherischen Angriff tätigen Beistand zu leisten, im deutschen Strafrecht früher einen breiten Raum ein. Ursprünglich ein wesentlicher Bestandteil der Dingpflicht, bietet sie später einen wirksamen Ersatz für die fehlende oder doch nur mangelhaft organisierte Polizei. Mit dem fortschreitenden Ausbau des Polizeiwesens wird sie im Laufe der Zeit immer schwächer, tritt sie hinter den übrigen Nothilfemitteln (Warnung des Bedrohten, Herbeiholen Dritter) und dem Herbeiführen der staatlichen Hilfe durch Anzeige an die Behörde immer mehr und mehr zurück. Gleichzeitig bricht sich der Gedanke Bahn, es sei eine inhumane Anforderung, von dem Augenzeugen eines verbrecherischen Angriffes zu verlangen, daß er diesem unter Einsetzung der eigenen Person entgegentrete. So bleibt denn schließlich von der einstigen Notwehrhilfepflicht im modernen Strafrecht als letzter Rest nur noch die Anzeigepflicht übrig. Wo eine solche der Sachlage nach nicht in Frage kommt, verhält sich unser Strafrecht auch dem rücksichtslosesten Egoismus gegenüber indifferent. Der Unterlassende bleibt selbst dann, wenn er ohne erhebliche Eigengefahr den verbrecherischen Angriff von einem Dritten durch tätigen Beistand hätte abwenden können, ihn aber ruhig geschehen ließ, straflos.

Im Gegensatze zu der Notwehrhilfe trat die Notstandshilfe d. h. die Verpflichtung, die Folgen verbrecherischer Tätigkeit oder die durch das Spiel der Naturkräfte geschaffene Einzel- oder gemeine Not abwehren oder mildern zu helfen, im deutschen Strafrecht stets mehr in den Hintergrund, wenn sie auch nie ganz fehlte. Feuersgefahr und Wassersnot sind uns als typische Anwendungsfälle entgegengetreten. Der von dem preuß. allgem. Landrecht nach dem Vorgang der neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung in seinen sogen. Lieblosigkeitsparagraphen

unternommene Versuch, der Notstandshilfe ein größeres Anwendungsgebiet zu geben, fand in den Partikularstrafgesetzbüchern keine, in dem partikularen Polizeistrafrecht nur schwache Nachahmung. Den von einzelnen Polizeistrafgesetzbüchern angebahnten Weg haben das preußische Strafgesetzbuch und mit ihm das Reichsstrafgesetzbuch wieder verlassen und aus dem französischen Strafrecht eine neue Nothilfeform herübergenommen. Hier erlangt die Notstandshilfe einen durchaus subsidiären Charakter, sie streift das ihr früher eigene Gepräge einer sittlichen Pflichterfüllung mehr und mehr ab und erscheint in engstem Zusammenhange mit den in unseren modernen Staatswesen der Polizei zugewiesenen Aufgaben. Ein gewisser Anklang an das älteste deutsche Strafrecht ist indessen unverkennbar. Auch hier handelt es sich in der Hauptsache um außerordentliche Ereignisse, um die Bekämpfung von Massenwirkungen, also jene Fälle, in denen einst der Notschrei den Stammesgenossen zur Unterstützung herbeirief. Natürlich fehlte damals die eingreifende Polizeibehörde vollständig, während sie heute regelmäßig mit ihren ordentlichen Mitteln ausreicht und nur ausnahmsweise die Bürgerhilfe unter ihrer Leitung in Anspruch nimmt.

Die Verletzung der Nothilfepflicht als delictum sui generis im gegenwärtigen Reichs- und Landesstrafrecht bildet den Gegenstand der folgenden dogmatischen Darstellung. Damit ist das Thema in zweifacher Richtung abgegrenzt. Ausscheiden zunächst alle diejenigen Fälle, in denen unser Strafrecht — zum Teil im Gegensatz zu dem französischen Vorbild — nur ein Recht zur Nothilfeleistung in gewissem Umfang anerkennt. Nicht erörtert werden deshalb die Notwehrhilfe im Sinne des § 53 RStGB., das im § 127 Abs. 1 StPO. vorgesehene Recht zur Anhaltung von Verbrechern und der im § 113 Abs. 3 RStGB. den Unterstützungsmannschaften gewährleistete erhöhte Strafschutz. Sodann bleiben außer Betracht alle diejenigen öffentlichrechtlichen Nothilfepflichten, die nur für gewisse Personen bestehen und lediglich disziplinäre Folgen, aber keine Kriminalstrafe nach sich ziehen. Hierher gehören neben der für die Sicherheitsbeamten gegenüber jedermann bestehenden Nothilfepflicht insbesondere die Nothilfepflichten der Militärpersonen.

D. Die Nothilfepflicht im gegenwärtigen Strafrecht.

I. Die Nothilfeleistung nach § 360 Ziff. 10 RStGB.

1. Die Erfordernisse für die Entstehung der Pflicht.

a) Der Bedürfnisfall.

α) Die „gemeine Gefahr".

§ 13.

Mit Strafe bedroht unser RStGB. in § 360 Ziff. 10 den, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.[1])

Erstes Erfordernis für die Entstehung der Nothilfepflicht nach § 360 Ziff. 10 ist der Eintritt eines Bedürfnisfalles,[2]) der die Inanspruchnahme der ergänzenden Privathilfe nötig macht. Es muß ein natürliches Ereignis schädigender Natur vorliegen, dessen Bekämpfung in den Aufgabenkreis der Polizeibehörde fällt. Solche Ereignisse sind nach dem Strafgesetzbuche: Unglücksfälle, gemeine Gefahr oder Not. In welchem Verhältnis stehen diese drei Begriffe zueinander? Die Unter-

---

[1]) Die einzige Monographie zu unserer Materie ist: Eberhard Müller, Die strafbare Hilfeverweigerung, Dissertation Göttingen 1896. Zu vgl. ferner: Leuthold im Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsr., herausgeg. v. Stengel, Bd. 2 1890 unter „Nothilfe" S. 175ff.; Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 3. u. 4. Aufl. 1903 S. 487 u. 488; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 14. u. 15. Aufl. 1905 S. 621; Olshausen, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich 6. Aufl. 1. Bd. 1900, 2. Bd. 1901; Oppenhoff-Delius, D. StGB. f. d. Deutsche Reich erläutert 14. Aufl. 1901 zu § 360 Ziff. 10; v. Schicker, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg 3. Aufl. 1901 S. 26 u. S. 27; F. Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht, Berlin 1885, S. 37ff.

[2]) Dieser Ausdruck stammt vom Bayr. ObGH.; vgl. die Entscheidung vom 29. 3. 1873 (Sammlung III S. 132; vgl. auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895/1896, Bd. 2 S. 272 Anm. 13.

suchung wird zweckmäßig von dem Begriff der gemeinen Gefahr ihren Ausgang nehmen, da dieser Begriff im Gegensatz zu den beiden andern im Reichsstrafgesetzbuch als technischer vorkommt. Das Gesetz verwendet die Begriffe „Gefahr, gemeine Gefahr, Ingefahrsetzen, Gefährden" an zahlreichen Stellen, enthält sich aber einer Begriffsbestimmung. In Ermangelung einer Legaldefinition sind wir daher auf den allgemeinen Sprachgebrauch und den gemeinen Wortverstand angewiesen.

Die gemeine Gefahr ist eine Unterart der Gefahr.[3]) Wann können wir nach gewöhnlichem Sprachgebrauch sagen, daß sich jemand in Gefahr befunden, daß eine bestimmte Gefahr bestanden habe? Ein Beispiel mag es zeigen.

Daß Leute beim Überschreiten der Straße von einem herabfallenden Ziegel zu Tode getroffen wurden, ist zwar selten, aber schon vorgekommen. Öfters schon geschieht es, daß jemand an einer verkehrsreichen Kreuzung überfahren wird, und daß jemand beim Benutzen der Eisenbahn einem Eisenbahnunglück zum Opfer fällt, ist vielleicht noch häufiger. Trotzdem werden wir aber, wenn ein auswärtiger Freund uns in der Stadt besucht, nicht mit dem Willkommengruß zugleich den Glückwunsch dazu verbinden, daß er dem drohenden Ziegel, dem Überfahrenwerden und Eisenbahnunfalle glücklich entgangen sei. Und doch bestand die Möglichkeit einer derartigen Verletzung, wenn nicht gar Tötung; ja auf Grund des nötigen statistischen Materials ließe sich sogar ziffernmäßig darstellen, wie nahe oder entfernt der Freund der zu befürchtenden Eventualität war. Die bloße Möglichkeit, daß ein schädigendes Ereignis eintritt, bezeichnen wir demnach nicht als Gefahr. Die Möglichkeit des Eintritts muß allerdings gegeben sein, denn von Gefahr spricht man dann nicht, wenn der Eintritt unmöglich oder gewiß ist; aber diese Möglichkeit allein genügt nicht.

Ist jedoch der Zug, in dem unser Besucher saß, entgleist; ist ein Ziegel kurz vor dem Vorbeigehen unseres Freundes oder

[3]) vgl. zum Begriff „gemeine Gefahr" v. Liszt a. a. O. S. 124 und 494ff.; Frank a. a. O. S. 13ff., S. 431; v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht 2. Aufl. 1888 und die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen X Nr. 54 S. 173ff. und VI Nr. 130 S. 397ff.

gar unmittelbar vor ihm zu Boden gefallen, dann können wir ihm mit Recht Glück wünschen, daß er einer Gefahr entronnen sei. Das schädigende Ereignis ist jetzt eben nicht bloß möglich gewesen, sein Eintritt ist vielmehr in den Bereich naher Möglichkeit gerückt und damit wahrscheinlich geworden. Wahrscheinlich verstanden im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs und nicht im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung; denn für diese ist jede Möglichkeit nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit.

Was bedingt nun aber unsere verschiedene Art der Auffassung? Offenbar ausschließlich der Umstand, daß ein der Regel des Lebens widerstreitender, um mit Frank[4]) zu reden, „abnormer" Zustand vorlag. Dieser regelwidrige Zustand kann durch menschliches Eingreifen oder durch das Spiel der Naturkräfte (tatsächliche Verhältnisse) herbeigeführt sein. Eine Eisenbahnschiene ist beispielsweise gebrochen oder böswillige Hände haben schwere Steine auf die Schienen gewälzt. Der Dachdecker hat fahrlässig einen Ziegel fallen lassen oder ein starker Wind hat ihn losgelöst und auf die Straße geworfen.

Sonach ist es für den Begriff der Gefahr ein wesentliches Merkmal, daß ein regelwidriger Zustand vorliegt, der nach allgemein menschlicher Erfahrung und nach den Gesetzen des ursächlichen Zusammenhanges in der nächsten Zukunft den zureichenden Grund für eine nachteilige Veränderung der Außenwelt bilden wird. Für die unendliche Zahl aller denkbaren Fälle wird sich freilich eine feste und durchgreifende Abgrenzung zwischen der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit eines Schadens nie ziehen lassen. Ob eine Gefahr als vorhanden anzunehmen sei oder nicht, wird vielmehr immer eine unter Erwägung aller jeweils gegebenen Umstände von Fall zu Fall zu entscheidende Tatfrage sein. Trotz dieser Relativität bleibt aber die Entscheidung der rein subjektiven Willkür des einzelnen entzogen. Maßgebend ist das vernünftige, durch die Erfahrung geschulte Ermessen des normal entwickelten Menschen; es bietet den Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob in einem ge-

[4]) a. a. O. S. 13.

gebenen Falle die Gründe für die Annahme des Erfolgseintrittes die für die gegenteilige Annahme sprechenden Gründe überwiegen. Der Satz des Gaius: metum autem non vani hominis sed qui merito et in homine constantissimo cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus (fr. 6 quod met. caus. 4, 2) gilt auch hier.

Ein die Sachkunde des Durchschnittsmenschen übersteigendes, also auf Sonderkenntnissen beruhendes „sachkundiges" Urteil [5]) wird nur dann verlangt werden können, wenn es sich ausnahmsweise um so gelagerte Fälle handelt, daß zur richtigen Beurteilung der Sachlage fachmännische Vorkenntnisse unerläßlich sind. Die Auffassung des Sachverständigen kann von der des Durchschnittsmenschen in zweifacher Richtung abweichen. Der Fachmann wird gelegentlich das Vorhandensein einer Gefahr in Abrede stellen, wo der mit den Verhältnissen nicht Vertraute eine solche anzunehmen geneigt ist. Der Sachverständige wird aber manchmal auch eine Gefahr als bestehend dann nachweisen können, wenn der Laie eine solche nicht sieht.

Erstere Möglichkeit wird, wenn die Gesetzesbestimmung nicht ganz nutz- und wirkungslos gemacht werden soll, für das Anwendungsgebiet des § 360 Z. 10 nicht in Betracht kommen können. Es ist unangängig, daß der zur Hilfeleistung Aufgeforderte sich gegenüber der Polizeibehörde auf ein noch einzuholendes Sachverständigengutachten beruft. Eine sachverständige Prüfung wird überdies bei der Natur der einschlägigen Fälle unnötig und, wo sie in Frage kommen kann, nachträglich nicht mehr möglich sein.

Näher liegt in unserer Materie jedenfalls die zweite Möglichkeit, daß die Polizeibehörde, gestützt auf das Urteil eines ihrer sachverständigen Organe, die Bedrohten in deren wohlverstandenem Interesse zur Hilfeleistung auffordert, obwohl diesen das Vorliegen einer Gefahr noch gar nicht zum Verständnis gekommen, von ihnen vielleicht sogar energisch bestritten wird. Hierher gehören beispielsweise gewisse Viehseuchen oder das massenhafte Auftreten schädlicher Insekten (Fichtenspinner, Springwurm, Reblaus, Blattläuse).

---

[5]) vgl. Frank a. a. O. S. 13.

Ein zweites wesentliches Merkmal des Gefahrbegriffes liegt darin, daß das wahrscheinliche Ereignis einen schädlichen Charakter hat. Ist der Eintritt dieses Ereignisses uns erwünscht oder gleichgültig, so sprechen wir nicht von Gefahr. Für das Strafrecht kann es sich lediglich um die Verletzung, Beschädigung eines Rechtsgutes handeln. Nur die begründete Besorgnis der wahrscheinlichen Verletzung strafrechtlich bedeutsamer Interessen veranlaßt das Strafrecht zur Reaktion.

Die Gefahr muß endlich eine gemeine sein.[6]) Dies ist sie dann, wenn sie unbestimmt in ihrer Richtung und unübersehbar in ihrem Umfang ist, d. h. wenn bei Personen die Bedrohten nicht individuell bestimmt sind und bei Sachen die Gefahrgrenze nicht örtlich angegeben werden kann. Bei Anlegung dieses Maßstabes stellt sich unter Umständen wegen der zunächst unbestimmten Ausdehnung der Brand eines im Einzelbesitz stehenden, mehrere Hektar großen und rings von Wasser umgebenen Waldes oder Torfmoores als gemeine Gefahr dar. Dieses Ergebnis ist für das Gebiet der Nothilfe durchaus zu billigen, da insbesondere der Wald nicht bloß eine Ertragsquelle für den privaten oder öffentlich-rechtlichen Eigentümer, sondern auch von erheblichem allgemeinen Nutzen ist, an seiner Erhaltung mithin neben dem privaten oder fiskalischen zugleich ein allgemein-öffentliches Interesse besteht.[7])

Begrifflich ist nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens bei den verschiedensten Rechtsgütern der Eintritt einer gemeinen Gefahr denkbar. So können die auf den Umsturz einer gegebenen Staats- und Gesellschaftsordnung abzielenden

---

[6]) Die Streitfrage, wann eine Gefahr als gemeine anzusehen sei, spielt in unserer Materie nur eine untergeordnete Rolle, da in den Grenzfällen immer zugleich auch ein Unglücksfall im Sinne des § 360 Z. 10 vorliegt (vgl. unten § 15). Auf die verschiedenen Ansichten braucht deshalb nicht näher eingegangen zu werden.

[7]) So erklären sich die Sonderbestimmungen für Waldbrände, die wir im Landesstrafrecht (§ 24 unten) vorfinden. Insbesondere gilt dies von der im preuß. Forstpolizeigesetz dem privaten Waldbesitzer verliehenen Befugnis, rechtswirksam fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Indem er sein eigenes Interesse wahrnimmt, wird er eben zugleich auch im öffentlichen Interesse tätig.

Bestrebungen politischer Parteien[8]) zu einer Gemeingefahr werden. Eine fortgesetzte Verleumdung durch die Presse kann gegenüber dem Rechtsgut der Ehre gemeingefährlichen Charakter annehmen, und selbst das Rechtsgut der persönlichen Freiheit kann in unruhigen Zeiten Gegenstand einer Gemeingefahr sein. Dieser Standpunkt ist aber nicht der unseres RStGB. Im Einklang mit den neueren Strafgesetzbüchern kennt es eine gemeine Gefahr nur für Menschenleben, Gesundheit oder Vermögen. Es ergibt sich dies aus dem Inhalte des die „gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen" behandelnden Abschnittes XXVII, namentlich aber aus den §§ 312, 313 und 314 RStGB. Diese Einschränkung des Begriffes „gemeine Gefahr" gegenüber dem gewöhnlichen Sprachgebrauch greift für das Gebiet des § 360 Z. 10 schon um deswillen Platz, weil die Begriffe des Gesetzes einheitliche sein müssen. Davon abgesehen ergibt sich aber auch aus der Natur der Sache zwingend eine Beschränkung der Nothilfepflicht auf die genannten drei Rechtsgüter. Nur bei diesen sind hemmende Gegenwirkungen im Wege der polizeilich geordneten Hilfeleistung möglich. Eine gemeine Gefahr im Sinne des § 360 Z. 10 ist demnach:

> Ein durch Naturkraft oder menschliche Tätigkeit geschaffener regelwidriger Zustand, der nach den Gesetzen des ursächlichen Zusammenhanges für die allgemeinmenschliche — ausnahmsweise bloß für die sonderkundige — Erfahrung in naher Zukunft den zureichenden Grund für eine in ihrer Richtung und in ihrem Umfange zunächst unübersehbare Verletzung von Leib, Leben oder Eigentum bilden wird.

Wohl die häufigsten Fälle einer gemeinen Gefahr sind Feuers- und Überschwemmungsgefahr, die gleichmäßig durch Menschenhand oder Naturgewalt herbeigeführt sein können. Die Brandstiftung und die Herbeiführung einer Überschwemmung zählt das RStGB. zu den gemeingefährlichen Delikten. Während aber das Gesetz bei der Überschwemmung (§§ 312—314) das

---

[8]) vgl. das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. 10. 1878.

Moment der Gefahr in die Definition als Tatbestandsmerkmal aufnimmt, also in jedem einzelnen Fall konkrete Gefährdung verlangt, erachtet es eine Gemeingefahr mit der Brandstiftung ohne weiteres als gegeben und schließt sogar den Gegenbeweis aus. Dies wird auf den § 360 Z. 10 nicht anzuwenden sein. Hier muß im Gegenteil stets eine konkrete Gefahr vorliegen. Der Brand einer auf einsamer Heide alleinstehenden Hütte bei vollständiger Windstille macht daher — wenigstens nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Gemeingefahr — nothilfepflichtig.

Als eine gemeine Gefahr kann sich auch eine öffentliche Zusammenrottung darstellen. Insbesondere pflegt das Eigentum bei derartigen Vorkommnissen in unbestimmtem Umfange durch gefährliche Banden bedroht zu sein. Die verlangte Hilfeleistung kann hier darin z. B. bestehen, daß die Aufgeforderten für die bedrohte Polizei Unterstützung herbeiholen oder selbst (§ 113, 3 RStGB.) als Unterstützungsmannschaft eintreten. Unter dieser Voraussetzung kann das in § 113 Abs. 3 RStGB. vorgesehene Recht zur Hilfe zur Pflicht werden.

Das Entkommen eines wilden Tieres aus der Menagerie, ein toller Hund, ja selbst das Verhalten eines einzelnen Menschen rechtfertigt unter Umständen das Verlangen der Nothilfeleistung. Wir denken hier speziell an den Fall des bayrischen Räubers Kneißl, der schließlich nur mit großem Polizeiaufgebote überwältigt wurde. Unter der Strafdrohung des § 360 Z. 10 konnte hier z. B. ein Nachrichtendienst über den Aufenthalt des Räubers eingerichtet werden.

Eine eigentümliche Art von Gemeingefahr bildet das zuweilen massenhafte Auftreten für die Landwirtschaft oder den Forstbetrieb schädlicher Tiere, z. B. von Raupen, Schmetterlingen, Käfern, Schermäusen u. dgl. m. Ein in der bayrischen Rechtsprechung vorgekommener Fall,[9]) der drei Rechtszüge beschäftigt hat, betraf das in großer Menge erfolgte Erscheinen des Nonnenschmetterlings (Fichtenspinner). Das Landgericht Ansbach nahm

[9]) Entsch. des OLG. München vom 27. 6. 1891, mitgeteilt in der Sammlung der Entsch. der OLG. VI S. 479.

im Gegensatz zu dem Vordergericht an, daß die Nonne wegen ihrer sehr großen Lebenszähigkeit und Vermehrung sowie wegen ihrer ungeheuren Gefräßigkeit als eine im voraus nicht übersehbare, mithin gemeine Gefahr für den Bestand der Wälder zu betrachten sei, wenn sie massenweise auftrete. Diese Auffassung fand die Billigung des Revisionsgerichtes.

b) Die „Not".

§ 14.

Neben die „gemeine Gefahr" stellt das Gesetz die „Not". Eine Begriffsbestimmung fehlt auch hier. Das Reichsstrafgesetzbuch braucht das Wort „Not" überhaupt nur an dieser Stelle, sonst nur in Zusammensetzungen wie: Notwehr, Notstand, Notlage. Greifen wir auf den gemeinen Sprachgebrauch zurück, so ergibt sich bei dem Begriff Not gegenüber der Gemeingefahr der wesentliche Unterschied, daß das schädigende Ereignis bereits eingetreten und nicht erst in der nächsten Zukunft zu erwarten ist. Die Verletzung von Rechtsgütern liegt vielmehr bereits in der Gegenwart vor, und die schädigende Ursache äußert sich fortgesetzt in der Verletzung oder doch Gefährdung weiterer Rechtsgüter. Daß das in § 360 Z. 10 vor Gefahr stehende Eigenschaftswort „gemein" auch auf Not mitzubeziehen sei, daß sonach eine private (Geld-, Nahrungs-) Not nicht genüge, wird allgemein anerkannt. Bestritten hingegen ist, ob sich die gemeine, d. h. die unbestimmt große Not gegen dieselben Rechtsgüter wie die Gemeingefahr richten kann. Der Ansicht Franks,[1]) daß bei der gemeinen Not nur eine Verletzung oder Gefährdung von Leib oder Leben in Frage kommen könne, ist nicht beizutreten. Eine solche Einschränkung ergibt sich weder aus dem gemeinen Wortverstand, auf den wir zunächst angewiesen sind, noch findet sie eine Stütze in dem Zweck der Gesetzesvorschrift. Auch die lediglich Sachgüter treffende Not gehört zu den von der Polizei zu bekämpfenden Zuständen, und zu einer wirksamen Bekämpfung können unter Umständen die gewöhnlichen

[1]) a. a. O. S. 488.

Hilfsmittel und ordentlichen Veranstaltungen der Polizei unzureichend und deshalb die Mithilfe der Bevölkerung erforderlich sein. Eine gemeine Not ist derselbe Zustand, den wir mit einem Fremdwort als öffentliche Kalamität zu bezeichnen gewohnt sind.

Der Begriff der Gemeingefahr ist der weitere. Während eine Gemeingefahr zu einer gemeinen Not sich zwar auswachsen kann, aber nicht muß, umschließt die gemeine Not begriffsmäßig eine Gemeingefahr. Jede Gemeingefahr kann zu einer gemeinen Not werden, aber jede gemeine Not ist zugleich auch eine gemeine Gefahr.

Wir bestimmen demnach die gemeine Not als einen durch Naturkraft oder menschliche Tätigkeit geschaffenen regelwidrigen Zustand, der bereits zur Verletzung von Leib, Leben oder Eigentum geführt hat und nach den Gesetzen des ursächlichen Zusammenhangs für die allgemein-menschliche Erfahrung in naher Zukunft den zureichenden Grund für weitere derartige Verletzungen in zunächst unübersehbarem Umfange bilden wird.

Fälle gemeiner Not sind: Kriegsnot, durch starken Schneefall veranlaßte Verkehrsstörungen, Hungersnot, ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen.

Nur das tatsächliche Vorliegen einer Gemeingefahr oder gemeinen Not, nicht aber der Wunsch, ihrem möglichen Eintritt vorzubeugen, berechtigt die Polizei zur Inanspruchnahme der Nothilfe. Es kann nicht im Wege der Nothilfe eine Organisation zur Aufrechterhaltung der in den §§ 327, 328 RStGB. vorgesehenen Absperrungsmaßregeln und Einfuhrverbote geschaffen werden. Derartige Anordnungen bilden zwar den geeigneten Gegenstand für präventive Polizeiverordnungen (vgl. § 28 unten); eine Delegation dazu enthält aber der § 360,10 nicht und mithin kann auch in diesem Paragraphen keine Strafsanktion dafür gefunden werden.[2])

---

[2]) vgl. die bei D a l l o z a. a. O. mitgeteilte Entscheidung des Kassationshofes zu Brüssel vom 27. 12. 1831. Um die Einschleppung der Cholera zu verhindern, wollte der Bürgermeister aus Bürgern eine ständige Strandwache (Sanitätskordon) bilden. Der Kassationshof verneint die Strafbarkeit der sich Weigernden aus art. 475,12 c. p.

c) „Unglücksfälle".

§ 15.

Schließlich haben wir uns noch mit dem Begriff der „Unglücksfälle" zu befassen. Unglücksfall ist das Gegenteil von Glücksfall, es ist der Fall eines Unglücks d. h. eines unerwünschten schädigenden Ereignisses. Dies aber nur in objektivem Sinne. Es bleibt deshalb ohne Einfluß, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Betroffene den Unglücksfall selbst veranlaßt hat (z. B. eine Explosion, um in Besitz der hohen Versicherungssumme zu gelangen), daß ihm mithin das schädigende Ereignis erwünscht, die Abwendungs- und Rettungsversuche aber höchst unerwünscht waren. Dasselbe gilt von demjenigen, der sich etwa in selbstmörderischer Absicht ins Wasser gestürzt hat. Zunächst ist hier bei der Raschheit, mit der eingegriffen werden muß, eine einwandfreie Feststellung der Willensrichtung des Bedrohten nicht wohl möglich. Sodann wird aber auch — wie die Erfahrung lehrt — die selbstmörderische Absicht oft noch im letzten Augenblick aufgegeben.[1])

Fall kommt von Fallen. Fallen ist ein Vorgang, der relativ plötzlich eintritt und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum sich abspielt. Charakteristisch für den Unglücksfall ist somit seine zeitliche Bestimmbarkeit und plötzliche Natur. Während bei der Gemeingefahr das schädigende Ereignis erst in naher Zukunft erwartet wird, während es bei der gemeinen Not schon in der Gegenwart besteht, aber noch fortdauert, gehört bei dem Unglücksfall das schädigende Ereignis meist bereits der Vergangenheit an, ehe es dem Betroffenen zum Bewußtsein kommt. Das achtlos weggeworfene Streichholz glimmt weiter und entfacht allmählich den verheerenden Brand. Das aus dem Ausland eingeführte Tier trägt den Krankheitskeim in sich, steckt die übrigen Tiere in seinem

[1]) Selbst in der gewaltsamen Rettung des hartnäckigen Selbstmörders erblicken wir keine strafbare Nötigung, da wir eine stillschweigende Gesetzesermächtigung zur Selbstmordhinderung annehmen. Übrigens wäre in unserem Falle der Eingreifende wohl auch durch die Polizeiaufforderung gedeckt.

Stall an und so entwickelt sich langsam eine Verseuchung einer Ortschaft, ja eines größeren Gebietes. Gegenüber diesem allmählichen Werden ist für den Unglücksfall sein plötzlicher Eintritt charakteristisch. Weiterhin ist für den Unglücksfall wesentlich, daß bei ihm im Gegensatz zu der gemeinen Gefahr und Not der Kreis der betroffenen Rechtsgüter für den Regelfall ein geschlossener ist. Mit dem Eintritt des Unglücksfalles steht auch der Umfang der Verletzung fest. Ein Unglücksfall kann freilich zur Quelle einer gemeinen Not oder Gefahr werden: eine Explosion z. B. unter besonders ungünstigen Umständen die Einäscherung einer ganzen Stadt herbeiführen. Begriffsnotwendig ist dies aber nicht; vielmehr läßt sich regelmäßig bei dem Unglücksfall alsbald die Gefahrgrenze bestimmen.

Hat das schädigende Ereignis das betroffene Rechtsgut vollständig vernichtet, so ist kein Raum mehr für die Nothilfe. Diese setzt ihrem Wesen nach voraus, daß noch irgendwie geholfen werden kann. Ist daher z. B. eine Brücke vollständig eingestürzt, ohne jemand unter ihren Trümmern zu begraben und ohne daß dadurch ein Verkehrshindernis oder durch ihr Fehlen eine wesentliche Verkehrsstörung gebildet wird, so ist die Wegschaffung der Trümmer und der Wiederaufbau ausschließlich Sache des Eigentümers. Die Nothilfepflicht wird bei einem Unglücksfall immer dadurch bedingt, daß durch die Hilfeleistung weiterer Schaden abgewendet werden kann. Dies ist bei dem Einsturz eines Hauses auch z. B. dann der Fall, wenn zu besorgen ist, daß ohne sofortige Bergung ein Teil des verschütteten Hausrates gestohlen oder durch eingetretenen Regen entwertet werde.

Naturgewalt oder menschliche Tätigkeit sind die möglichen Ursachen eines Unglücksfalles. Er kann Leib, Leben oder Eigentum betreffen. Ob der Träger des verletzten Rechtsgutes eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist, macht keinen Unterschied. Als typische Fälle von Unglücksfällen mögen genannt werden: Orkan, Erdbeben, Erdsturz, Bodensenkung, Explosion, Haus- oder Brückeneinsturz, Zusammenstoß von Schiffen, Entgleisung oder Zusammenstoß von Zügen.

Ob der Unglücksfall ein gemeinschaftlicher sein, also ein Massenunglück vorliegen und die Allgemeinheit oder doch ein größerer Personenkreis in Mitleidenschaft gezogen sein müsse, oder ob das Vorliegen eines individuellen Unglücksfalls genüge, m. a. W. ob es zur Begründung der Nothilfepflicht ausreiche, daß ein einzelnes Rechtsgut eines einzelnen Menschen von dem Unglück betroffen ist, darüber besteht Streit. Ihre nach der herrschenden Ansicht[2]) zulässige Anwendung auf individuelle Unglücksfälle hat unserer Gesetzesvorschrift in den Kreisen der Ärzte, die wohl durch § 144 GWO. sich jeder Hilfepflicht enthoben glauben, den Namen des „Liebesparagraphen" eingetragen.

Ohne Belang für die Entscheidung der Frage ist der Umstand, daß sich das Gesetz des Ausdrucks: „Unglücksfälle", also der Mehrzahl bedient. Dies ist offenbar rein zufällig und nicht aus inneren Gründen geschehen, enthält also jedenfalls keine Stellungnahme weder für noch gegen die eine oder andere Ansicht.

Zurückzuweisen ist auch die Meinung,[3]) daß ein individuelles Unglück deshalb ausgeschlossen sei, weil der dem § 360 Z. 10 wörtlich entsprechende § 340 Z. 7 des preuß. StGB. von 1851 in diesem dem Titel: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung" und nicht dem folgenden Titel „Übertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit" einverleibt worden ist. Zunächst erscheint es höchst bedenklich, aus den Titelüberschriften irgend welche Begriffsmerkmale für die in dem Titel behandelten Delikte entnehmen zu wollen. Legt man aber einmal der Legalordnung und insbesondere der Gruppierung der Delikte eine so große Bedeutung bei, so rechtfertigt sich im Gegenteil der Schluß, daß das Reichsstrafgesetzbuch die Auffassung des preuß. Strafgesetzbuchs abgelehnt habe, da es in seinem die Übertretungen behandelnden 29. Abschnitt auf jedes Systematisieren verzichtet.

---

[2]) Für die Anwendbarkeit des § 360 Z. 10 bei individuellem Unglücksfall: Liszt a. a. O. S. 621; Frank a. a. O. S. 487; v. Schicker a. a. O. S. 26 Note 1; Müller a. a. O. S. 8 u. a.

[3]) So der Holländer van Rossem in seiner Schrift: Hulpverzuim, Leiden 1878, wie Müller a. a. O. S. 6 mitteilt.

Von größerer Bedeutung ist schon die Feststellung, daß sich der französische Kassationshof in ständiger Rechtsprechung stets geweigert hat, den Begriff „accident“ des art. 475, 12 c. p. auf einen Unglücksfall individueller Art anzuwenden. Der Begriff „accident“ sei näher bestimmt durch die Natur der neben ihm namhaft gemachten widrigen Vorfälle. Nach dem Sinne des Gesetzes müßten vorliegen: „événements, qui par leur gravité, sont de nature à compromettre la paix et la surété publiques, si les travaux, le service on le secours requis n'étaient pas immédiatement effectués ou prêtés.“ Dieser Art sei ein individueller Unfall nicht.[4])

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die unterschiedslose Nichtanwendung des § 360 Z. 10 auf individuelle Unglücksfälle zu schweren Mißständen, zu einer höchst verwerflichen und unmenschlichen Hilfeverweigerung führen kann. Auf der andern Seite besteht aber die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß das unbedingte Verlangen der Nothilfebereitschaft und Nothilfeleistung bei jedem individuellen Unglücksfall zu einer drückenden Verpflichtung wird. Tatsächlich haben sich auch, wie bereits bemerkt wurde, ärztliche Kreise schon in letzterem Sinne ausgesprochen. Zur Lösung dieses Zwiespaltes muß unseres Erachtens von dem Zweck der Gesetzesbestimmung ausgegangen werden. Die Hilfeleistungspflicht wird im code pénal und im Einklang damit nach dem preußischen und nach unserem Reichsstrafgesetzbuch durch vorgängige Polizeiaufforderung bedingt. Durch diese Aufforderung sollen in erster Linie der Polizei, wenn sie mit ihren ordentlichen Veranstaltungen ausnahmsweise nicht ausreicht, die im Einzelfalle erforderlichen Hilfskräfte verschafft werden. Damit ist aber, zumal es meistens ohnedies an einer genügenden Anzahl hilfsbereiter Personen nicht fehlt, die polizeiliche Tätigkeit keineswegs erschöpft.

---

[4]) vgl. u. a. die Entscheidungen vom 4. 6. 1830, 17. 6. 1853, 13. 5. 1854, 18. 5. 1855, 22. 3. 1862, mitgeteilt in dem Bulletin des arrêts de la cour de cassation des betreffenden Jahrgangs unter den Ordnungsnummern 248, 215, 153, 170, 92. Die letzte Entscheidung aus dem Jahre 1885 ist abgedruckt bei Dalloz a. a. O. Ip. S. 270.

Durch die Aufforderung wird vielmehr jedem Aufgeforderten zugleich auch eine bestimmte Verrichtung zugewiesen. Der Polizeibehörde fällt damit die Aufgabe zu, die unbesonnene oder doch regellose von jedem nach eigenem Gutdünken geleistete und deshalb — namentlich bei größeren Unglücksfällen und Fällen von Gemeingefahr oder gemeiner Not — regelmäßig wenig zweckdienliche Hilfe zu einer geordneten, von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehenden Rettungstätigkeit zu gestalten. Gerade auf das letztere Moment legen wir entscheidendes Gewicht und lassen deshalb bei einem Unglücksfall individueller Natur eine Hilfepflicht aus § 360 Z. 10 immer nur dann Platz greifen, wenn es zwecks erfolgreicher Tätigkeit der organisierten Hilfeleistung d. h. der Tätigkeit einer Mehrheit von Personen unter einheitlicher autoritativer Oberleitung bedarf. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn zur Rettung eines Ertrinkenden eine Menschenkette gebildet werden muß. Hierher gehört auch folgender Fall: Von den ausströmenden Gärungsgasen des eben eingebrachten neuen Weines ist ein im Keller arbeitender Küfer bewußtlos geworden. Mehrere Personen, die zu dem Bewußtlosen vorzudringen versuchten, konnten sich mit Mühe eben noch selbst retten. Der Versuch, den Küfer mit langen Haken aus dem Keller herauszuziehen, ist gescheitert. Wie eine Rettung noch möglich sei, darüber sind die Ansichten bei den in großer Zahl zur Hilfeleistung versammelten Personen sehr geteilt. Da nimmt sich die Polizei der Sache an; sie schließt den Keller, läßt von dem Kellerbesitzer eine Luftpumpe herbeischaffen und verlangt zu deren Inbetriebsetzung die Hilfe der Umstehenden. Ferner bildet der Brand eines auf einsamer Heide stehenden Wohnhauses bei völliger Windstille zwar keine gemeine Gefahr; er ist aber ein Unglücksfall, der organisierte Hilfeleistung erheischt. Hingegen kann der Professor der Augenheilkunde das Ansinnen des Schutzmannes, er möge den vor seinem Hause gestürzten Radfahrer verbinden, ruhig zurückweisen, ohne daß er eine Bestrafung aus § 360 Z. 10 zu gewärtigen hat. In gleicher Weise mag der zur Mitwirkung aufgeforderte Spaziergänger diese straflos verweigern, wenn eine von einem Fuhrwerk überfahrene Person ins Spital verbracht

werden soll. In beiden Fällen bedarf es einer organisierten Hilfeleistung nicht.

Gegen die von uns vertretene Mittelmeinung könnte man vielleicht noch einwenden, daß die Polizeitätigkeit ihrer Natur nach zum Schutze von Individualinteressen überhaupt nicht bestimmt sei; der Unterscheidung zwischen organisationsbedürftiger und der Organisation nicht bedürftiger Hilfeleistung komme deshalb eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zu, vielmehr bleibe mit Rücksicht auf die aus dem Verwaltungsrecht sich ergebenden Grenzen der Polizeigewalt die Inanspruchnahme der Privathilfe bei einem individuellen Unglücksfall schlechterdings ausgeschlossen. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß derjenige Unglücksfall, welcher eine organisierte Hilfeleistung nötig macht, sich wohl durchweg zugleich als eine Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens darstellt, zu deren Abwendung und Beseitigung die Polizei ihrer verwaltungsrechtlichen Stellung nach berufen ist. Dieser Gesichtspunkt braucht indessen zur Bekämpfung des gegnerischen Einwandes gar nicht herangezogen zu werden. Der Einwand läßt sich ohne weiteres schon durch den Hinweis darauf zurückschlagen, daß in § 360 Z. 10 RStGB. eine in sich geschlossene Norm liegt, die nicht etwa ihren Inhalt erst aus dem Verwaltungsrecht empfängt, sondern in durchaus selbständiger Weise, wie in dem folgenden § 16 dargelegt wird, die polizeiliche Zuständigkeit für einen Sonderfall über das gewöhnliche Maß hinaus erweitert.

In ihrem sachlichen Ergebnis befriedigt unsere Mittelmeinung durchaus. Sie hält sich einerseits von zu weit gehender Heranziehung der privaten Mithilfe bei individuellem Unglück fern und läßt auf der andern Seite in den schwersten Fällen von Einzelnot die versagte Hilfeleistung nicht straflos. Unsere Auffassung dürfte aber auch dem Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift am besten entsprechen. Sie nähert, indem sie auf das Erfordernis der organisierten Hilfeleistung das Hauptgewicht legt, den Begriff „Unglücksfälle“ den Begriffen Gemeingefahr und gemeine Not und gibt der Nothilfepflicht ein einheitliches Anwendungsgebiet.

Hiernach sind die „Unglücksfälle“ für uns:

Ein unerwartet und in einem kurzen Zeitraum sich abspielendes, Leib, Leben oder Eigentum in bestimmbarem Umfange verletzendes Ereignis, dessen schädigende Weiterwirkung durch organisierte Hilfeleistung gehemmt oder doch gemindert werden kann.

Nachdem wir eine Begriffsbestimmung für jeden der drei Bedürfnisfälle gegeben haben, bedarf noch die Frage nach ihrem gegenseitigen Verhältnis im Tatbestande der Beantwortung. Handelt es sich um einen einheitlichen Deliktstypus, innerhalb dessen die drei schädlichen Ereignisse: gemeine Gefahr, Not, Unglücksfälle fungibel sind, oder um drei verschiedene Typen? Ist m. a. W. die Übertretung nach § 360 Z. 10 RStGB. ein alternatives oder ein kumulatives Mischstrafgesetz?[5]) Die Antwort auf diese sowohl in materiell-rechtlicher (z. B. bezüglich der Konkurrenz) als auch in prozessualer (z. B. bezüglich der Notwendigkeit eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes) Hinsicht in mehrfacher Richtung bedeutsame Frage kann nur dahin lauten, daß trotz der möglichen Verschiedenheit des schädlichen Ereignisses der Deliktstypus ein einziger ist. Ein innerliches Band umschlingt das tatbestandlich Fixierte. Die drei als Bedürfnisfälle sich charakterisierenden Vorfälle sind, wie wir gesehen haben, ihrem Wesen nach eng verwandt und gehen vielfach ineinander über; aus dem Unglücksfall kann leicht eine gemeine Gefahr entstehen, diese sich leicht zur gemeinen Not gestalten. Nicht eine auf Streben nach möglichster Kürze, also die gesetzgeberische Technik zurückzuführende, rein äußerliche Zusammenfassung verschiedenartiger Tatbestände zu scheinbarer Einheit liegt vor, sondern eine

[5]) vgl. über diesen Begriff Binding, Die Normen und ihre Übertretung 1890 2. Aufl. Bd. 1 S. 205 ff.; Beling, Grundzüge des Strafrechts 3. Aufl. 1905 S. 18 (oben); insbesondere aber Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 271. Letzteres scharfsinnige und tiefgründige Werk ist erst nach Fertigstellung unserer Abhandlung erschienen und konnte deshalb nur noch gelegentlich benutzt werden. Wir bedauern dies um so lebhafter, als eine Stoffanordnung im Sinne der Typentheorie unserem Gegenstand nur zum Vorteil hätte gereichen können.

durch die innere Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit begründete wirkliche Einheit.

b) Die polizeiliche Aufforderung.

a) Ihre rechtliche Grundlage und Natur.

§ 16.

Mit fortschreitender Kultur werden in immer höherem Maße für das öffentliche Interesse bedeutsame Funktionen den Privaten abgenommen und auf die Gesamtheit übertragen. An die Stelle des einzelnen tritt der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper. Die ursprünglich körperliche Leistung — die Naturalleistung — setzt sich um in eine Beitragszahlung in irgendwelcher Form.[1]) L'autorité administrative, um mit dem französischen Schriftsteller Aucoc[2]) zu sprechen, fait des actes de gestion dans l'intérêt public, elle joue le rôle d'intendant, d'homme d'affaires de la société. Ein erheblicher Bruchteil jener ursprünglich von Privaten ausgeübten Funktionen ist auf die Polizei als Staatsanstalt übergegangen. Auch auf dem Gebiete der Bekämpfung und Abwendung von gemeiner Not und Gefahr zeigt sich diese Erscheinung.[3]) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe genügen regelmäßig die von der Polizei im voraus bereitgestellten Hilfsmittel und getroffenen Veranstaltungen (z. B. Wasser- und Feuerwehren), die Tätigkeit ihrer Beamten oder der angenommenen Arbeiter. Ausnahmsweise ist sie jedoch — und namentlich bei der Bekämpfung von Massenwirkungen trifft dies oft ein — nicht in der Lage, aus eigener Kraft rechtzeitig und mit Erfolg einzugreifen. In solchen Ausnahmezuständen muß die Polizei die

---

[1]) Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet die Entwicklung des Deichwesens. Aber auch in unserer Materie der Nothilfe ist, wie der geschichtliche Rückblick gezeigt hat, eine entsprechende Entwicklung unverkennbar.

[2]) Aucoc, conférences sur l'administration et le droit administratif 1878—82 I N. 8.

[3]) Man nennt sogar die „Unfallspolizei" als einen besonderen Polizeizweig, in dessen Aufgabenkreis jene abwehrende Tätigkeit falle.

hier unersetzliche Arbeitsleistung des einzelnen nach wie vor in Anspruch nehmen, sich der ergänzenden Privathilfe unter ihrer Oberleitung bedienen.

Der so organisierten Abwehr- und Hilfstätigkeit des Staates oder des ihn dabei vertretenden Selbstverwaltungskörpers wird freilich die Natur einer rein polizeilichen Tätigkeit abgesprochen.[4]) Die Polizei, so stellt man auf, werde gekennzeichnet durch den unmittelbaren Zwang und die obrigkeitliche Gewaltanwendung, mittels deren der guten Ordnung des Gemeinwesens drohende Störungen ferngehalten würden. In der Vermeidung oder Beseitigung solcher Störungen bestehe und erschöpfe sich die polizeiliche Pflicht des Gesetzesuntertans.[5]) Hier hingegen handele es sich um eine Verwaltungstätigkeit selbständiger Art, um ein für bestimmte Zwecke geschaffenes, öffentliches Unternehmen, in dessen Dienst eine Nützlichkeit gewährt, eine fördernde Tätigkeit entwickelt werden solle. Der aus der allgemeinen Gesetzesuntertänigkeit erfließenden Pflicht zur Störungsunterlassung trete eine durchaus positive Leistungspflicht mit dem Charakter einer persönlichen öffentlichen Last gegenüber.

Daß die „polizeiliche Pflicht", die gute Ordnung des Gemeinwesens nicht zu stören, ihrem Wesen nach verschieden ist von der öffentlichrechtlichen Verbindlichkeit, beim Eintritte eines Bedürfnisfalles Hilfe zu leisten, kann nicht bestritten werden. Ebenso richtig ist aber, daß letztere Tätigkeit in mindestens äußerlichem Zusammenhange mit der Polizei als solcher steht. Wird z. B. bei einem Brande im Dorfe durch den Bürgermeister oder Ortsvorsteher eine Löschanstalt ad hoc gebildet, so ist der Schöpfer und Leiter des öffentlichen Unternehmens mit dem Träger der Ortspolizeigewalt identisch. Neben der Aufforderung eine Löschkette zu bilden, die Spritze oder den Wasserwagen zu bespannen; neben der gewaltsamen Wegnahme einer vorenthaltenen Sachleistung (z. B. von Seilen, Leitern u. dgl. m.) finden

[4]) In der neueren verwaltungsrechtlichen Literatur, vgl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895/96 und die von ihm zitierten Schriftsteller, insbesondere I S. 246 ff., 249 Anm. 13, 266, 306 ff. und II S. 263 ff.; ferner O. Mayer, Theorie d. französischen Verwaltungsrechts 1886 S. 283 ff.

[5]) Nicht Staatsuntertans, da ja die Pflicht auch den Ausländer trifft.

wir dann die Absperrung des Brandplatzes und die Anordnung, die Weiterverbreitung des Feuers begünstigende Nachbarhäuser niederzureißen. Unvermittelt und äußerlich nicht trennbar stehen so Ausübung der Polizeigewalt sowie Leistungsanforderung und Leistungserzwingung auf Grund und im Rahmen der öffentlichen Last nebeneinander.

Auch darin herrscht Übereinstimmung, daß die Leistungspflicht der für die Zwecke des öffentlichen Unternehmens Herangezogenen ganz in den bei den polizeilichen Pflichten angewandten Formen, nötigenfalls durch unmittelbare Gewaltanwendung erzwungen wird.[6])

Die praktische Tragweite der Heraushebung der persönlichen Last als einer besonders gearteten öffentlichrechtlichen Verpflichtung aus dem Kreise der übrigen öffentlichen Pflichten zeigt sich aber in folgender, für unsere Materie wichtigen Schlußfolgerung, die daraus gezogen wird.[7]) Man betont nämlich scharf, daß die Befugnis zur Lastauflegung in der Polizeigewalt als solcher nicht enthalten, kein Ausfluß der großen polizeilichen Ermächtigungen sei. Während die Verbindlichkeit zur Störungsunterlassung und Störungsbeseitigung sowie das polizeiliche Recht zur Gegenwirkung sich ohne weiteres aus der allgemeinen Gesetzesuntertänigkeit ergäbe, bedürfe hingegen der Eingriff in die persönliche Freiheit und das Eigentum, als welchen die persönliche Last sich darstelle, unbedingt einer gesetzlichen Grundlage im geschriebenen oder Gewohnheitsrechte. Die Polizei könne nicht aus eigener Machtvollkommenheit derartige Lasten auferlegen.[8])

Dieser Auffassung wird beizutreten sein, mag nun die Nothilfeverpflichtung der Kategorie der persönlichen Lasten unter-

---

[6]) vgl. O. Mayer, D. V. a. a. O. II S. 272 u. 273; insbesondere aber I S. 345 Anm. 33 und die dort mitgeteilten Fälle.

[7]) Eine andere Folgerung: Die Unterscheidung zwischen Polizei- und Verwaltungsdelikt (vgl. dazu O. Mayer, D. V. a. a. O. I S. 319, insbesondere Anm. 9 u. 10) wird uns unten in § 21 beschäftigen.

[8]) vgl. dazu Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 4. Aufl. II S. 173; namentlich aber O. Mayer, D. V. a. a. O. I S. 252 ff., 269, 270 Anm. 14, II S. 267 ff.

geordnet werden, oder mag man sie — wie dies unser Reichsstrafgesetzbuch, das als unmittelbar leistungsberechtigtes Subjekt[9]) die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter nennt, zweifellos tut — einfach den polizeilichen Pflichten zuzählen. Das Verlangen einer gesetzlichen Grundlage entspricht durchaus den Regeln des modernen zivilisierten Staates. Es ist das wesentliche Merkmal, das unseren Rechts- und Verfassungsstaat von dem sogen. Polizeistaat unterscheidet.

Damit ergibt sich für uns die Frage, worauf denn die Befugnis der Polizeibehörde, die Nothilfelast im Bedürfnisfalle aufzuerlegen, beruhe. Gründet sie sich etwa auf den § 360 Ziff. 10 oder setzt dieser eine außerhalb und unabhängig von ihm bestehende — geschriebene oder gewohnheitsmäßige — Ermächtigung im Landesrecht voraus? Diese Frage ist, soweit wir sehen, in der bisherigen Literatur nur gestreift worden.[10])

Daß das Reichsstrafgesetzbuch die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Aufforderung bilde, nehmen ohne nähere Begründung Leoni und Mandel[11]) an.

Entgegengesetzter Ansicht scheint O. Mayer[12]) zu sein, wenn er für das elsaß-lothringische Verwaltungsrecht ausführt: „Die Strafbestimmung des Art. 475, 12 c. p. ist ersetzt durch Art. 360, 10 StGB. Das dahinterstehende verwaltungsrechtliche Verhältnis ist dasselbe geblieben." . . . Er widerruft sich jedoch gleich, indem er fortfährt: „nur ist die Requisition" — nicht Bestrafung! — „jetzt auch bei Einzelnot (Unglücksfällen) zulässig."

Binding[13]) zählt den § 360, 10 gelegentlich zu den Reichs-

---

[9]) Leistungsberechtigtes Subjekt im eigentlichen Sinne ist natürlich der durch die Polizei als sein Organ repräsentierte Staat.

[10]) vgl. zum folgenden: Frank a. a. O. II vor § 1 S. 10 und Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 164.

[11]) Leoni u. Mandel, Das öffentliche Recht d. Reichslandes Elsaß-Lothringen 2. Teil: Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen S. 115 u. 203 f., S. 204 Anm. 1.

[12]) O. Mayer, Theorie d. franz. V. a. a. O. S. 287 Anm. 6.

[13]) Binding, Lehrbuch d. gemeinen deutsch. Strafr. besonderer Teil 2. Bd. 2. Abt. 1905 S. 743 Nr. 1. Nach Note 5 auf S. 742 eod. soll in Note 10 S. 162 des 1. Bd. der „Normen" sich das „Verzeichnis der Blankett-

blankettgesetzen. Zu dieser Bezeichnung wird Binding von seinem Standpunkte aus wohl in erster Linie dadurch bestimmt, daß sich der Inhalt der Leistungspflicht für den Einzelfall erst aus der polizeilichen Aufforderung: „Dem Hilfeleistungsbefehl“,[14]) „der Polizeinorm“ [15]) ergibt. Daneben ist vielleicht noch der Umstand für ihn maßgebend, daß sich die formelle Zuständigkeit d. h. die Person des jeweils aufforderungsberechtigten Polizeibeamten nach Landesrecht regelt.[16]) Ob sich aber Binding durch die Behauptung der Blankettnatur auch über die materielle Zuständigkeit d. h. die Rechtsgrundlage der Aufforderung äußern wollte, bleibt unersichtlich, da er auf den Inhalt des § 360, 10 nicht weiter eingeht.

Wäre tatsächlich die gesetzmäßige Ermächtigung zur Lastauflage dem Landesrecht zu entnehmen, dann würden die in den verschiedenen Landesstrafrechten beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs vorhanden gewesenen analogen Strafrechtssätze — sofern sie nicht etwa ausdrücklich aufgehoben sind — noch als Sätze rein verwaltungsrechtlichen Inhalts bei Bestand geblieben sein und die gesuchte Rechtsgrundlage für die Aufforderung bilden.[17])

Gegen eine dahingehende Annahme spricht unserer Meinung nach zunächst die geschichtliche Entwicklung. Der § 360, 10 stimmt, wie bereits dargelegt wurde, wörtlich überein mit dem § 340 Ziff. 7 des preuß. StGB., und diese Gesetzesvorschrift wiederum führt zurück auf Art. 475, 12 c. p. Nun hat aber gerade das französische Verwaltungsrecht auf Art. 475, 12 c. p. als gesetzlicher Grundlage sein Rechtsinstitut der sogen. bürgerlichen Requisition (réquisition civile) aufgebaut.[18]) Nur aus dieser Gesetzesstelle wurde das Recht der französischen Behörden

---

strafgesetze des StGB.“ befinden. § 360, 10 sucht man aber dort vergeblich! Vgl. auch Lehrbuch besonderer Teil 2. Bd. 1. Abt. (2. Aufl. 1904) S. 107 Anm. 5.

[14]) vgl. „Normen“ I S. 69 und Anm. 20 (2. Aufl. 1890).

[15]) eod. I S. 314 Anm. 1.

[16]) eod. I S. 69 u. 70.

[17]) So insbesondere der Art. 475, 12 c. p. für Elsaß-Lothringen.

[18]) vgl. O. Mayer, Theorie d. franz. Verwaltungsrechts a. a. O. S. 285.

zur aushilfsweisen Inanspruchnahme der ergänzenden Privathilfe hergeleitet und nicht etwa aus einem anderweitigen Rechtssatze[19]) oder gar bloß den der Polizei ihrem Wesen nach zustehenden Befugnissen. Dasselbe Verhältnis bestand für Preußen unter der Herrschaft des § 340 Ziff. 7 des preuß. StGB. Es ist an sich nicht wahrscheinlich, daß unser Strafgesetzbuch in dieser Sach- und Rechtslage eine Änderung hat eintreten lassen wollen. Ein weiteres Argument für unsere Ansicht läßt sich dem § 9 der Strandungsordnung vom 17. 5. 1874 entnehmen, der eine aus § 360, 10 erfließende Berechtigung der Polizei zur Inanspruchnahme der Nothilfe seinem Inhalte nach zweifellos voraussetzt. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Fassung des Gesetzes, die von dem Texte solcher Vorschriften, bei denen die Zulässigkeit d. h. die materielle Zuständigkeit (i. G. zu der formellen) zweifellos durch eine landesrechtliche Norm begründet wird, sich scharf abhebt. So ist z. B. in den §§ 366 Ziff. 1, 366 a, 367 Ziff. 2, 367 Ziff. 5, 368 Ziff. 1 RStGB., um bloß diese zu nennen, nur ganz allgemein von „erlassenen Anordnungen", „erlassenen Polizeiverordnungen", „polizeilichen Anordnungen", „ergangenen Verordnungen" in bezug auf einen bestimmten Gegenstand die Rede. Aus § 360, 10 hingegen ergibt sich mühelos das klare und erschöpfende Gebot: Wer unter den bestimmt bezeichneten Voraussetzungen von der Polizeibehörde zur Hilfeleistung aufgefordert wird und dies ohne erhebliche Eigengefahr tun kann, hat der Aufforderung Folge zu leisten.

Über den Inhalt der Hilfeleistung sagt das Gesetz freilich nichts. Darin stimmt es aber mit dem c. p. und dem preuß. StGB. überein. Dieses Stillschweigen findet seine zureichende Erklärung darin, daß der Inhalt mannigfaltigster Art ist, zudem von Fall zu Fall nach den jeweiligen Umständen wechselt und deshalb — ebensowenig wie etwa alle möglichen Begehungsformen eines Delikts — im voraus gar nicht angegeben werden kann. Auch die Norm eines Gliedstaates (Gesetz oder Verord-

[19]) Z. B. auf den oben in § 11 wiedergegebenen Art. 3 Titel 11 des décret sur l'organisation judiciaire. Dieser Artikel bestimmt nur über die Pflicht zur Bekämpfung des widrigen Vorfalls und erlangt damit bei der Frage nach der formellen Zuständigkeit Bedeutung.

nung), welche erst die materielle Zuständigkeit d. i. die Rechtsgrundlage für die Aufforderung zu schaffen hätte, wäre angesichts dieser Sachlage nicht imstande, den Leistungsinhalt für alle denkbaren Fälle genau zu bestimmen, und auch sie müsste sich, wie das Reichsrecht dies tut, mit einer allgemeinen Redewendung begnügen. Im Gegensatze hierzu ist in jenen oben angeführten Beispielen eine bis auf Einzelheiten sich erstreckende Normierung durch das Landesrecht möglich und der Natur der Sache nach sogar geboten. An der erforderlichen Abgrenzung fehlt es übrigens ganz und gar nicht, da der Leistungsinhalt durch den Begriff der Hilfeleistung d. i. einer fördernden Tätigkeit genügend bestimmt wird.

Was die formelle Zuständigkeit d. h. die Frage betrifft, welcher Behörde im Einzelfall das Aufforderungsrecht zusteht, so beantwortet sich allerdings diese Frage ausschließlich nach Landesrecht.[20]) Hatten schon die Vorgänger des Strafgesetzbuchs trotz der Einheitlichkeit der französischen und preußischen Verwaltungsorganisation die formelle Zuständigkeit nicht in ihrem Tatbestande geregelt, so war dies dem Strafgesetzbuch, das doch mit den verschiedenartigsten landesrechtlichen Organisationen rechnen mußte, noch weniger möglich. Die formelle Zuständigkeit ergibt sich ohne Schwierigkeiten aus dem Landesverwaltungsrecht, ohne daß dieses — so wenig wie dies in Frankreich oder Preußen je geschehen ist — gerade im Hinblick auf § 360, 10 irgend welche besondere Normierung oder Befugniserteilung vorzunehmen hätte. Sie erhellt aus der allgemeinen Machtverteilung und Zuweisung von Geschäftskreisen an die einzelnen Behörden.[21])

Unserer Auffassung nach bestimmt demnach das Reichsstrafgesetzbuch den Inbegriff derjenigen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Leistung der Nothilfe rechtswirksam auffordern kann. Der § 360, 10 ermächtigt die Polizeibehörden sämtlicher Gliedstaaten

[20]) Ob man allein deshalb den § 360, 10 wohl ein Blankettgesetz nennen darf? Die §§ 139, 361 Ziff. 7, 8 u. 10, bei denen dasselbe Verhältnis obwaltet, pflegt man doch nicht als solche zu bezeichnen.

[21]) Darüber das Nähere in folgenden Paragraphen.

unter gewissen Verhältnissen zur Inanspruchnahme der Nothilfeleistung, er begründet ihre materielle Zuständigkeit zu dieser Aufforderung und legt damit zugleich allen Personen, die im Deutschen Reiche jeweils sich aufhalten und daher deutschen Reichsgesetzen Gehorsam schulden,[22]) eine persönliche und öffentliche Last auf.

Ist diese Auffassung richtig, dann erhält der § 360, 10 einen verwaltungsrechtlichen Satz, ein Stück Verwaltungsrecht.[23]) Damit wirft sich aber die Frage auf, ob nicht hierin eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Reichskompetenz zu erblicken sei, da das Verwaltungsrecht nach Art. 4 der Reichsverfassung nicht zu den Materien zählt, die der Gesetzgebung des Reiches unterstehen. Wir müssen diese „materielle Verfassungswidrigkeit“ [24]) zugeben. Trotzdem kann die Rechtsgültigkeit des von uns als verwaltungsrechtlicher Natur erkannten Gesetzesbestandteiles nicht in Zweifel gezogen werden. Es läge vielleicht nahe, die Gültigkeit daraus herleiten zu wollen, daß das Publikationsgesetz vom 16. 4. 1871 gleichzeitig in § 2 das StGB. für den Norddeutschen Bund zum Reichsgesetz erkläre. Durch das Beifügen des Satzes: „die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze“ werden sie aber gerade als Reichsgesetze durch das Reich erlassen, und als solche konnten sie nur auf Grund der zugleich publizierten Verfassung erlassen werden.[25]) Es ist indessen ohne weiteres anzunehmen, daß das Publikationsgesetz unter Beobachtung der in Art. 78 der Verfassungsurkunde aufgestellten Erfordernisse zustandegekommen ist, und deshalb kann die Gültigkeit des § 360, 10, soweit er verwaltungsrechtlichen Inhalt hat, auch ohne unmittelbare Änderung des Verfassungswortlautes nicht in Zweifel gezogen werden. Die Änderung ist mittelbar durch den Erlaß des Spezialgesetzes erfolgt.

---

[22]) Auch vor dem Ausländer macht die Nothilfelast nicht Halt. Sie ist ihrem Wesen nach keine „staatsbürgerliche“ Pflicht. Vgl. auch O. Mayer, D. V. a. a. O. II S. 455.

[23]) vgl. dazu Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 131.

[24]) vgl. Laband a. a. O. II S. 34 ff.

[25]) eod. I S. 47.

Legt nun aber auch das Reichsgesetz für den Bedürfnisfall jedem Gesetzesuntertan die Verpflichtung zur Nothilfe auf, so ist damit noch nicht gesagt, daß in jedem Falle jeder Verpflichtbare tatsächlich eine Leistung zu machen hätte. Nicht jeder Nothilfepflichtige wird leistungspflichtig. Die Leistungspflicht ist vielmehr stets bedingt durch die vorgängige, auf Grund und im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit erfolgte polizeiliche Aufforderung.[26]) Sie erst läßt die latent vorhandene Nothilfepflicht wirksam, perfekt und zur konkreten Leistungspflicht werden. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Nothilfe- und Leistungspflicht ist dasselbe wie zwischen Wehr- und Dienstpflicht. Das Reichsstrafgesetzbuch begründet unter gewissen Voraussetzungen die allgemeine Verpflichtung zur Nothilfe und entsprechend das Recht der Polizeibehörde zu deren Inanspruchnahme. Die polizeiliche Aufforderung hingegen erzeugt auf Grund dieses Recht- und Pflichtverhältnisses für den Einzelfall die Leistungspflicht. Insofern ist die Aufforderung konstitutiver Natur. Wen gerade die Leistungspflicht trifft, darüber bestimmt der Zufall: die zufällige Anwesenheit am Orte des schädigenden Ereignisses; die zufällige Auswahl des einen oder anderen aus der Zahl der Anwesenden; der zufällige Besitz der erforderlichen Gegenstände. Mit Rücksicht auf den naturgemäß nicht feststehenden, sondern veränderlichen Leistungsinhalt ist aber die polizeiliche Aufforderung zugleich auch deklaratorischer Natur. Sie gibt der Pflicht durch Bezeichnung der nötigen Sach- oder persönlichen Leistung den jeweiligen Inhalt.

Die polizeiliche Aufforderung wird gelegentlich Polizei- oder Amtsbefehl[27]) genannt. Diese Terminologie hat zwar in unserer Materie, wenn man daran festhält, daß die Aufforderung einer

---

[26]) Anders bei den Anzeigepflichten aus § 139 RStGB. und § 4 der Strandungsordnung vom 17. 5. 1874. Hier wird die Leistungspflicht unmittelbar durch den Eintritt des Bedürfnisfalles, d. i. die Erlangung der glaubhaften Kenntnis von dem geplanten Verbrechen oder die Wahrnehmung der Seenot begründet.

[27]) So Binding, Lehrbuch besonderer Teil Bd. 2 Abt. 2 S. 741 ff. und Normen I S. 69 unter 2 und Anm. 20.

besonderen Rechtsgrundlage bedarf, keine sachlichen Bedenken gegen sich. Sie könnte jedoch gerade in diesem wichtigsten Punkte zu unrichtiger Auffassung verleiten und wird deshalb besser zu vermeiden sein. Ist die Nothilfepflicht eine allgemeine öffentliche Last, dann ist die Aufforderung der Polizeibehörde eine Leistungsanforderung auf Grund und im Rahmen der Last.

β) Die formelle Zuständigkeit dazu.

§ 17.

Zuständig zur Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht ist die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter. Natürlich kann nur eine deutsche Behörde in Frage kommen. Polizeibehörde ist eine Behörde, welche polizeiliche Befugnisse auszuüben hat. Sie besteht wie jede andere Behörde aus Beamten, aber nicht jeder Polizeibeamte ist deshalb auch ohne weiteres eine Polizeibehörde. Wesentlich für den Begriff der Behörde ist vielmehr ihr von der Person des jeweiligen Amtsinhabers unabhängiger Bestand. Sie ist der als besonderes Glied in die Amtsverfassung eingefügte dauernde Träger staatlicher Rechte und Pflichten. Wie alle übrigen Behörden sind auch die Polizeibehörden nach einer gewissen Rangordnung abgestuft und bei der Ausübung ihrer Befugnisse räumlich und sachlich begrenzt. Unter der Zentralbehörde finden wir die Lokalbehörden; neben die Sicherheitspolizeibehörden treten die Behörden der allgemeinen Verwaltungspolizei, und diesen gegenüber stehen die Behörden der Fachpolizei, wie sie als Gewerbe-, Berg-, Wasser-, Wege-, Forstpolizei u. a. den einzelnen Zweigen der Verwaltung entspricht.

Die Befugnis der Polizei zur Anforderung der Nothilfe findet, wie bereits dargelegt wurde, in letzter Linie ihren Rechtfertigungsgrund und wurzelt in der Pflicht der Polizei zur Bekämpfung des schädigenden Zustandes; sie ist das notwendige Korrelat dieser Pflicht. Zuständig ist deshalb eine Behörde stets dann, wenn die Bekämpfung des betreffenden widrigen Vorfalles in den Kreis ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten fällt.

Das Aufhören der Pflicht zur amtlichen Tätigkeit bestimmt gleichzeitig die Grenze für das Recht zur Aufforderung. Der Natur der Sache nach werden für den Regelfall Lokalpolizeibehörden zum Einschreiten berufen sein, andere Behörden hingegen, insbesondere Fachpolizeibehörden nur ausnahmsweise tätig werden.

Damit die Aufforderung zur Hilfeleistung formelle Wirksamkeit habe, muß die auffordernde Behörde im Einzelfalle sachlich und örtlich zuständig sein. Ob dies zutrifft, ergibt sich aus dem einschlägigen Verwaltungsrecht. Bei dem Fehlen einer gleichmäßigen Verwaltungsorganisation lassen sich keine einheitlichen Regeln aufstellen, wie dies die französische Rechtslehre in unserer Materie tut.[1])

Immerhin sind einige Fragen hier zu untersuchen, die zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben. Sie betreffen die Vertretungsbefugnisse der niederen Polizeiorgane, die Zuständigkeit der Fachpolizeibehörden in ihrem Verhältnis zu den anderen Polizeibehörden, weiterhin die Bedeutung der räumlichen Beschränkung für Behörden gleicher Ordnung und endlich die Legitimation des Auffordernden.

Neben der Polizeibehörde nennt das Gesetz „deren Stellvertreter" als zur Aufforderung berechtigt. Die Auslegung des Begriffes Stellvertreter und ob insbesondere auch niedere Polizeiorgane darunter fallen, ist streitig.[2]) Für eine ausdehnende Auslegung des Begriffes spricht namentlich der durch das Zulassen der Leistungsanforderung erstrebte Zweck. Soll dieser nicht in Frage gestellt werden, so wird man auch untergeordnete Organe, selbst wenn ihnen ein Spezialauftrag zur Tätigkeit in

---

[1]) vgl. Blanche, Etudes pratiques sur le code pénal 2. Aufl. 1891 Bd. 7 S. 480 ff.

[2]) So soll nach Leuthold a. a. O. als Stellvertreter „nicht ohne weiteres jedes Polizeiorgan (Schutzmann, Aufseher usw.) angesehen werden, sondern nur der mit Erledigung der Angelegenheit oder der Angelegenheiten betreffender Art von der Behörde beauftragte Beamte". Ebenso das OLG. Darmstadt in einem Urteil vom 25. 7. 1901; vgl. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß L (1903) S. 184.

dem betreffenden Fall oder in Fällen eben dieser Art nicht erteilt sein sollte, sofern sie nur allgemein das Recht der Exekutive d. h. der eigenen Entschließung in gewissem Umfange haben, als Stellvertreter gelten lassen müssen. Es genügt jedes Organ, das durch seinen Amtscharakter eine einheitliche Organisation der beabsichtigten Nothilfe gewährleistet. Neben dem Gesetzeszweck spricht für diese Auffassung weiterhin noch die Tatsache, daß auch sonst der Gesetzgeber keine Bedenken getragen hat, bei Gefahr im Verzug — also in Notfällen — niederen Polizeibeamten, soweit sie gemäß § 153 GVG. zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind, in einem weit einschneidenderen Maße, als es bei der Nothilfe je der Fall sein kann, Eingriffe in die persönliche Freiheit der Gesetzesuntertanen zu gestatten (vgl. §§ 105, 127 StPO.). Aus diesen Erwägungen erachten wir den Polizeischreiber z. B. nicht für anforderungsbefugt, während wir dem Ortspolizeidiener auf dem Lande, dem Schutzmann in der Stadt diese Befugnis unbedenklich zuerkennen. Die ganze Streitfrage hat übrigens für ländliche Verhältnisse kaum praktische Bedeutung, da hier die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Beigeordneter oder das mit der Vertretung beauftragte Gemeinderatsmitglied) immer erreichbar sein und in Fällen von weittragenderer Bedeutung, die eine umfassendere Nothilfeleistung bedingen, z. B. bei Hungersnot oder einer Viehseuche die höhere Instanz die nötige Zeit zum Einschreiten haben wird. Anders hingegen liegt die Sache in einer Stadt; hier führt die der unseren entgegengesetzte Ansicht zu um so größeren Schwierigkeiten, je weit verzweigter der Polizeiorganismus ist. Wer soll in einer modernen Großstadt z. B. die Hilfeleistung fordern, die Anforderung wirksam erlassen können? Nur der Polizeipräsident oder der Vorstand des betroffenen Polizeireviers, ein Polizeileutnant, Polizeikommissar, Polizeiwachtmeister oder jeder Schutzmann? Derart feine, um nicht zu sagen, spitzfindige Unterscheidungen lassen die zur Nothilfe herausfordernden Vorgänge wahrlich nicht zu.

Sehr weit bei Entscheidung der Zuständigkeitsfrage geht der französische Kassationshof. Nicht nur erachtet er im Einklang mit unserer Ansicht „tout agent de la force publique“ für

anforderungsberechtigt, also gendarme,[3]) garde champêtre, appariteur d'une commune,[4]) sondern sogar einen Feuerlöschmann,[5]) da „les sapeurs-pompiers spécialement chargés du service des incendies doivent être considérés comme exerçant en pareil cas un droit de réquisition obligatoire pour les citoyens auxquels ils s'adressent". Diese letzte Entscheidung ist sicher zweckmäßig und nach dem Wortlaut des code pénal, der einen „caractère déterminé" des Auffordernden nicht verlangt,[6]) auch möglich; auf unser Recht kann sie aber schwerlich übertragen werden. Nach deutschem Verwaltungsrecht ist ein Löschmann nicht als „Vertreter" der Polizeibehörde anzusehen. Höchstens ließe sich für die großen Städte die Ansicht vertreten, die besoldeten Feuerwehren seien als Berufsfeuerwehren ein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienendes, ständiges Organ und deshalb ihre Führer — nicht aber jeder Löschmann — als Hilfsbeamter der Lokalpolizeibehörde zur Aufforderung befugt. Bei den Pflicht- und den freiwilligen Feuerwehren in den kleineren Städten und auf dem platten Land kann diese Argumentation selbstverständlich nicht Platz greifen. Doch bleibt bei diesen Arten der Löschorganisation zu beachten, daß hier vielfach der Führer mit dem Träger der Ortspolizei identisch ist.

Bei den Fachpolizeibehörden lassen sich mit Rücksicht auf die sachliche Begrenzung ihrer Zuständigkeit zwei Fragen aufwerfen:

Sind die Fachpolizeibehörden gegenüber jedermann zur Inanspruchnahme der Nothilfeleistung berechtigt?

Sind sie bei ihrer Nothilfetätigkeit den Lokalpolizeibehörden neben-, über- oder untergeordnet?

Für die Bejahung der ersten Frage spricht vor allem die

---

[3]) Entscheidung v. 8. 10. 1842, abgedruckt im Bulletin dieses Jahrganges unter Nr. 271.

[4]) Entscheidung v. 24. 11. 1865, abgedruckt im Bulletin dieses Jahrganges unter Nr. 212.

[5]) Entscheidung v. 11. 7. 1867, abgedruckt im Bulletin dieses Jahrganges unter Nr. 159.

[6]) „qu'on ait requis de faire".

Erwägung, daß im entgegengesetzten Falle die ganze Rettungs- und Nothilfetätigkeit der Fachpolizei oft völlig zwecklos wäre. So würden z. B. bei einem Bergunglück, einem Waldbrand oder einer Wassersnot die Berg-, Forst- und Wasserschutzbeamten wenig ausrichten können, wenn sie ausschließlich auf die Mitwirkung der ihrer Dienst- und Fachaufsicht besonders und unmittelbar unterstellten Personen (Unterbeamte, Aufseher, Arbeiter, Bergwerksbesitzer und deren Leute, Schiffer, Waldnutzungsberechtigte) angewiesen wären und nicht auch Dritte zur Mithilfe heranziehen könnten.[7]) Auch aus dem noch zu behandelnden § 9 der Strandungsordnung[8]) läßt sich ein gewichtiges Argument gegen eine Beschränkung des Anforderungsrechtes in Ansehung der Personen entnehmen. Hier hat das Reichsrecht beim Strandunglück die gesamte Rettungstätigkeit in die Hand des Trägers der Fachpolizei, des Strandvogtes gelegt und diesem ein ganz allgemeines Aufforderungsrecht gegeben. Diese reichsrechtliche Regelung findet darin ihre Erklärung, daß beim Seeunglück zu einer zweckdienlichen Organisation der Nothilfe in besonderem Maße Sachkunde erforderlich ist. Sie wird deshalb wegen Gleichheit des Grundes auf alle Fälle ausgedehnt werden können, in denen eine Fachpolizeibehörde tätig wird. In der Praxis wird freilich, soweit es sich nicht um zufällig am Orte des Unglücks anwesende Personen handelt, die Anforderung seitens der Fachpolizei meist nur durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörden erfolgen. So schreibt der § 43 der reichsländischen Dienstinstruktion für die königl. Förster vom 6. 11. 1875 und die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vom 10. 6. 1879 den Forstbeamten ausdrücklich vor, daß sie bei Waldbränden sich an die Vorsteher der nächsten Ortschaften zwecks Erlangung der Löschmannschaften und der zum Löschen nötigen Werkzeuge wenden sollen. Auch der noch zu besprechende § 41 des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. 7. 1891

---

[7]) Für gewisse Fachpolizeibehörden z. B. die Wasserschutz-, Forst- und Bergbeamten bestehen übrigens vielfach landesrechtliche Sonderbestimmungen; vgl. unten § 27.

[8]) vgl. unten § 24.

betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz[9]) bestimmt in der gleichen Weise das Verhältnis zwischen den Wasserbau- und den Gemeindebehörden. Selbst aber dann, wenn nicht wie in dem letztgenannten Falle eine gesetzliche Vorschrift ihnen dies noch ausdrücklich zur Auflage macht, müssen schon nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen die Lokalpolizeibehörden einem solchen Ersuchen der Fachpolizei Folge leisten.

Damit ist zugleich der für die Beantwortung der zweiten Frage allein maßgebende Gesichtspunkt gefunden. Bei einer in ihren Bereich fallenden Gefahr oder Not ist die Fachpolizei infolge ihrer Sachkunde die berufene Leiterin der Hilfeleistung. Die Lokalpolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen, sie auch, solange sie etwa wegen räumlicher Entfernung nicht erschienen ist, zu vertreten, aber alsbald nach ihrem Erscheinen die Leitung an sie abzugeben und sich ihren weiteren Anweisungen zu fügen. Der unmittelbar von der Fachpolizei Angeforderte wird deshalb nicht einwenden können, daß die Aufforderung von der allgemeinen Polizei hätte ausgehen müssen. Natürlich dürfen aber keine zwiespältigen Aufforderungen vorliegen.[10])

Daß ein Polizeibeamter nur innerhalb der örtlichen Grenzen seines Bezirks rechtswirksam zur Hilfeleistung auffordern kann, ist klar. So ist z. B. ein Landbürgermeister, der zu Besuch in einer Nachbargemeinde weilt, bei einem ausgebrochenen Brande nicht berechtigt, in Abwesenheit seines dortigen Kollegen die Leitung der Rettungsarbeiten autoritativ mit den Rechtsfolgen aus § 360, 10 in die Hand zu nehmen. Muß aber auch der Unglücksfall, die Not oder Gefahr in dem Bezirke des Auffordernden eingetreten sein? Kann z. B. ein Landbürgermeister bei einem Brande in der Nachbargemeinde im Wege der Nothilfeleistung Bespannung der Spritze fordern? Diese Frage ist mit Olshausen[11]) unbedenklich zu bejahen dann, wenn der eigene Amtsbezirk mitbedroht ist; wenn — wie in dem von Olshausen gewählten Beispiele — und, wie es gelegentlich vor-

[9]) vgl. unten § 27.

[10]) vgl. den folgenden Paragraphen.

[11]) a. a. O. S. 1319 Note 1.

kommt, die beiden Gemeinden aneinandergrenzen, so daß ein Herüberwirken der schädigenden Kraft zu befürchten steht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann wird im Gegensatz zu der Entscheidung, welche der französische Kassationshof in einem gleichgelagerten Falle getroffen hat,[12]) Unzuständigkeit anzunehmen sein; es sei denn ausnahmsweise im Wege der Verwaltungsanordnung den Bürgermeistern eine gegenseitige Feuerlöschhilfe zur Pflicht gemacht. Dann würde aus der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Beamten zum Einschreiten sein Recht zur Inanspruchnahme der Nothilfeleistung nach unserer Ansicht sich ergeben. So erstreckt sich nach einzelnen Landesrechten die Hilfeleistungspflicht der Gemeinden und öffentlichen Feuerwehren nicht bloß auf Brandfälle im Ortsbereiche, sondern abgesehen von eigener Not (Gewittergefahr) auch auf einen gewissen Bereich von Nachbarorten mit einem Teile der verfügbaren Löschmittel.[13]) Auch auf dem Gebiete des Wasserschutzes finden sich ähnliche Bestimmungen.[14])

Die Eigenschaft des Auffordernden als des zuständigen Beamten muß der Aufgeforderte natürlich kennen. Diese Kenntnis kann die Folge persönlicher Bekanntschaft sein, sie kann sich für den Aufgeforderten auch aus den äußeren Abzeichen des Beamten ergeben. Die Wirksamkeit der Aufforderung ist aber keineswegs durch das Vorhandensein dieser äußeren Abzeichen bedingt, selbst wenn dem Beamten das Tragen der Abzeichen durch Dienstinstruktion aufgegeben und speziell noch für diesen Fall eingeschärft sein sollte. So auch der französische Kassationshof in seiner Entscheidung vom 20. 3. 1851,[15]) wonach der Bürgermeister zum Erlaß einer wirksamen Aufforderung sich nicht mit der Schärpe zu umgürten braucht.

---

[12]) Entscheidung vom 2. 6. 1848 im Bulletin unter Nr. 169.

[13]) So z. B. § 6 des Kap. II des sächs. Mandats die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr. vom 18. 2. 1775, mitgeteilt bei v. Feilitzsch, Das königl. sächs. Landesstrafrecht zusammengest. und erläutert 3 Bände 1903 im 2. Bande 198; vgl. auch Leuthold in Stengels Wörterbuch I S. 398 unter Feuerlöschwesen.

[14]) So z. B. in § 43 d. els.-lothr. Ges. v. 2. 7. 1891 betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz.

[15]) Im Bulletin d. betr. Jahrganges unter Nr. 104.

Bestehen begründete Zweifel an der Zuständigkeit des Beamten, so darf der Aufgeforderte bis zur Behebung dieser Zweifel dem Auffordernden die Anerkennung mit Recht versagen und sich passiv verhalten. Besteht der Beamte auf Befolgung der Aufforderung, so ist es seine Sache und Pflicht, diese Zweifel zu beseitigen. Dies kann dadurch geschehen, daß er sich nachträglich durch äußere Abzeichen z. B. Herausziehen der Schärpe legitimiert. Es genügt jedoch wörtliche Belehrung z. B. Bezugnahme auf das Zeugnis des uniformierten Assistenten (Bürgermeister — Polizeidiener) oder auf das Zeugnis der übrigen Anwesenden. Auf welche Weise die Kenntnis der Zuständigkeit vermittelt wird, ist an sich unerheblich; eine bestimmte Form der Legitimation besteht nicht. Es genügt, daß der Aufgeforderte bei vernünftiger Würdigung der Sachlage, insbesondere nach der Erklärung des Einschreitenden, er sei zuständig, in Verbindung mit dem ganzen Auftreten desselben und dem Verhalten der anderen Aufgeforderten erkennen muß, daß er es mit dem zuständigen Beamten zu tun habe.[16])

Die Frage nach der Legitimation des Beamten hat übrigens nur Bedeutung in der Richtung, ob bei Nichtanerkennung entschuldbarer Irrtum, dolus eventualis oder Fahrlässigkeit vorliege. Zweifel an der Beamteneigenschaft werden immer schwerer wiegen als Zweifel, welche nur die örtliche oder sachliche Zuständigkeit zum Gegenstand haben. In letzterem Falle wird wohl meist mindestens Fahrlässigkeit anzunehmen sein, da immer eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß ein Beamter seine Zuständigkeit kennt und innerhalb deren Grenzen tätig wird.[17])

---

[16]) So auch der französische Kassationshof in seiner Entscheidung vom 8. 4. 1854, mitg. im Bulletin unter Nr. 104 und v. Schicker a. a. O. S. 26 Note 3. Dagegen geht die Ansicht Roterings, Polizeiübertret. u. Polizeiv. a. a. O. S. 40, daß nur durch äußere Abzeichen genügende Legitimation erfolgen könne, zu weit. Ihre Befolgung würde vielfach ein wirksames Einschreiten vereiteln. Zudem dürften nicht alle zum Einschreiten berufenen Beamten solche Abzeichen haben

[17]) Die Frage, ob überhaupt fahrlässige Übertretung möglich ist, wird unten in § 21 behandelt.

γ) Die Form und Übermittlung.

§ 18.

Nach Erörterung der formellen Zuständigkeit kommen wir nun zu der Aufforderung selbst. In welche Form ist sie zu kleiden und wie erfolgt ihre Übermittlung an den Aufzufordernden? Die Aufforderung kann formlos erfolgen, ihre Wirksamkeit hat nicht die Beobachtung irgend welcher Form zur Voraussetzung. Mündliche Leistungsanforderung bildet weitaus die Regel. Dies ist unbestritten und ergibt sich mit innerer Notwendigkeit aus der Natur der meisten einschlägigen Fälle, die ein unmittelbares schleuniges Eingreifen erheischen. Die polizeiliche Anforderung würde vielfach ihren Zweck verfehlen, wenn sie an die Beobachtung bestimmter Formen gebunden wäre. Immerhin muß die Aufforderung bestimmt und klar sein. Der Aufgeforderte muß genau wissen, was er tun soll; es muß ihm zum Bewußtsein gebracht werden, daß es sich nicht bloß um eine Ermahnung oder Anspornung, sondern eine rechtsverbindliche Anordnung handelt. Es ist daher nicht angängig, die Anforderung in allgemeine Redensarten zu kleiden: „Wenn Sie Zeit haben usw."; es muß vielmehr ein gemessener Befehl[1]) vorliegen. Hingegen kann die Aufforderung eine bedingte sein, wenn nur der bedingende Umstand ein in die Augen springender, leicht feststellbarer ist. Es wird z. B. bei einem Brande das Eingreifen gewisser Personen erst dann verlangt, wenn der Brand einen bestimmten Punkt erreicht hat. Der Lohnkutscher B wird nur unter der Voraussetzung zur Gestellung von Pferden aufgefordert, daß sämtliche Pferde des Lohnkutschers A auswärts seien.[2])

Eine unklare und unbestimmte Aufforderung entbehrt der Wirksamkeit. An der erforderlichen Bestimmtheit fehlt es auch dann, wenn sich ausnahmsweise zwei gleichstehende Beamte z. B. zwei Schutzleute in ihren Anordnungen widersprechen.

---

[1]) „Befehl" ist hier im gewöhnlichen Sinne gebraucht und nicht identisch mit Polizeibefehl im technischen Sinne; vgl. oben § 16 i. F.

[2]) vgl. die Entscheidung d. franz. Kassationsh. v. 2. 6. 1848 im Bulletin unter Nr. 169.

Solange hier nicht durch das Eingreifen einer höheren Instanz der Konflikt gelöst und eine einheitliche Leitung hergestellt ist, fehlt die formellgültige, zum Gehorsam verpflichtende Leistungsanforderung. Dasselbe gilt, wenn ein Vertreter der Fachpolizei und ein Organ der allgemeinen Polizei an dieselbe Person widerstreitende Aufforderungen erlassen. Es darf hier dem Aufgeforderten nicht etwa zugemutet werden, sich für oder gegen die eine oder andere Partei zu entscheiden, sondern er kann ruhig abwarten, bis sich die Behörden geeinigt haben oder bis ein beiden übergeordnetes Organ die Sache in die Hand nimmt und eine maßgebende Aufforderung erläßt.

Hinsichtlich der Art der Befehlsübermittlung[1]) wird allgemein angenommen, daß die Anforderung eine spezielle, individuelle sein müsse. Es bedarf eines Individualgebotes; eine generelle Aufforderung im Wege ortsüblicher Bekanntmachung (Austrommeln, Ausschellen, Aushang) genügt nicht. Die latent vorhandene allgemeine Pflicht zur Nothilfeleistung muß eben bei jedem einzelnen durch eine Sonderaufforderung erst für den Einzelfall zur Vollendung gebracht werden. Durch die Einzelaufforderung wird übrigens auch die Wirksamkeit des Gebotes erhöht.

In eigener Person braucht der Beamte nicht aufzufordern, mittelbare Aufforderung unter Benutzung eines zuverlässigen Boten (Polizeidiener, Feuerwehrmann) ist unbedenklich zuzulassen. Immer muß aber für den Aufgeforderten ersichtlich werden, daß die Aufforderung von zuständiger Seite ausgehe und daß der Überbringer bloß Mittelsmann sei.

Mittelbare Aufforderung liegt — jedoch nur äußerlich — auch dann vor, wenn bei räumlich ausgedehnten Notzuständen z. B. Menschen- und Viehseuchen eine übergeordnete Behörde die Organisation der Hilfeleistung übernimmt und sich dabei naturgemäß der Mitwirkung unterer Organe bedient. Doch hat die Mittelbarkeit hier einen wesentlich anderen Charakter, da die Aufforderung der unteren Behörde z. B. der Ortspolizeibehörde auch ohne den — dem Aufgeforderten vielleicht gar nicht erkennbaren — internen Dienstauftrag an sich schon verpflichtend wirkt. Dasselbe Verhältnis ist gegeben, wenn eine

Ortspolizeibehörde auf Ersuchen einer Fachpolizei zur Hilfeleistung auffordert.

Ist die polizeiliche Aufforderung von zuständiger Seite ausgegangen und entspricht sie nach Form und Übermittlung den aufgestellten Erfordernissen, dann ist sie formell gültig. Wann daneben auch materielle Gültigkeit der Polizeiaufforderung vorliegt, d. h. welche persönlichen und sachlichen Leistungen den statthaften Inhalt der Aufforderung bilden können, diese Frage soll im § 20 erörtert werden.

c) Die Tauglichkeit des Aufgeforderten (insbesondere: die erhebliche Eigengefahr).

§ 19.

Die Nothilfepflicht ist eine der Person nach unbegrenzte. Das bei dem Vorliegen eines Bedürfnisfalles in gehöriger Weise Verlangte hat jeder Aufgeforderte zu leisten, welchen Alters, Geschlechtes, Standes und Berufes er auch sein, welche Staatsangehörigkeit und welchen Wohnsitz[1]) er auch haben mag. Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Leistung dem Aufgeforderten im Zeitpunkte der Aufforderung subjektiv möglich ist. Auch hier gilt der Satz: impossibilium nulla est obligatio. Blinde und Lahme können nicht zu körperlichen Tätigkeiten herangezogen, Leistungen von Sachen, die der Aufgeforderte nicht besitzt, nicht von ihm gefordert werden.

Die Leistungsfähigkeit genügt jedoch zur Tauglichkeit des Aufgeforderten für sich allein keineswegs. Die als Träger der Zufallslast in Aussicht genommene Person muß außerdem noch leistungsbereit sein. Unter Leistungsbereitschaft verstehen wir natürlich nicht die Leistungsbereitwilligkeit, auf die es der Natur der Sache nach nicht ankommt. Die Nothilfepflicht ist aber eine durch die polizeiliche Aufforderung wirksam gewordene öffentlichrechtliche Verbindlichkeit. Sie muß deshalb nach dem Grundsatze des Vorrangs der älteren Rechtspflicht hinter einer früher

[1]) vgl. Urteil d. OLG. Posen vom 14. 12. 89, mitgeteilt im Archiv f. Strafrecht XXVII S. 449.

entstandenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zurücktreten, wenn beiden nicht zu gleicher Zeit genügt werden kann. Aus diesen Gründen dürfen z. B. der Richter, der zur Sitzung muß; der Notar, der zwecks Testamentsaufnahme zu einem Kranken geht; der Zugführer, auf den der Zug wartet, nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Dasselbe gilt für den Nichtbeamten z. B. den zum Gerichtsdienst berufenen Schöffen oder Geschworenen. Indessen auch dann, wenn die frühere Rechtspflicht, auf Grund deren der Aufgeforderte im Zeitpunkt der Anforderung eine anderweitige Tätigkeit vornehmen soll, nur zivilrechtlicher Natur ist, wird sie der Nothilfepflicht vorgehen, sofern nur ihre Erfüllung dringend ist und nicht aufgeschoben werden kann. So wird beispielsweise der Arzt, der zu einem schwer Verletzten gerufen ist und die Behandlung übernommen hat, auf dem Wege dorthin nicht zur Hilfeleistung zurückgehalten werden können.

Abgesehen von diesen Sonderfällen, in denen es infolge eines durch Pflichtenkollision geschaffenen Ausnahmezustandes an einem tauglichen Subjekte für die Auferlegung der Zufallslast fehlt, ist ganz allgemein die Leistungsbereitschaft stets dann nicht vorhanden, wenn die Vornahme der aufgetragenen Leistung mit erheblicher Eigengefahr für den Aufgeforderten verbunden wäre. Das Gesetz anerkennt durchweg als wirksamen Weigerungsgrund: den der erheblichen Eigengefahr: „obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte." Religiöse Bedenken gegen Sabbatarbeit reichen daher zur Entschuldigung nicht aus. Auch damit läßt sich eine Weigerung nicht rechtfertigen, daß der Aufgeforderte körperliche Arbeiten, wie die von ihm verlangte, nach seinem Stande nicht zu verrichten pflege. Die geforderte Leistung muß vielmehr zur Quelle einer erheblichen Gefahr für den Aufgeforderten werden. Diese Modifikation aus dem Grunde der Gefahr ist erst durch einen Beschluß des Staatsrates in den Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches hineingekommen[2]) und dem code pénal fremd. Dieser stellt durch seine — auf den ersten Blick anscheinend engere —

[2]) vgl. Goldtdammer, Materialien II S. 721.

Fassung den Tatrichter tatsächlich freier und gibt ihm einen größeren Spielraum bei Prüfung und Entscheidung der Frage, nach dem Vorhandensein und der Triftigkeit der vorgebrachten Hinderungsgründe.

Die Eigengefahr ist der Natur der Sache nach namentlich in zweifacher Richtung möglich. Sie kann unmittelbar die Person (Leben, Gesundheit) oder unmittelbar das Vermögen des Aufgeforderten bedrohen. Ob zu befürchtende erhebliche Vermögensnachteile für sich allein von der Folgeleistungspflicht entbinden, ist streitig, Man wird sich der herrschenden Ansicht,[3]) die diese Frage bejaht, anschließen müssen. Die gegenteilige Auffassung findet zunächst keine Stütze in dem Wortlaut des Gesetzes. Es ist mindestens unwahrscheinlich, daß das Wort Gefahr im § 360, 10 in zwiefachem Sinne gebraucht werde. Sodann sprechen auch innere Gründe für die Richtigkeit der herrschenden Meinung. Es wäre widersinnig, dem beim Brande einer Scheune zur Hilfeleistung Aufgeforderten den Weigerungsgrund der Eigengefahr versagen zu wollen, wenn etwa seine eigene, etliche 100 Meter entfernte Scheune durch Funkenflug in Brand geraten ist. Weshalb sollte er zum Schutze fremden Vermögens sein Eigentum preisgeben müssen? Der Staat hat doch ein gleichmäßiges Interesse an dem Schutze der Rechtsgüter seiner Staatsbürger. Indem die Rechtsordnung die sittliche Pflicht zur Hilfeleistung zur Rechtspflicht erhebt, sieht sie zugleich die Möglichkeit eines Widerstreites zwischen Eigengefahr und Gemeingefahr vor und löst diesen Konflikt zugunsten der ersteren. Daß von diesem seinem Standpunkte aus der Gesetzgeber eine sich nur gegen

---

[3]) Daß jede den Aufgeforderten bedrohende Gefahr genüge, nehmen an: Frank a. a. O. S. 488; Schaper in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 (1874) S. 870; Oppenhoff-Delius a. a. O. S. 934 Note 75a; Olshausen a. a. O. II S. 1319 Note e; Binding, Handbuch des Strafrechts I 1885 S. 773; Rotering im Archiv für Strafrecht (die eigene Gefahr als Schuldausschließungsgrund) Bd. 31 (1883) S. 263; Müller a. a. O. S. 19 ff.; Kleinfeller, Die stafrechtl. Nebenges. d. D. R. Kommentar zur Strandungsordnung 1. Aufl. (1893) S. 641 Note 3b; Stenglein eod. 3 Aufl. 1903 S. 504 Anm. 4; Oetker, Gesetzliche Merkmale der Haupt- und Nebenfrage im Gerichtssaal Bd. 64. S. 146 Anm. 3. Dagegen: Liszt (ohne nähere Begründung) S. 621; Leuthold a. a. O. S. 175.

das Vermögen des Aufgeforderten richtende erhebliche Eigengefahr unbeachtet lassen sollte, während er auf der anderen Seite auch im Falle einer ausschließlich das Vermögen bedrohenden Gefahr oder Not die Hilfeleistung verlangt, ist nicht anzunehmen. Endlich widerspräche es aller Billigkeit, einem armen Manne beispielsweise zuzumuten, seinen einzigen Sonntagsanzug bei den Löscharbeiten der Gefahr des Verderbtwerdens auszusetzen, oder zu verlangen, daß ein armer Fischer das Boot, auf welchem sein ganzer Lebensunterhalt beruht, bei einem Rettungsversuche in Gefahr bringe. Es ist allerdings zuzugeben, daß dort, wo der sich lediglich gegen das Vermögen richtenden Eigengefahr die Gefährdung eines höheren Rechtsgutes gegenübertritt, Zweifel Platz greifen können. Nicht der — wie dargetan — zu offenbaren Härten führende gänzliche Ausschluß jeder wirtschaftlichen Eigengefahr als einer stets unerheblichen ist aber der richtige Weg, um in solchen Fällen zu einem sachlich befriedigenden Ergebnisse zu gelangen, sondern nur eine sinngemäße Abgrenzung und Bestimmung des Begriffes der Erheblichkeit.

Dies führt uns zu der Frage, wann überhaupt die Gefahr als eine erhebliche[4]) anzusehen ist. Daß sich diese Frage durch eine Aufzählung typischer Eigengefahrfälle: wie Krankheit, Selbstbedrohtsein, wichtiger Geschäftsabschluß usw. nicht beantworten lasse, vielmehr von Fall zu Fall für jeden einzelnen Aufgeforderten unter verständiger Würdigung seiner persönlichen Verhältnisse entschieden werden müsse, daß mithin der Begriff der Erheblichkeit kein absoluter, sondern ein relativer sei, darüber herrscht Einverständnis. So wird die Wahrscheinlichkeit, sich einen Schnupfen zuzuziehen, einen genügenden Weigerungsgrund in der Regel nicht abgeben, wohl aber ausnahmsweise dann, wenn es sich z. B. um einen Sänger handelt, der auf den Vollbesitz seiner Stimmittel angewiesen ist, oder um eine Person, die eben eine schwere Lungenentzündung überstanden hat. Die

[4]) Der Beschluß des Vereinigten Ständischen Ausschusses, das „erhebliche“ vor „Gefahr“ zu streichen, weil jede Gefahr ein Entschuldigungsgrund sei, hat bei der endgültigen Redaktion des preuß. StGB. keine Beachtung gefunden; vgl. Goltdammer a. a. O.

voraussichtliche Beschädigung seines einzigen Wagens kann für den kleinen Ackerbürger eine erhebliche Gefahr bedeuten, während bei dem reichen Gutsbesitzer dies möglicherweise selbst dann nicht der Fall ist, wenn ihm der Verlust eines Pferdes bei Durchführung der aufgetragenen Arbeit droht.

In welcher Richtung aber die Eigengefahr als eine erhebliche sich darstellen und welcher Maßstab zur Ermittelung dieser Erheblichkeit angelegt werden müsse, darüber sind verschiedene Meinungen denkbar und vertreten. Soll nur der Umfang der für den Aufgeforderten bei seinem Eingreifen zu befürchtenden Rechtsgutverletzung oder nur der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Verletzung in Betracht gezogen werden oder beides zugleich? Ist nicht auch das bei dem Tätigwerdenden bedrohte Rechtsgut seinem Werte nach in Vergleich zu bringen mit dem Werte des fremden Rechtsgutes, zu dessen Schutz er aufgerufen wird? Oder vielleicht sogar abzuwägen, in welchem Verhältnisse die bei dem Hilfeleistenden zu erwartende Verletzung zu dem Einflusse stehe, den seine Mitwirkung auf die Übelbekämpfung haben werde?

Letztere Auffassung ist jedenfalls abzulehnen.[5]) Sind bei einer Massenwirkung z. B. einem großen Brande bereits zahlreiche Personen als Gehilfen tätig und noch zahlreiche Zuschauer, die gleichfalls herangezogen werden können, müßig anwesend, so ist es für den schließlichen Erfolg ohne jede Bedeutung, ob gerade der Aufgeforderte oder ein anderer Zuschauer tätig wird. Ja selbst das wird oft gleichgültig sein, ob einer mehr oder weniger mithilft, und das Maß der von dem einzelnen geleisteten Arbeit wird sich vielfach jeder Berechnung entziehen und jedes merklichen Einflusses auf die beabsichtigte Abwendung und Minderung des Übels entbehren. Ließe man aber auf Grund derartiger Erwägungen auch eine ganz unbedeutende Eigengefahr als ausreichenden Entschuldigungsgrund gelten, dann würden sich wohl die meisten Personen der ihnen lästigen Pflicht zu entziehen suchen und das Gebot der Polizei machtlos werden.

---

[5]) So zutreffend Rotering, Die eigene Gefahr als Schuldausschließungsgrund im Archiv für Strafrecht Bd. 31 (1883) S. 263 ff.

Bei einer solchen Gesetzauslegung würde die Nothilfepflicht gerade bei der als ihr Hauptanwendungsgebiet gedachten Bekämpfung von Massenwirkungen völlig versagen.

Nicht zu billigen ist auch die Ansicht Olshausens,[6]) daß nicht der Umfang der dem Aufgeforderten drohenden Verletzung für die Erheblichkeit der Gefahr den Maßstab bilde, sondern die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes; mithin von einer erheblichen Gefahr nur dann gesprochen werden könne, wenn sie in höherem Grade wahrscheinlich sei. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Begriff der Gefahr im Reichsstrafgesetzbuche ein einheitlicher sein muß. Charakteristisch für den Begriff der Gefahr ist, wie wir oben in § 13 gesehen haben, die nahe Möglichkeit oder, was gleichbedeutend ist, Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines schädigenden Erfolges und die begründete Besorgnis davor. Eine Abgrenzung in verschiedene Grade der Wahrscheinlichkeit ist dem Gesetz bei dem Gefahrbegriff unbekannt; es unterscheidet nur nach dem Rechtsgut und zwischen individueller und gemeiner Gefahr. Schon die Rücksicht auf diesen gesetzlichen Gefahrbegriff schließt die Annahme aus, daß das „erheblich" sich auf den Grad der Wahrscheinlichkeit allein beziehen oder doch mitbeziehen und hier ausnahmsweise eine Abstufung nach der näheren oder entfernteren Möglichkeit des Verletzungseintrittes erfolgen sollte. Sodann befriedigt aber auch die Begriffsbestimmung Olshausens in ihrem sachlichen Ergebnisse wenig. Legt man auf den größereren oder geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit das Hauptgewicht, so muß die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer geringeren Verletzung (sich z. B. bei den Rettungsarbeiten eine Erkältung zuzuziehen) als Entschuldigungsgrund angesehen werden, während die mindere Wahrscheinlichkeit einer größeren Verletzung (z. B. von herabstürzenden Balken erschlagen zu werden) die Weigerung nicht zu rechtfertigen vermag. Dazu kommt endlich, daß in dem Ausnahme-

---

[6]) a. a. O. II S. 1319 Note 1; auch Kleinfeller a. a. O. S. 641 Note 3b betont — jedoch nicht ausschließlich — das Erfordernis der „naheliegenden Wahrscheinlichkeit". Gegen ihn Stenglein a. a. O.

zustand, der bei dem Verlangen der Nothilfe immer besteht, die feine Unterscheidung zwischen größerer und geringerer Wahrscheinlichkeit dem auffordernden Beamten gar nicht möglich sein wird. Somit ist der von Olshausen eingeschlagene Weg auch praktisch ungangbar. [7])

Unserer Ansicht nach bestimmt sich die Erheblichkeit lediglich nach dem Umfange der dem Aufgeforderten nach seinen persönlichen Verhältnissen drohenden Gefährdung, nach dem Maße der für ihn im Einzelfalle bei etwaigem Eingreifen zu erwartenden Rechtsgutverletzung. Erhebliche Eigengefahr liegt vor, wenn bei unbefangener Beurteilung die Wahrscheinlichkeit und damit die begründete Besorgnis davor besteht, daß der Helfer bei Vornahme der geforderten Leistung an Leben, Gesundheit oder Vermögen erheblichen Nachteil erleiden werde. Damit ist ein Erfordernis gewonnen, über dessen Vorliegen auf erhobene Einwendung hin auch ein niederes Polizeiorgan rasch und leicht in richtiger Weise wird befinden können. Es handelt sich um solche Eigengefahrfälle, bei denen jeder vernünftige Mensch und als solcher jeder Polizeibeamte den Entschuldigungsgrund für einen dringenden halten und von der Hilfeleistung dessen, der sich darauf beruft, Abstand nehmen wird.

Beziehen wir aber auch das „erheblich“ nur auf den Umfang der für den Aufgeforderten zu befürchtenden Rechtsgutbeeinträchtigung, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß jeweils eine Vergleichung stattfinde zwischen eben diesem Um-

---

[7]) Seinen bisherigen Standpunkt hat Olshausen in der soeben erschienenen neuesten 7. Aufl. seines Kommentars modifiziert. Vgl. II, 2 S. 1425 Note e. Dem früher ausschließlich betonten Momente der Wahrscheinlichkeit des Gefahreintrittes wird jetzt die Größe des drohenden Schadens als gleichwertiges Moment zur Seite gestellt. Welches beider Momente oder ob eine Verbindung beider den Maßstab für die „Erheblichkeit“ der Gefahr zu bilden habe, darüber müsse von Fall zu Fall die Sachlage entscheiden. Olshausen nähert sich hiermit, ohne seine bisherige Auffassung ganz aufzugeben, einigermaßen der von uns vertretenen Ansicht. Bedenklich bleibt indessen, daß doch noch unter Umständen die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintrittes ausschließlich maßgebend sein soll und daß Olshausen jede Vergleichung des Umfanges der Eigengefahr mit der Größe des zu bekämpfenden Übels ablehnt.

fange und der Größe des zu bekämpfenden Übels.[8]) Für das Verlangen, daß auch im Verhältnisse zu der Schwere des die Nothilfe herausfordernden Ereignisses die Eigengefahr eine erhebliche sein müsse, sprechen gewichtige Billigkeitsgründe. Es ist durchaus gerechtfertigt, einen schärferen Maßstab anzulegen und einen verhältnismäßig geringen Vermögensschaden dann als genügende Entschuldigung auszuschließen, wenn ein Menschenleben auf dem Spiele steht, während man, wenn auf der anderen Seite gleichfalls nur ein Vermögensunglück in Frage käme, einen ausreichenden Weigerungsgrund darin erblicken dürfte. Im Zweifelsfalle muß das minderwertige eigene Interesse hinter dem fremden, aber mehrwertigen zurücktreten, während bei Gleichwertigkeit der Interessen die Entscheidung zugunsten des eigenen fällt.

Soweit die Verletzung lediglich dem Vermögen des Aufgeforderten bevorsteht, bleibt übrigens zu beachten, daß sie nicht leicht zu einer erheblichen werden wird, wenn ausgleichende Entschädigung in Aussicht steht. Sie kann ihrer an sich gegebenen Erheblichkeit dadurch ganz entkleidet werden, daß der anfordernde Beamte dem sich auf Vermögensnachteil Berufenden vollständige Schadloshaltung zusichert. Immerhin wird aber die Ersatzpflicht nicht durchweg dem Aufgeforderten einen ausreichenden Schutz gewähren und es sind auch bei Vermögensgefahr Fälle denkbar, denen die Schadloshaltung den Charakter der Erheblichkeit nicht nehmen kann. Dies dürfte z. B. dann zutreffen, wenn einem armen Fischer sein einziges Boot, mit welchem er seinen ganzen Lebensunterhalt gewinnt, abverlangt wird.

Die somit näher charakterisierte erhebliche Eigengefahr muß natürlich gerade mit der dem Aufgeforderten übertragenen Arbeit verbunden sein. Bei einem Brande z. B. kann, wer den eigentlichen Feuerlöschdienst infolge seiner körperlichen Be-

[8]) Für eine solche Vergleichung: Rotering, Polizeiübertretung und Polizeiverordnung. a. a. O. S. 38; Frank a. a. O. S. 488; v. Schicker a. a. O. S. 27 Note 6; vgl. auch Beling, Grundzüge des Strafrechts 3. Aufl. 1905 § 37 S. 49. Dagegen sind: Stenglein a. a. O. S. 504. Anm. 4; Kleinfeller a. a O. S. 641 Note 3b; Oetker a. a. O. Anm. 3.

schaffenheit nicht ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zu leisten vermag, vielleicht zur Mitwirkung bei der Absperrung und Aufsicht sehr wohl geeignet sein. Einer Aufforderung letzteren Inhaltes darf er sich dann nicht entziehen.

Die ursprünglich vorhandene Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft kann im Laufe der Hilfetätigkeit in Wegfall kommen und die zunächst nicht vorhandene Eigengefahr später eintreten. Beides entbindet von der weiteren Leistungspflicht.

Ob der Aufgeforderte die Eigengefahr selbst verschuldet hat, ist ohne Bedeutung. Unbeachtlich bleibt die erhebliche Eigengefahr sowie der Wegfall der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft hingegen dann, wenn der Aufgeforderte sie vorsätzlich herbeigeführt hat, um unter diesem von ihm erzeugten Vorwande sich der Hilfeleistung zu entziehen. Wer sich z. B. einen Rausch antrinkt, um nicht mehr weiter arbeiten zu müssen, wird dadurch nicht entschuldigt. Es liegt hier eine sogen. actio libera in causa seu ad libertatem relata vor. Der zu einem bereits in seiner Behandlung befindlichen Kranken gerufene Arzt darf nach dem über die Pflichtenkollision oben Gesagten unbedenklich aus der Löschkette austreten. Hingegen muß er zunächst die — wohl nie versagte — Einwilligung des leitenden Polizeibeamten einholen, wenn er während der Nothilfetätigkeit eine neue Behandlung übernehmen will.

Daß nur eine Gefahr, die dem Aufgeforderten selbst droht, in Betracht kommt, muß nach dem Wortlaut des Gesetzes angenommen werden und ist auch kaum bestritten.[9]) In der — den ausländischen Gesetzgebungen teilweise fremden [10]) — Nichtberücksichtigung der Gefahr naher Angehöriger liegt zweifellos eine gewisse Härte unseres Gesetzes. Um diese Härte möglichst zu mildern, wird man im Wege ausdehnender Auslegung einen genügenden Entschuldigungsgrund als gegeben ansehen dürfen

---

[9]) Die Gefahr eines „nahen Angehörigen“ erachtet ohne nähere Begründung als genügend Stenglein a. a. O. S. 504 Anm. 3.

[10]) vgl. unten § 29.

dann, wenn in der Gefahr des Angehörigen wenigstens mittelbar eine Eigengefahr des Aufgeforderten liegt. Dies ist z. B. der Fall bei einem Aufgeforderten, der eben im Begriff war, zu seinem schwer erkrankten Vater den Arzt zu holen. Hier liegt in dem möglichen Verlust des Familienernährers eine mittelbare Eigengefahr. Dieselben Erwägungen werden Platz greifen dürfen, wenn etwa der Sohn für seinen abwesenden Vater in einer wichtigen Vermögensangelegenheit einen unaufschiebbaren Termin wahrnehmen will. Immerhin bleiben trotz dieser Ausdehnung noch Fälle übrig, in denen die Fassung des Gesetzes zu Unbilligkeiten führt. Wir können deshalb in das Lob, das Müller[11]) der Fassung des Reichsstrafgesetzbuches spendet, nicht einstimmen und keineswegs mit ihm der Fassung des Reichsstrafgesetzbuches gegenüber der des Code pénal, die den Tatrichter weit freier stellte, den Vorzug geben.

Schließlich wirft sich noch die Frage nach der rechtlichen Natur des — wie wir uns bisher juristisch farblos ausgedrückt haben — Weigerungs- oder Entschuldigungsgrundes der erheblichen Eigengefahr auf. In der Literatur spricht man, soweit diese Frage überhaupt beantwortet wird, bald von einem Schuldausschließungsgrund[12]) bald von einem negativen Tatbestandsmerkmale.[13]) Die Bezeichnung als Schuldausschließungsgrund ist mindestens schief, da es sich nicht um einen solchen Umstand handelt, dessen Vorliegen einen rechtswidrig Handelnden als schuldlos erscheinen läßt. Nicht die subjektive Tatseite, die Willensbestimmung kommt in Betracht, sondern das Moment der erheblichen Eigengefahr liegt ganz auf der objektiven Tatseite. Bei seinem Vorhandensein ist die Unterlassung keine rechtswidrige, sondern eine rechtlich indifferente, ohne daß es dabei auf die Willensrichtung des Unterlassenden irgendwie ankäme. Das Nichtvorhandensein der erheblichen Eigengefahr gehört mithin zum gesetzlichen Tatbestand. Ob man mit Rücksicht hierauf von einem negativen Tatbestandsmerkmal reden

---

[11]) a. a. O. S. 21.

[12]) So Rotering a. a. O. Archiv für Strafrecht Bd. 31 (1883) S. 263.

[13]) So Olshausen a. a. O. II S. 1319 Nr. 7 und Müller a. a. O. S. 21.

oder diesem — nicht unangefochtenen [14]) — Begriff die Kategorie des objektiven (sachlichen) Strafausschließungs- oder des Deliкts-(Unrechts-)ausschließungsgrundes vorziehen will, ist eine rein terminologische Frage und ohne praktische Bedeutung. Wir entscheiden uns für die Kategorie des Unrechtsausschließungsgrundes schon deshalb, weil wir das negative Erfordernis des Fehlens der erheblichen Eigengefahr dem umfassenderen positiven Erfordernisse der Verpflichtbarkeit (Tauglichkeit) des Aufgeforderten untergeordnet haben. Fehlt die Tauglichkeit — und dies ist namentlich dann der Fall, wenn die gebotene Leistung nicht ohne erhebliche Eigengefahr gemacht werden kann — dann ist eine Verpflichtung zur Tätigkeit überhaupt nicht entstanden und aus diesem Grunde die Unterlassung auch kein Delikt. Somit bleibt der Anstifter straflos, wenn die Bewirkung der verlangten Leistung den Aufgeforderten einer erheblichen Eigengefahr ausgesetzt hätte.

2. Der Leistungsinhalt.

§ 20.

Die Polizeibehörde fordert zur Hilfe auf. Was kann und was darf Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht sein? Grundsätzlich wird die Leistung von Fall zu Fall inhaltlich und zeitlich bestimmt durch die Natur des gerade gegebenen widrigen Vorganges und die Ansicht des leitenden Polizeibeamten über dessen wirksamste Bekämpfung. Eine etwa abweichende Auffassung in letzterem Punkte berechtigt den Angeforderten keineswegs zur Leistungsverweigerung; er hat vielmehr das in gehöriger Weise von ihm Geforderte ohne Rücksicht auf dessen Zweckmäßigkeit zu leisten.[1]) Selbstverständlich darf aber die getroffene Anordnung nicht ganz unsinnig und dem gesunden Menschenverstand widersprechend sein, wie sie etwa ein Polizeibeamter, der angesichts der Gefahr den Kopf verloren hätte oder gar irrsinnig geworden wäre, erlassen könnte.

[14]) vgl. v. Liszt a. a. O. S. 117 Anm. 2; vgl. auch Oetker im Gerichtssaal Bd. 64 S. 146.

[1]) Über den Einwand der Zweckwidrigkeit das Nähere unten in § 22.

In erster Linie kommen körperliche Tätigkeiten in Frage. Bei einem Brande: Bedienen der Löschgerätschaften, Bildung einer Lösch- oder Absperrungskette, Wegschaffen und Bewachen geretteter Sachen. Bei einer Überschwemmung: Errichtung von Dämmen. Bei einem Hauseinsturz: Beteiligung an den Aufräumungsarbeiten. Schneeschaufeln bei verkehrsstörendem, starkem Schneefall. Aufsuchen und Vernichtung des entkommenen wilden Tieres. Wegschaffung Verwundeter oder Toter bei einem Eisenbahnunglück. Verscharren verendeter Tiere und Mithilfe beim Töten von Tieren sowie bei der Desinfektion bei Viehseuchen. Es kann sich, wie diese in keiner Richtung abschließende Aufzählung zeigt, um die mannigfachsten Tätigkeiten handeln.

Daß neben oder statt der körperlichen Leistung auch die Hergabe von Gebrauchsgegenständen zu Hilfezwecken von der Polizeibehörde verlangt werden kann, ist unbestritten. Neben der persönlichen Tätigkeit steht die Sachleistung. Es handelt sich zunächst um solche Fälle, in denen der Aufgeforderte die Hilfe mit eigenen Gerätschaften leisten soll. Benutzen der eigenen Schaufel beim Wegschaffen des Schnees, des eigenen Bootes zur Rettung eines Ertrinkenden, Bespannen der Feuerspritze mit eigenen Pferden. Auch gehört in diesen Zusammenhang das Verlangen der Polizeibehörde, Verwundete aufzunehmen, einen Raum zur vorläufigen Aufbewahrung geretteter Gegenstände zur Verfügung zu stellen oder zu gestatten, daß die Spritze zwecks wirksamerer Bekämpfung des Feuers in dem Anwesen des Aufgeforderten aufgestellt werde. Aber nicht bloß zum vorübergehenden Gebrauch (quoad usum), der übrigens oft zu einer Abnützung, Beschädigung oder Entwertung führen wird, sondern auch zum Verbrauch (quoad substantiam) können auf Grund der Nothilfepflicht Gegenstände von der Polizei in Anspruch genommen werden. Neben die Gebrauchsbeschränkung tritt die Entziehung. So dürfen z. B. verlangt werden Lebensmittel im Falle einer Hungersnot; Holz um eine in der Winterkälte halb erstarrte Zigeunerfamilie zu erwärmen; Wasser zum Löschen des Feuers; Arzeneien und Verbandmittel bei einem Unglücksfalle; bei einer Wassergefahr: Steine, Balken, Faschinen, Säcke, Beleuchtungsmaterialien, Lebensmittel für die aufgebotene

Mannschaft und die Zugtiere. Die Leistungsanforderung wird somit unter Umständen zu einem in seinem wirtschaftlichen Erfolg der Enteignung gleichstehenden Eingriff. Ob der Betroffene einen Entschädigungsanspruch hat, ist eine ausschließlich nach Landesverwaltungsrecht zu beurteilende Frage.[2]) Die Bestimmung des § 904 BGB. kann hier nicht verwertet werden (vgl. Art. 55, Art. 77, Art. 109 EG. zum BGB.).

Streit herrscht darüber, ob die Polizei als Nothilfeleistung auch verlangen kann, daß der Aufgeforderte eine besondere handwerksmäßige Fertigkeit oder geistige Tätigkeit entwickele, daß er seine besondere Sach- und Fachkunde in den Dienst der Polizei stelle; also, um mit den französischen Schriftstellern zu reden, einen „concours moral ou intellectuel" gewähre. In Frage kommt neben handwerksmäßiger Fertigkeit insbesondere die Sachkunde der liberalen Berufe: der Ärzte, Baumeister u. a. Können, so lautet die Frage, im Wege der bürgerlichen Requisition nur solche Leistungen verlangt werden, welche jeder bei gesundem Menschenverstande ohne besondere Fachkenntnisse zu leisten vermag? Für die Bejahung dieser Frage[3]) wird begründend hingewiesen darauf, daß die reichsrechtliche Nothilfepflicht eine allgemeine, jedermann ohne Unterschied des Alters, Standes und Berufes gleichmäßig erfassende sei; mithin müsse sie, so folgert man, auch für alle ihrem Inhalte nach gleich sein. Auch sei dem Reichsrecht im Gegensatz zu der früheren Landesgesetzgebung ein Zwang gegenüber einzelnen Berufs-

---

[2]) So bestimmt z. B. der § 6 des els.-lothr. Gesetzes betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz über die Entschädigungspflicht bei Hilfeleistung im Falle der Überschwemmungsgefahr; vgl. auch Art. 30 des hessischen und Art. 22 des badischen Wassergesetzes bei Scherer, Komm. zum BGB. III (1899) S. 88 Nr. 164 zu § 904 BGB.

[3]) Für die Zulässigkeit des Verlangens fachkundiger Tätigkeit hat sich stets der französische Kassationshof erklärt; vgl. seine Entscheidungen vom 6. 8. 1836 im Bull. unter Nr. 267, vom 20. 2. 1857 im Bull. unter Nr. 74 und 75, vom 24. 7. 1884 im Bull. unter Nr. 246 und vom 27. 1. 1858 bei Dalloz a. a. O. Jahrg. 1858 I S. 66ff. Dagegen Leuthold a. a. O. S. 176; Müller a. a. O. S. 15 und 16. Von den französischen Schriftstellern insbesondere Chauveau-Hélie, Théorie du code pénal 5. Aufl. Bd. 6 S. 393 ff.

ständen zur Ausübung ihrer besonderen Berufstätigkeit fremd. So habe namentlich der § 144 GWO. den früher den Ärzten unter Androhung von Strafen auferlegten Zwang zur Hilfeleistung beseitigt.

Was zunächst den letzten Beweisgrund: die Bezugnahme auf die Beseitigung der früheren Zwangspflichten betrifft, so ist der gegnerischen Beweisführung entgegenzuhalten, daß die Verpflichtung zur Tätigkeit nur insoweit beseitigt worden ist und mit Rücksicht auf die eingetretene Gewerbefreiheit auch anstandslos beseitigt werden konnte, als sie gegenüber dem einzelnen Bürger bestand. Die Nothilfepflicht des § 360, 10 ist aber eine allgemeine Pflicht. Sie besteht, wenn sie auch — wie dies übrigens bei jedem Eingreifen der Staatstätigkeit mehr oder weniger der Fall ist — schließlich den Privaten zugute kommt, in erster Linie im öffentlichem Interesse. Die Inanspruchnahme besonderer Fachkenntnisse im allgemeinen Interesse ist aber, wie § 75 StPO. zeigt, dem Reichsrecht durchaus nicht fremd.

Das aus der Natur der reichsrechtlichen Nothilfepflicht als einer allgemeinen hergeleitete weitere Argument ist gleichfalls nicht stichhaltig. Der zur Hilfeleistung Aufgeforderte hat bei Ausführung der ihm aufgetragenen Leistung nach bestem Wissen und Können tätig zu werden und sachgemäße Hilfe zu leisten.[4]) Wollten nun etwa der bei einem Hauseinsturz zu Hilfe gerufene Baumeister oder der bei einem Eisenbahnunglück zugezogene Arzt die besonderen Kenntnisse, die ihnen ihr Beruf, ihr Gewerbe, ihre Kunst oder ihre Wissenschaft geben, unterdrücken und bloß als Laien mithelfen, so läge darin eine strafbare Verletzung der öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht. Eine solche Scheidung der Persönlichkeit in zwei Teile ist aber praktisch auch ganz undenkbar; der betreffende Fachmann müßte gewissermaßen contra naturam sui generis tätig werden.

Wir sind daher der Ansicht, daß der zur Hilfeleistung Aufgeforderte seine besonderen Fachkenntnisse anwenden muß, wenn der betreffende Vorgang ihm dazu Gelegenheit bietet, und

---

[4]) Das Nähere darüber unten in § 21.

daß die Polizeibehörde gerade mit Rücksicht auf die zu vermutende Fachkenntnis die Hilfeleistung des einzelnen verlangen kann. Einen genügenden Schutz gegen leichtfertige Zuziehung eines Fachmannes bietet, wie wir schon gesehen haben, der Umstand, daß nicht bei jedem beliebigen individuellen Unglücksfalle, sondern nur bei solchen, die eine organisierte Hilfeleistung verlangen, die Polizeibehörde zur Aufforderung berechtigt ist. Damit dürfte auch der tiefere Grund beseitigt sein, aus dem das Recht zur Heranziehung von Fachleuten bestritten wird. Behaupten doch diejenigen Schriftsteller (Müller, Leuthold, Chauveau-Hélie u. a.), welche jeden individuellen Unglücksfall als Bedürfnisfall im Sinne des § 360, 10 ansehen, die Unzulässigkeit des Verlangens fachkundiger Hilfeleistung, während der französische Kassationshof die Zulässigkeit eines solchen Verlangens stets angenommen, hingegen aber den individuellen Unglücksfall von dem Anwendungsgebiete des Art. 475, 12 c. p. ganz ausgeschlossen hat. Einer derart schroffen Stellungnahme nach der einen oder anderen Richtung entgeht man durch unsere Mittelmeinung, wonach nur der organisierter Hilfeleistung bedürftige individuelle Unglücksfall zur Inanspruchnahme der privaten Mithilfe berechtigt.

Die Pflicht zur Hilfeleistung ist an sich eine höchstpersönliche. Ob ausnahmsweise Stellvertretung und Ersatzleistung eintreten darf, ergibt sich aus dem Wortlaut der Anforderung oder der Natur der verlangten Leistung. Ergeht bei Schnee- oder Wassernot beispielsweise an jeden Haushaltungsvorstand die Aufforderung, einen mit den nötigen Gerätschaften versehenen Mann zu stellen, so kann der Aufgeforderte selbst gehen oder seinen Sohn, Knecht, Tagelöhner usw. schicken. Bei dem Bespannen einer Spritze, der Hergabe eines Wagens, einer Tragbahre, eines Seiles u. dgl. m. wird es regelmäßig gleichgültig sein, ob der Aufgeforderte seine eigenen Pferde anspannt, seine eigenen Gegenstände hergibt oder ob ein befreundeter Nachbar ihn vertritt. Nur dann, wenn aus einem bestimmten Grunde z. B. wegen besonderer Brauchbarkeit in dem betreffenden Falle gerade diese Pferde, gerade dieser Wagen usw. von der Polizei verlangt werden, ist Ersatzleistung ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von der Stellvertretung, wenn das geforderte Eingreifen besondere Kenntnisse zur Voraussetzung hat. Natürlich ist es nicht zulässig, daß von zwei zur Hilfeleistung Beorderten einer den anderen etwa durch verstärkte Arbeitsleistung ersetzen will. Ferner darf, wenn sofortiges Eingreifen nötig ist, der Aufgeforderte sich nicht etwa mit der Begründung nach Hause entfernen, er werde seinen Diener senden.

Kann auch der Aufgeforderte, wie dargelegt wurde, ein Recht zur Ersatzleistung haben, eine Pflicht dazu besteht niemals. Deshalb ist derjenige, dem subjektive Leistungsfähigkeit fehlt oder dem z. B. wegen Altersschwäche der Weigerungsgrund der erheblichen Eigengefahr zur Seite steht, nicht verpflichtet, auf seine Kosten einen geeigneten Ersatzmann zu stellen. Die Polizeibehörde ist zu einem solchen Verlangen nicht befugt; sie kann nicht auf diese Weise den von ihr als berechtigt zugegebenen Hinderungsgrund unter Umgehung des Gesetzes wieder beseitigen.[5])

3. Die Pflichtverletzung und ihre strafrechtlichen Folgen.

a) Die Pflichtverletzung als echtes Unterlassungsdelikt.

§ 21.

Die Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen Nothilfeverbindlichkeit ist ein echtes oder eigentliches Unterlassungsdelikt. Sie ist die Unterlassung einer gebotenen Tätigkeit, die Verletzung eines Gebotes durch Untätigkeit. Sie besteht und erschöpft sich normalerweise in einer negativen Körperbewegung, in reiner Passivität. Wie aber das Kommissivdelikt durch Unterlassung, so kann auch das Omissivdelikt durch Tätigkeit begangen werden. Dies geschieht in unserem Falle zwar nicht schon dann, wenn der Aufgeforderte die verlangte Hilfeleistung wörtlich verweigert, wohl aber dadurch, daß er sich durch Tätigkeit außerstande setzt, der polizeilichen Aufforderung

[5]) So auch der französische Kassationshof in seiner Entscheidung vom 17. 2. 1865 im Bull. unter Nr. 37.

nachzukommen, daß er sich die Pflichterfüllung physisch unmöglich macht. Der Verpflichtete setzt z. B. die Arbeit, mit der er gerade beschäftigt ist, fort, ohne sich an die erhaltene Aufforderung zu kehren; er verläßt die Unglückstelle; er versetzt sich durch Narkose u. dgl. in Ohnmacht oder betrinkt sich; er verläßt z. B. bei einem Dammbruch die Notarbeit vor erhaltener Erlaubnis, ohne die ihm übertragene Aufgabe erledigt zu haben; er versteckt den Gegenstand, dessen Hergabe von der Polizeibehörde zur Hilfeleistung gefordert wird; er schließt, wenn man Verwundete oder gerettete Gegenstände in sein Haus bringen will, die Thür ab.[1])

Über das Schuldmoment schweigt das Gesetz. Natürlich ist stets Wille zur Unterlassung nötig. Die ungewollte Unterlassung, die reine Untätigkeit hat hier ebenso außer Betracht zu bleiben wie bei den Kommissivdelikten die unwillkürliche Bewegung. Dieser Wille zur Unterlassung muß aber, da § 59 RStGB. auf alle in dem Strafgesetzbuche behandelten Delikte Anwendung findet, ein schuldhafter sein. In erster Linie kommt vorsätzliche Unterlassung in Frage. Diese liegt vor bei willentlicher Unterlassung der gebotenen oder willentlicher Vornahme der hemmenden Tätigkeit trotz Kenntnis

a) des sich als Bedürfnisfall darstellenden äußeren Geschehnisses;
b) des Vorliegens einer von zuständiger Seite in gehöriger Form ausgegangenen Leistungsanforderung statthaften Inhaltes;
c) des Fehlens erheblicher Eigengefahr bei Ausführung des erteilten Auftrages.

Bei einer derartigen Willensbestimmung wird bei dem Täter regelmäßig auch das Bewußtsein vorhanden sein, daß er unter den gegebenen Verhältnissen zur Leistung verpflichtet sei, daß er mithin eine schuldige Hilfe nicht leiste und seine Unterlassung eine rechtswidrige sei.[2])

---

[1]) vgl. Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 226 unter c. Unter Umständen kann mit der Übertretung aus § 360, 10 Widerstand gegen die Staatsgewalt ideell konkurrieren.

[2]) Auf die überaus bestrittene Frage, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit Merkmal des Vorsatzbegriffes sei, kann hier nicht näher einge-

Ob die Übertretung auch fahrlässig begangen werden könne, ist streitig. Die Möglichkeit dieser Schuldform wird meist mittelbar dadurch bejaht, daß man die Übertretung aus § 360, 10 den sogen. Polizei-[3]) oder Verwaltungsdelikten[4]) zurechnet. Bei dieser Art von Delikten genüge Fahrlässigkeit als Schuldform. Es ergebe sich dies sowohl aus der geschichtlichen Überlieferung, „weil man bis vor kurzem bei den Polizeiübertretungen das Erfordernis eines jeden Verschuldens abgelehnt habe," als auch aus dem gesetzgeberischen Zweck, da ein „polizeimäßiges Verhalten" eingeschärft werden solle.[5]) Man behauptet sogar, das Ergebnis lohne nicht der genaueren Untersuchung, deshalb habe das Gesetz kulpose und dolose Zuwiderhandlung gar nicht erst geschieden, sondern beide gleichmäßig bedroht.[6])

Beling[7]) setzt einer solchen Auffassung den bestimmtesten Widerspruch entgegen. „Es wäre geradezu unbegreiflich, wie der Gesetzgeber dazu gekommen sein sollte, prinzipiell gerade bei den allerleichtesten Verfehlungen auch die Fahrlässigkeit strafbar sein zu lassen, bei den schwereren den Täter prinzipiell besserzustellen." Fahrlässige Begehung sei nur da strafbar, wo ein solcher gesetzgeberischer Wille klar hervortrete.

---

gangen werden. Jedenfalls gilt für die Übertretungen unseres Strafgesetzbuches in diesem Punkte keine besondere Regel.

[3]) vgl. Frank a. a. O. Vorbem. zum Abschn. 29, insbes. S. 480 und S. 481; Olshausen a. a. O. S. 1308 Note 9; Kleinfeller a. a. O. S. 641 Note 4.

[4]) So James Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht 1902 S. 344 Anm. 28 und O. Mayer, DV. a. a. O. I S. 319. Mayer bezeichnet das Polizeidelikt als „ein Glied der großen Familie der Verwaltungsdelikte" und will letzterer Kategorie unser Delikt deshalb unterordnen, weil es sich um die strafbare Nichterfüllung einer öffentlichen Last und nicht um die einer polizeilichen Pflicht handle; vgl. auch Mayer a. a. O. II S. 272 und § 16 Anm. 7 dieser Abhandlung.

[5]) So Frank, Studien zum Polizeistrafrecht, Programm 1897 S. 17; vgl. auch Frank a. a. O. S. 481 unter III.

[6]) So Rosin unter „Polizeistrafrecht" in Stengels Wörterbuch II S. 274 ff.

[7]) Beling, Württemberg. Strafgesetzgebung, Textausgabe mit Anm. 1903 S. 8 und 3.

Eine Mittelstellung nimmt Binding[8]) ein. Zwar erklärt er die Behauptung, daß bei den Polizeidelikten die Fahrlässigkeit stets mitbestraft werde, für „rein aus der Luft gegriffen" und für „nicht nur jeder Basis in dem ganzen Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs, sondern auch aller ratio" entbehrend. Binding meint aber, daß von Fall zu Fall eine Prüfung einzutreten habe. Wo sich unzweideutig aus dem Zweck der unterliegenden Norm ergebe, daß sie gerade an erster Stelle die Achtsamkeit einschärfen wolle, da sei allerdings auch die fahrlässige Übertretung als strafbar zu erachten. In allen übrigen Fällen gelte die Strafdrohung allein „der trotzigen Auflehnung gegen den Amtsbefehl",[9]) dem „Trotzdelikt".

Daß unser Reichsstrafgesetzbuch die sogen. Polizeidelikte als kriminelles Unrecht und die an ihren Tatbestand geknüpfte Strafe als kriminelle Strafe betrachtet, ist unbestreitbar. Die innere Berechtigung dieses Standpunktes wird freilich sehr in Zweifel gezogen. Unserer Ansicht nach ist es jedoch trotz all der aufgewandten Mühe bis jetzt nicht gelungen, zwischen Kriminal- und Polizeidelikt einen qualitativen Unterschied nachzuweisen und die inneren Merkmale zu bestimmen, nach denen das polizeiliche Unrecht (die Polizeiwidrigkeit) von dem kriminellen Unrecht (der Rechtswidrigkeit) geschieden und dem Verfassungsstrafrecht ein Verwaltungsstrafrecht gegenübergestellt werden könnte.[10])

Unter den Gründen, aus denen die Polizeideliktsnatur unserer Übertretung behauptet wird, finden wir zunächst den, daß hier die Strafdrohung wesentlich polizeiliche Funktionen

---

[8]) Binding, Lehrbuch, bes. Teil a. a. O. II, 2 S. 681.

[9]) Binding, eod. S. 743 und 742 unter III.

[10]) Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß es nicht möglich und kriminalpolitisch sogar angezeigt wäre, aus der großen Masse der Übertretungen eine Reihe als geringfügiges Unrecht auszuscheiden und einer besonderen strafrechtlichen Behandlung zuzuführen. Nur müßte man sich dabei immer bewußt bleiben, daß es sich nur um eine quantitative, mehr gefühlsmäßige und nach äußeren Gesichtspunkten erfolgende Abgrenzung, nicht aber um eine innere Unterscheidung handle; vgl. auch Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 31 ff. und 131 ff. und Frank in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung XII, 200.

ausübe und eine Aufgabe erfülle, die an sich der Polizei zustehe.[11]) Man könnte, was unseres Wissens bis jetzt nicht geschehen ist, hinzufügen, daß bei manchen der den Polizeiübertretungen zugezählten Delikten dieses psychologische Moment noch durch einen unmittelbaren Hinweis auf die Strafdrohung verstärkt zu werden pflegt. So wird der die Nothilfe anfordernde Beamte zuweilen den Aufgeforderten auf die Strafdrohung aufmerksam machen. Auch läßt sich hier an die nicht selten an Straßenecken ersichtlichen Anschläge denken, wodurch der Hauseigentümer unter Bezugnahme auf § 366 Z. 10 RStGB. vor der Vornahme einer gewissen Verrichtung warnt. Diese Bedeutung des psychischen Zwanges, diesen Präventionszweck hat nun aber nach dem Willen des Gesetzgebers jede Strafdrohung, und selbst jene oben erwähnte psychologische Verstärkung ist dem Kriminaldelikt nicht fremd.[12]) Man braucht dabei nicht gerade Belehrungen im Schul- und Religionsunterricht oder das Verlesen der Kriegsartikel im Auge zu haben. Es sei jedoch erinnert an die bei gewissen Beamtenkategorien bei der Verpflichtung und auch später noch während der Dienstzeit übliche Bekanntgabe und Einschärfung einzelner in den Abschnitten 27 und 28 des RStGB. enthaltenen Bestimmungen. Auch kommt es gelegentlich vor, daß jemand unter Hinweis auf die Strafdrohung des § 123 RStGB. vor dem ferneren Betreten seines Hofes, der etwa zwecks Abkürzung des Weges als Durchgang benutzt wird, durch eine angebrachte Tafel warnt.

Wird dagegen eingewendet, daß bei dem Kriminaldelikt der psychische Zwang der Strafdrohung von der Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes abhalten, hier hingegen lediglich zu einem gesetz- oder polizeimäßigen Verhalten nötigen solle, so erwidern wir darauf, daß — wie sich überhaupt bei einem jeden der sogen. Polizeidelikte bei genauerem Zusehen eine Rechtsgutverletzung oder eine Rechtsgutgefährdung nach-

[11]) vgl. Frank a. a. O. S. 480 und 481.
[12]) vgl. dazu auch Binding, Normen I S. 409 und 410.

weisen läßt[13]) — so auch der Übertretung aus § 360, 10 eine Rechtsgutverletzung wesentlich ist. Sie ist, wie wir noch darlegen werden, Verletzungsdelikt und nur unter diesem Gesichtspunkt mit Strafe bedroht. Wenn durch die Strafdrohung ein bestimmtes Verhalten, d. h. die Leistung der Nothilfe erzwungen werden soll, so geschieht dies gleichfalls nur deshalb, um dadurch mittelbar eine Rechtsgutverletzung abzuhalten, die der Nichteintritt jenes Verhaltens nach sich ziehen würde.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der Praxis bei der Inanspruchnahme der Nothilfeleistung jenes angeblich unsere Übertretung zum Polizeidelikt stempelnde psychologische Moment ganz zurücktritt. Unsere Polizeibehörden pflegen einer Hilfeverweigerung — ob zulässigerweise, bleibe dahingestelit — mit wirksameren Mitteln zu begegnen: mit der gewaltsamen Wegnahme der vorenthaltenen Sachleistung und der körperlichen Einwirkung auf den Untätigen.[14])

Auch daraus läßt sich für unsere Übertretung der Charakter des Polizeidelikts nicht herleiten, daß die Bestrafung des Unterlassenden der tieferen ethischen Rechtfertigung entbehre und diese fehlende Rechtfertigung nur äußerlich in dem Momente des Ungehorsams finde.[15]) Verkennt diese Auffassung schon allgemein, daß auch das sogen. Formaldelikt stets bestimmte Interessen zur materiellen Grundlage hat, so muß sie hier noch insbesondere an der Tatsache scheitern, daß die vorsätzliche Verweigerung einer ohne eigene Aufopferung möglichen Nothilfe, die sich bis zum krassesten Egoismus steigern kann, auch ohne gesetzliches Gebot moralwidrig und strafwürdig wäre.

Wenn man weiterhin — mit Recht oder Unrecht — von den Polizeiübertretungen behauptet, sie ergriffen nicht die

---

[13]) So auch O. Mayer a. a. O. DV. I S. 319 Anm. 10. Dies wird wohl deshalb meist verkannt, weil sich die sogen. Polizeidelikte gegen rein abstrakte, nicht sinnfällige, aber trotzdem der materiellen Grundlage keineswegs entbehrende Rechtsgüter richten. Das angefochtene Rechtsgut ist meist das der öffentlichen Ordnung.

[14]) vgl. O. Mayer a. a. O. DV. I S. 344 und insbesondere die I S. 345 Anm. 33 aus der Praxis mitgeteilten Fälle.

[15]) vgl. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889 S. 45 und 46.

dauernden Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens, dienten nicht „den ewigen Bedürfnissen der Gesellschaft“,[16]) sondern nur vorübergehenden, durch rein lokale Verhältnisse und Nützlichkeitsrücksichten bedingten Verwaltungsinteressen, so trifft dies sicher bei der Nothilfepflicht nicht zu. Sie hat, wie die geschichtliche Darstellung zeigt, ihre kulturelle Tradition. Gerade in unserer sozial gerichteten Zeit drängt sich die Frage auf, ob nicht im kommenden Strafgesetzbuche der jetzt nur sehr stiefmütterlich behandelten Nothilfepflicht eine größere Beachtung zu schenken wäre. Für eine solche sprechen neben sozialen und sittlichen Gründen nicht minder Erwägungen politischer Natur. Auch ohne gerade mit v. Alberti[17]) an den Eintritt des „großen Kladderadatschs“ zu denken, kann man im Hinblick auf die mit der fortschreitenden Vervollkommnung der verbrecherischen Angriffsmittel einerseits und der zunehmenden Verhetzung weiter Volkskreise andererseits verbundenen Gefahren zu der Befürchtung gelangen, die von dem Gesetzgeber vernachlässigte Erziehung zur Nothilfe möchte sich gelegentlich bitter rächen. Die Nothilfepflicht ist mithin selbst für die „Grundlagen der Gesellschaft“ von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.

Schließlich können auch „historische und genetische“ Gründe[18]) die Aufstellung, unsere Übertretung sei ein Polizeidelikt, nicht wohl rechtfertigen. Die Nothilfepflicht war vor der Polizei, sie hat einst die fehlende Polizei und die nur mangelhafte Staatshilfe ersetzt. Das „Vehikel des polizeilichen Amtsbefehls“ hat die Nothilfe nicht geschaffen, vielmehr bedeutend abgeschwächt, ihres ursprünglichen Charakters entkleidet und zu einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht subsidiärer Art herabgedrückt. Nicht ihrem Wesen, sondern nur ihrer jetzigen — französisch-rechtlichen — Erscheinungsform nach ist die Nothilfepflicht ein Erzeugnis der modernen Kultur. Will man jedoch lediglich wegen des gegenwärtigen Zusammenhanges mit

---

[16]) vgl. Binding, Normen I S. 322 Anm. 8.
[17]) v. Alberti, Das Notwehrrecht 1901 S. 68.
[18]) vgl. Binding, Normen a. a. O. I S. 313 Anm. 1.

der Polizei und noch im Hinblick darauf, daß die Nothilfepflicht früher zeitweise nur in Partikularstrafgesetzbüchern Unterkunft gefunden hatte, die Übertretung nach § 360, 10 ein Polizeidelikt nennen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Es darf aber dann aus dieser Bezeichnung auf die Zulässigkeit der fahrlässigen Begehungsform irgendwelcher Schluß nicht gezogen werden.

Für uns ist die Übertretung aus § 360, 10 nach ihrem geschichtlichen Werdegange sowohl wie nach ihrer derzeitigen Gestaltung ein Verletzungsdelikt selbständiger Art. Die Nichtleistung der angeforderten Nothilfe verletzt das öffentliche Interesse, welches an der Beseitigung und Milderung von gemeiner Gefahr, Landesnot und organisierter Hilfeleistung bedürftiger Unglücksfälle besteht.[19]) Die Übertretung stellt sich dar als eine sinnfällige Erscheinung — auch die reine Passivität ist äußerlich wahrnehmbar — mit abstraktem Verletzungserfolge. Als angegriffenes Rechtsgut kann dem verletzten Interesse, da sich jedes der im Reichsstrafgesetzbuch behandelten Delikte einer der aufgestellten Deliktskategorien unterordnen lassen muß, nur das Rechtsgut der öffentlichen Ordnung des Abschnittes II, 7 entsprechen. Hier finden wir unserer Übertretung eng verwandte Tatbestände: die Verletzung der Ding- und Wehrpflicht, insbesondere aber die Verletzung der Anzeige- und die Verletzung der seerechtlichen Nothilfepflicht untergebracht: Delikte, die sich gleichfalls ihrer ganzen Rechtsstruktur nach als Nichtleistung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit darstellen. Nur die geringfügige Strafe war offensichtlich für die Verweisung unseres Delikts in dem 29. Abschnitt bestimmend, keineswegs aber sein äußerer Zusammenhang mit der Polizei. Nicht die Nichterfüllung der polizeilichen Aufforderung als solche, sondern die aus dieser Nichterfüllung durch die ansteckende Kraft des bösen Beispiels sich ergebende

[19]) vgl. Merkel a. a. O. S. 20 § 7. Mit dieser Feststellung ist zugleich das Problem der Selbstverletzung für unser Delikt gelöst. Da das gesetzgeberische Angriffs- und Schutzobjekt der Willenssphäre des einzelnen entzogen ist, hat auch der durch den Bedürfnisfall selber Betroffene der Aufforderung zu genügen.

Verletzung der öffentlichen Ordnung wird bestraft. Lediglich dem Umstande, daß der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an der Nothilfeleistung für nur in geringem Maße des strafrechtlichen Schutzes bedürftig erachtet hat, verdankt unsere Übertretung ihre gegenwärtige Stellung im System des Strafgesetzbuchs.

Anlangend die Schuldform, so halten wir auch die fahrlässige Unterlassung für strafbar und beziehen uns zur Begründung dieser unserer Ansicht zunächst auf die geschichtliche Entwicklung. Dies allerdings in einem von dem oben Erwähnten wesentlich abweichenden Sinne. Der Art. 475, 12 c. p., der mittelbare Vorgänger unseres § 360, 10, hat, indem er über sein Vorbild den art. 17 des titre I des décret relatif à l'organisation d'une police municipale et correctionelle hinausging, neben dem „refus" ausdrücklich die „négligence" mitbedroht, also zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit scharf unterschieden.[20]) Wie sehr sich der Gesetzgeber dieses Gegensatzes bewußt war, zeigt der art. 149 des Code forestier vom 21. 5. 1827, wonach den bei einem Waldbrande die Hilfeleistung schuldhaft unterlassenden Waldnutzungsberechtigten die schwere Sonderstrafe des Rechtsverlustes nur bei refus treffen, hingegen seine négligence der gewöhnlichen Strafe des art. 475, 12 c. p. unterliegen soll. Die Entstehungsgeschichte des § 340, 7 des preuß. wie des § 360, 10 des RStGB. bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, daß mit jener Unterscheidung des c. p. gebrochen werden sollte. Auch aus dem Wortlaut des § 360, 10 läßt sich für den Ausschluß der fahrlässigen Schuldform nichts entnehmen. Unter die Fassung: „keine Folge leistet" fallen gleichmäßig vorsätzliche und fahrlässige Unterlassung. Dazu kommen noch

---

[20]) Aus dieser Betonung des subjektiven Moments läßt sich ein weiteres Argument gegen die Polizeideliktsnatur unserer Übertretung herleiten, da nach der in Frankreich herrschenden Rechtsübung und Rechtslehre bei der Beurteilung und Bestrafung von Polizeidelikten nur der objektive Tatbestand in Betracht kommt, die Frage nach dem Verschulden hingegen lediglich für die Strafzumessung Bedeutung hat; vgl. F. Hélie, Théorie du code pénal 4. Aufl. VI S. 268ff., sowie O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts a. a. O. S. 184ff.

gewichtige innere Gründe. Nicht der Mißachtung der polizeilichen Autorität, dem „Trotzdelikt“ gilt, wie wir gesehen haben, die Strafdrohung, sondern Motiv der Pönalisierung ist die in der Nichtleistung der Hilfe liegende Verletzung der öffentlichen Ordnung; der Mangel an Achtsamkeit vor dem öffentlichen Interesse soll bestraft werden. Von diesem Standpunkte aus ist die auf Fahrlässigkeit beruhende Nichtachtung des öffentlichen Interesses, wenn auch in geringerem Maße als die vorsätzliche, so doch immerhin noch strafwürdig. Für eine gerechte Strafausmessung je nach der Schuldform bietet endlich der gesetzliche Strafrahmen einen genügenden Spielraum.

Fahrlässigkeit liegt z. B. dann vor, wenn der erteilte Auftrag, was ausnahmsweise möglich sein mag, vergessen worden ist; oder dann, wenn bei zugelassener Ersatzstellung der Aufgeforderte einen Ersatzmann schickt, ohne sich zu vergewissern, ob dieser zu der Arbeitsleistung gewillt und fähig ist. Namentlich kann aber ein tatsächlicher Irrtum zur Quelle der Fahrlässigkeit werden: Die Annahme einer übertriebenen oder eingebildeten Eigengefahr, ohne daß die Sachlage eine solche rechtfertigte; unbegründete Zweifel an der Beamteneigenschaft des Auffordernden. In beiden Richtungen wird ein unentschuldbarer, also fahrlässiger Irrtum vor allem dann gegeben sein, wenn der Polizeibeamte die etwa aus der Eigengefahr oder dem Fehlen der Beamtenqualität hergeleiteten Einwendungen glaubhaft zurückgewiesen hatte. Die Überschätzung der Eigengefahr wird zwar oft nur ein bewußter Vorwand für die Weigerung sein. Doch kann irrtümliche Annahme des Vorhandenseins von Umständen, die — wenn sie tatsächlich vorlägen — eine erhebliche Eigengefahr bilden würden, zuweilen auch entschuldbar sein. So z. B. dann, wenn mitten in dem Feuerlärm dem Aufgeforderten die glaubhafte, aber — wie sich nachträglich erweist — unwahre Mitteilung gemacht wurde, sein eigenes Haus sei durch Funkenflug in Brand gesteckt worden.

Die Auffassung, daß eine jede, nicht bloß die „erhebliche“ Eigengefahr zur Weigerung berechtige, ist — jedenfalls nach der von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen und die Rechtsübung beherrschenden Irrtumstheorie —

Strafrechtsirrtum und deshalb unentschuldbar. Desgleichen die Ansicht, die Hilfeverweigerung sei nicht strafbar. Hingegen ist die irrige Annahme der Unzuständigkeit des Auffordernden, wenn sie entschuldbar erscheint, tatsächlicher Irrtum. Nichtkenntnis des die Nothilfe veranlassenden äußeren Ereignisses wird als tatsächlicher Irrtum ganz ausnahmsweise, die irrige Annahme, es sei kein Bedürfnisfall, als Strafrechtsirrtum nie entschuldbar sein.

Fraglich ist, ob aus der Fehlerhaftigkeit der Leistungsbewirkung sich fahrlässige Unterlassung ergeben könne. Diese Frage ist zu bejahen bei der Annahme, daß der Leistungspflichtige ein gewisses Maß von Sorgfalt anzuwenden habe. Eine besondere Verpflichtung zur Treue, wie wir sie bei öffentlichen Dienstpflichten finden, involviert die — auch den Ausländer treffende — Nothilfepflicht allerdings nicht.[21]) Trotzdem wird, wenn der Zweck der Nothilfeanforderung nicht ganz illusorisch gemacht werden soll, Hilfeleistung nach bestem Wissen und Können zu verlangen sein.[22]) Schon die Natur des Bedürfnisfalles erheischt eine gesteigerte Aufmerksamkeit und schließt leichtsinnige Tätigkeit aus. Gegen eine zu weit gehende Anforderung gewährt der Weigerungsgrund der erheblichen Eigengefahr ausreichenden Schutz. Fahrlässige Unterlassung trotz anscheinender Tätigkeit liegt z. B. dann vor, wenn der bei einem Brand mit der Bewachung geretteter Gegenstände Betraute seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge richtet und so einen Diebstahl ermöglicht. Desgleichen ist sie zu finden in einer langsamen Ausführung des erteilten Auftrages, wenn unverzügliche, rascheste Ausführung gefordert wurde.[23]) Die Fälle, in denen die Art und Weise der Tätigkeit sich wegen mangelnder Sorgfalt als fahrlässige Nichtleistung darstellt, werden aber selten bleiben. Vielfach wird nur der Schein der

---

[21]) vgl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht a. a. O. II S. 264.

[22]) Ebenso Appelius zu § 144,2 GWO. in Stengleins „Die strafr. Nebenges. d. Reichs“ 3. Aufl. 1903 S. 899 Nr. 3. „Die gewöhnliche Sorgfalt, die er als guter Hausvater in eigener Angelegenheit anwendet“, verlangt Rotering in Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht a. a. O. S.37.

[23]) So Kleinfeller a. a. O. S. 641 Note 4.

Tätigkeit, tatsächlich aber vorsätzliche Umgehung der Hilfeleistung vorliegen. Andererseits kann sich mit der Leistung der Nothilfe ein Kommissivdelikt verbinden. So z. B. dann, wenn eine zugezogene Medizinalperson schuldhaft gegen die anerkannten Regeln der Heilkunst handelt oder wenn die mit dem Transport Verwundeter Beauftragten diese schuldhaft fallen lassen und dadurch verletzen.

Fraglich ist, ob der Aufgeforderte gewissermaßen wegen tätiger Reue straflos bleibt, wenn er nach ursprünglicher Weigerung oder Untätigkeit später aus freien Stücken oder auf erneute Aufforderung die verlangte Tätigkeit vornimmt. Aus der Erwägung, daß die Nothilfe ihrer Natur nach ein schleuniges Eingreifen notwendig macht, wird man auch einen solchen vorübergehenden Ungehorsam für strafbar erklären müssen. Insbesondere läßt er sich aber nicht damit rechtfertigen, daß der Aufgeforderte ein späteres Eingreifen für ausreichend oder zweckmäßig erachtet hat. Das Recht einer derartigen Kritik der Polizeiaufforderung kann, wie im nachfolgenden Paragraph darzutun ist, dem Aufgeforderten nicht zugestanden werden. Wir sind deshalb in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung [24]) der Ansicht, daß das spätere Tätigwerden nur strafmindernd berücksichtigt werden kann.

Auch der Umstand, daß der widerstrebende Wille durch unmittelbare Gewaltanwendung gebrochen und etwa bei verweigerter Sachleistung der betreffende Gegenstand von der Polizeibehörde dem vergebens Aufgeforderten weggenommen worden ist, [25]) macht diesen nicht straffrei. Sein Ungehorsam

---

[24]) vgl. Entscheidung des franz. Kassationshofes vom 4. 11. 1859 im Bulletin desselben Jahrganges unter Nr. 239; Urteil d. OLG. Posen vom 14. 12. 1889 in Goltdammers Archiv f. Strafr. Bd. 37 S. 449; Urteil des Bayr. Oberst. Landesg. vom 20. 3. 1873 in d. Sammlung d. Entsch. d. OGFB. III S. 132.

[25]) So kann z. B. nach den im reichsländischen Verwaltungsrecht für die réquisition civile maßgebenden Grundsätzen nach fruchtloser Anforderung unmittelbar deren Zwangsvollzug durch gewaltsame Wegnahme erfolgen Die Nichterfüllung der öffentlichen Last wird in Rücksicht auf deren zwangsweise Vollstreckung den polizeilichen Pflichten durchaus gleichgestellt; vgl. O. Mayer, Theorie d. franz. Verwaltungsr. 1886 S. 286.

bleibt bestehen, wenn auch die Leistung — aber ohne seine Mitwirkung — erfolgt ist. Setzt er der berechtigten Wegnahme tätlichen Widerstand entgegen, so kann sein Verhalten in idealer Konkurrenz noch unter einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt geahndet werden.

Hinsichtlich Ort und Zeit der Bejahung sowie der Verjährung gelten die allen Omissivdelikten gemeinsamen Grundsätze. Das Delikt ist begangen zu der Zeit und an dem Ort, zu welcher bezw. an welchem der Aufgeforderte nach dem Inhalte der Polizeiaufforderung seine Tätigkeit spätestens hätte beginnen müssen. Ist die Unterlassung ausnahmsweise durch Begehung begangen, so bleibt es auf den Begehungsort und die Begehungszeit ohne Einfluß, wo der Schuldige die hindernde Tätigkeit vorgenommen hat. Nicht die Hemmungshandlung als solche, sondern lediglich deren Erfolg ist rechtlich bedeutsam, dies aber nur an dem Ort und zu der Zeit, wo die verlangte Leistung erfolgen sollte. Die angeblich entgegengesetzte natürliche Auffassung erscheint belanglos. Zudem entstehen, wenn man Ort und Zeit der hemmenden Tätigkeit für maßgebend erklärt, bei solchen Hinderungshandlungen, die sich, wie z. B. ein Spaziergang, ein Besuch in einem benachbarten Ort u. a. über einen längeren Zeitraum und namentlich auch über das Gebiet mehrerer Gerichtsbezirke erstreckten, durch Befolgung der sogen. natürlichen Anschauung Schwierigkeiten.[26])

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit der nachträglichen Vornahme der geforderten Leistung oder dem Aufhören der Verpflichtung dazu. Letzteres ist eine Folge der Beendigung des widrigen Vorfalles, der das Verlangen der Nothilfeleistung veranlaßt hat, oder des Wegfallens der Tauglichkeit des Aufgeforderten z. B. dadurch, daß sein Haus zu brennen anfängt. Die bestrittene Frage nach der begrifflichen Möglichkeit eines strafbaren Versuches ist für uns ohne Bedeutung, da es sich hier um eine Übertretung handelt. Leisten von den

[26]) Für die sogen. natürliche Auffassung Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht 1902 S. 129; vgl. auch Seligsohn, Die eigentlichen Unterlassungsdelikte nach dem deutschen Strafgesetzbuch in Goltdammers Arch. f. Strafr. XXVIII S. 210ff.

Aufgeforderten mehrere der Aufforderung keine Folge, so macht sich jeder als Alleintäter einer strafbaren Unterlassung schuldig; Mit- oder Mehr-(Neben)täterschaft kommen nicht in Frage. Der Umstand, daß mehrere in bewußtem Zusammenwirken die Hilfeleistung verweigern, wird wegen der darin liegenden Verstärkung der ansteckenden Kraft des bösen Beispiels einen Strafmehrungsgrund bilden. Wiederholte Weigerung bei erneuter Aufforderung aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bildet den Tatbestand einer fortgesetzten Übertretung.

b) Der Umfang des richterlichen Nachprüfungsrechts.

§ 22.

Die Pflichtverletzung ist mit Geldstrafe bis 150 Mk. wahlweise neben Haft bedroht. Zur Verhängung der Strafe ist erforderlich, daß

1. in einem Bedürfnisfall die
2. in gehöriger Form und zuständigerweise angeforderte Leistung statthaften Inhaltes von dem Aufgeforderten
3. trotz der im Zeitpunkt der Anforderung vorhandenen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
4. vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen worden ist.

In welchem Umfang hinsichtlich dieser einzelnen Voraussetzungen eine strafrichterliche Nachprüfung einzutreten habe, ist in verschiedener Richtung streitig.

Zunächst findet sich die Ansicht vertreten, daß das Vorhandensein des Bedürfnisfalles der tatrichterlichen Nachprüfung nicht unterliege. Der zur Verantwortung Gezogene könne nicht geltend machen, daß eine Gemeingefahr, eine gemeine Not oder ein Unglücksfall nicht vorgelegen hätten.[1]) Diese Auffassung ist unhaltbar. Ein gesetzliches Erfordernis kann doch nicht durch die polizeiliche Aufforderung ersetzt werden. Für die Annahme einer solchen unwiderleglichen Vermutung eines Tat-

[1]) So Stenglein a. a. O. S. 504 Note 5 und Leuthold a. a. O. S. 176; außerdem d. OLG. Posen in seinem Urteil vom 14. 12. 1889, mitg. in Goltdammers Arch. f. Strafr. XXXVII S. 449.

bestandsmerkmales bietet die Fassung des Gesetzes nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb der Tatrichter hier ausnahmsweise der Feststellung des Tatbestandes überhoben oder gar daran verhindert sein sollte; warum in diesem Fall dem Angeklagten — und zwar ohne Rücksicht auf die Art seiner Verteidigung — das Vorliegen aller objektiven Deliktserfordernisse nicht nachgewiesen werden müsse.[2]) Aber auch auf praktische Erwägungen läßt sich — wenn diese überhaupt gegenüber den rechtlichen Bedenken Bedeutung erlangen könnten — die bekämpfte Meinung nicht stützen. Es ist keineswegs an dem, daß durch das Zulassen der Nachprüfung bezüglich des Vorhandenseins des Bedürfnisses die Nothilfepflicht wirkungs- und nutzlos würde.[3]) Wohl aber wäre es sinn- oder doch mindestens zwecklos, die Inanspruchnahme der Privathilfe an gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu knüpfen, wenn die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter über die Zulässigkeit in erster und letzter Instanz souverän entscheiden könnte. Die gesetzliche Regelung des Eingriffes in die persönliche Freiheit, als welcher sich die Heranziehung zur Nothilfeleistung darstellt, wäre damit wieder hinfällig und die Polizeibehörde sonach in die Lage versetzt, außerhalb der rechtlichen Ermächtigung persönliche Lasten aufzuerlegen. .

Eine Mittelmeinung verficht Schaper.[4]) Nach ihm enthält die polizeiliche Aufforderung stets den glaubhaften Nachweis, daß ein Bedürfnisfall vorlag. Erst ein voller Gegenbeweis, daß nichts als blinder Lärm gemacht sei, nur eine allgemeine, aber grundlose Aufregung bestanden habe, entziehe der Strafvorschrift wegen mangelnden Tatbestandes die Anwendbarkeit. Nach Schaper begründet demnach die polizeiliche Aufforderung gleichfalls eine Vermutung gegen den Angeklagten. Diese Ver-

---

[2]) So Olshausen a. a. O. II S. 1319 Note b; Müller a. a. O. S. 11 und Kleinfeller a. a. O. S. 641 Note 3c.

[3]) Dies ist das einzige Argument, mit dem das OLG. Posen seinen abweichenden Standpunkt begründet; vgl. das in Note 1 zitierte Urteil.

[4]) Schaper im Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeträgen herausgegeben v. Holtzendorff Bd. 3 (1874) S. 870.

mutung soll aber — im Gegensatz zu der bereits besprochenen Ansicht — eine widerlegbare und ihre Widerlegung Sache des Angeklagten sein. Auch diese Annahme einer widerlegbaren Vermutung ist unrichtig. Die polizeiliche Aufforderung enthält den „glaubhaften Nachweis" des Bedürfnisfalles ebensowenig wie die Anzeige eines Schutzmannes beweist, daß der Angezeigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich begangen hat. In den meisten Fällen wird ja beides zutreffen; aber die Erfahrung lehrt, daß es auch übereifrige und unzuverlässige Polizeiorgane gibt. Das Gericht hat hier wie sonst nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entscheiden. Es geht nicht an, eine Vermutung — selbst wenn man sie ausdrücklich für widerlegbar erklärt — willkürlich in das Gesetz hineinzutragen: eine derartige Umkehrung der Beweislast müßte klar ausgesprochen sein.[5])

Einen richtigen Kern dürften aber die — in ihrer Schlußfolgerung verfehlten — Ausführungen Schapers doch enthalten; namentlich soweit Gemeingefahr und gemeine Not[6]) in Betracht kommen. Für den Richter, der nachträglich den Vorgang in aller Ruhe betrachtet, zudem den weiteren Verlauf kennt, mag es mitunter zweifelhaft sein, ob tatsächlich im Augenblick der Aufforderung eine gemeine Gefahr oder Not bestanden habe. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß in einem solchen Falle selbst ein besonnener Beamte nicht alle für und gegen sprechenden Momente genau abwägen kann, zumal die Gefahr oft momentan unmeßbar ist; daß es vielmehr eines schnellen Entschlusses, sofortigen Eingreifens und unbedingten Gehorsams der Aufgeforderten bedarf, wenn der Erfolg der Nothilfe nicht in Frage gestellt werden soll. Aus diesem Grunde kann es nicht etwa darauf ankommen, daß nachträglich Sachverständige — möglicherweise auf Grund einer ganz unzureichenden Kenntnis des Vorganges selbst — ihre Feststellungen machen, es muß vielmehr

---

[5]) Man vergleiche z. B. § 361 Z. 8 RStGB. . . . „und auch nicht nachweisen kann, daß . . ."

[6]) vgl. über das gegenseitige Verhältnis der beiden Begriffe oben § 14.

genügen, daß sich der Polizeibeamte nach allgemein menschlicher Erfahrung zu seiner Maßnahme berechtigt glauben durfte und geglaubt hat. Bei Unglücksfällen wird diese Schwierigkeit der Beurteilung kaum eintreten.

Ebenso wie das Vorliegen des Bedürfnisfalles hat der Tatrichter auch festzustellen, ob die verlangte Leistung einen statthaften Inhalt hatte und ob in gehöriger Form und von zuständiger Seite angefordert war. Hingegen unterliegt seiner Nachprüfung nicht die Frage, ob die Leistung zweckmäßig, zur Bekämpfung des Übels geeignet und nötig war.[7]) In der organisierten Hilfeleistung, der Tätigkeit einer Mehrheit von Personen unter einheitlicher Oberleituug haben wir das charakteristische Merkmal der modernen Nothilfepflicht gefunden. Daß die von dem Beamten gewählte Art der Bekämpfung die beste sei, ist von weit geringerer Bedeutung als der Umstand, daß die getrennt unwirksamen oder doch minder wirksamen Kräfte der einzelnen durch die Polizeiaufforderung zu gemeinschaftlichem Wirken vereinigt werden. Soll das Ansehen des einschreitenden Beamten nicht in Frage gestellt werden, so darf man dem Aufgeforderten keinesfalls das Recht einräumen, sich der Aufforderung unter der Begründung zu entziehen, die von dem Polizeibeamten angeordnete Maßnahme sei unzweckmäßig, ungeeignet oder gar unnötig. Würde dies zugelassen, dann träte an die Stelle der erstrebten einheitlichen Leitung wiederum die ungeordnete, in ihren Ansichten und deren Betätigung sich widerstreitende Mehrheit. Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen daher die Meinung, daß über Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von ihm zur Bekämpfung der gemeinen Not und Gefahr oder des Unglücksfalles sowie seiner

---

[7]) Ebenso Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsr. a. a. O. II S. 272 und v. Schicker a. a. O. S. 26 Note 4; außerdem die bereits zitierten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 20. 3. 1873, sowie das OLG. Posen vom 14. 12. 1889; vgl. oben Note 1 u. 3 sowie § 21 Note 24; auch Olshausen betont dies in seiner neuesten (7.) Auflage jetzt ausdrücklich; vgl. II, 2 S. 1425 Note d.

Folgen anzuwendenden Mittel der auffordernde Beamte souverän und in letzter Instanz zu entscheiden habe.[8])

Die Unzulässigkeit des Einwandes der Unnötigkeit wird insbesondere dann bedeutsam, wenn gewisse Veranstaltungen z. B. Feuer- oder Wasserwehr vorhanden sind und der Angeklagte unter Hinweis darauf geltend macht, diese Organisationen wären auch ohne seine Mitwirkung imstande gewesen, den widrigen Vorfall mit Erfolg zu bekämpfen.[9])

Endlich fällt dem Richter auch noch die Feststellung zu, ob der Aufgeforderte im Zeitpunkte der Anforderung leistungsfähig und leistungsbereit war. Es muß namentlich in jedem einzelnen Falle dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß die Ausführung des ihm erteilten Auftrages für ihn nach den tatsächlichen Verhältnissen eine erhebliche Gefahr nicht mit sich gebracht hätte. Wenn es auch zweckmäßig sein mag, dem Polizeibeamten gegenüber alsbald den Weigerungsgrund anzugeben, um dadurch eine sofortige Entscheidung herbeizuführen und möglicherweise eine Zurücknahme der Aufforderung zu erlangen, so hängt doch die spätere Berücksichtigung des Einwandes in dem Strafverfahren keineswegs davon ab, daß sich der Angeklagte schon von Anfang gegenüber dem Polizeibeamten auf angeblich mit der Auftragsausführung verknüpfte erhebliche Eigengefahr berufen hat. Der Richter hat aber nicht bloß nachzuprüfen, ob die Berufung des Angeklagten auf Eigengefahr eine gerechtfertigte war und ist, sondern er hat selbst dann, wenn der Angeklagte seine Verteidigung nicht darauf gründet, doch zu untersuchen, ob nicht die Bewirkung der geforderten Leistung mit erheblicher Eigengefahr für den Angeklagten verbunden gewesen

---

[8]) Damit hat aber der Beamte nicht zugleich auch souverän darüber zu entscheiden, ob ein Bedürfnisfall vorliegt. Es ist eben etwas anderes, ob der Beamte „zu schwarz sieht“ d. h. zu Unrecht einen Bedürfnisfall annimmt oder ob er beim Vorliegen eines solchen zweckwidrige Mittel anwendet. Dies gegen Stenglein a. a. O.

[9]) vgl. das schon mehr zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Posen vom 14. 12. 1889, das sich auch mit diesem Einwand beschäftigt.

wäre. Das Fehlen der Eigengefahr gehört eben zum gesetzlichen Tatbestand.[10])

Auch wenn die Eigengefahr nur für die Gesundheit bestand, also rein subjektiv war, wird sehr wohl deren Erheblichkeit nachgeprüft werden können. Verfehlt ist deshalb die Ansicht Stengleins, daß nicht ein Dritter darüber urteilen könne.[11]) Wollte man dies annehmen, so würde stets die Angabe eines Entschuldigungsgrundes ohne Rücksicht auf seine Wahrheit genügend sein. Daß dies zu unerträglichen, dem Willen des Gesetzes widersprechenden Zuständen führen würde, liegt auf der Hand.

c) Der Eintritt von Schaden infolge der Pflichtverletzung.

§ 23.

Tatbestandlich ist die Unterlassung von jeder Kausalität[1]) unabhängig. Der Feststellung eines durch die Unterlassung ursächlich bewirkten schädigenden Erfolges bedarf es zur Begründung der Strafbarkeit nicht. Ist aber die Ermittelung eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unterlassen und dem Erfolg immer kriminell irrelevant? Kann z. B. der ungehorsame Aufgeforderte wegen Tötung zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch seine Unterlassung oder vorübergehende Weigerung, wie er vorausgesehen hat oder doch hätte voraussehen können, der Tod eines Menschen nachgewiesenermaßen eingetreten ist? Derartige Fälle sind sehr wohl denkbar. Um sein Boot nicht zur Rettung eines mit den Wellen Ringenden hergeben zu müssen, springt der Aufgeforderte rasch

---

[10]) Dies hat der französische Kassationshof stets betont. Vgl. Entscheidungen vom 6. 8. 1836 Bull. Nr. 266; vom 20. 3. 1851 Bull. Nr. 144; vom 31. 7. 1856 im Bull. Nr. 272; vom 19. 2. 1882 im Bull. Nr. 41 und die bei Müller a. a. O. S. 20 abgedruckte Entscheidung des belgischen Kassationshofes. Auf demselben Standpunkt steht das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 19. 12. 1882, mitgeteilt im Archiv für Strafrecht XXXVII S. 449 Anm. 1.

[11]) a. a. O. S. 505 A. 8 i. f.

[1]) Im Sinne des Sprachgebrauchs verstanden.

in dasselbe und fährt davon. Ein anderes Boot ist nicht vorhanden und der Verunglückte ertrinkt. In dem oben (§ 15) beispielsweise angeführten Falle verweigert der einzige Ortseingesessene, der eine Luftpumpe besitzt, deren polizeilich verlangte Herausgabe mit dem Beifügen, sein in dem Keller befindlicher Todfeind möge nur ersticken. Jener erstickt tatsächlich. In einem von zwei einsam gelegenen Höfen, deren Besitzer A und B miteinander verfeindet sind, bricht Feuer aus. A besitzt in seinem Hofe einen tiefen, wasserreichen Radbrunnen, mit eigenartigem, nur ihm bekannten Mechanismus, den er trotz polizeilicher Aufforderung nicht in Gang setzt. Infolge Wassermangels können die Feuerspritzen nicht in Tätigkeit treten und das Anwesen des B brennt, was A vorausgesehen hat, vollständig ab.

Die Auffassung, daß sich bei dem Eintritt schädlicher Folgen mit dem Omissivdelikt ein schweres Kommissivdelikt in rechtlichem Zusammentreffen verbinden könne, ist der früheren Rechtsprechung durchaus nicht fremd. So kannte die Gesetzgebung von Württemberg und Braunschweig, wie wir bereits gesehen haben, eine besondere Berufspflicht der Medizinalperson zur Hilfeleistung und ahndete deren Nichtleistung mit Strafe. In der Rechtsübung dieser Staaten wurde, obwohl von den Strafgesetzen der Eintritt eines Nachteiles infolge der Weigerung als Strafschärfungsgrund vorgesehen war, trotzdem in einem solchen Falle noch neben dem qualifizierten Omissivdelikt (vorsätzliche oder fahrlässige) Körperverletzung oder Tötung in idealer Konkurrenz angenommen.[2]) Allerdings handelt es sich hier um die Sonderpflichten eines bestimmten Berufes und dieser Umstand mag für die Rechtsprechung mitbestimmend gewesen sein. Letztere Annahme liegt um so näher, als in den Staaten, deren Gesetze die Lebensrettung bei Strafe geboten, die Gerichte wegen unterlassener Lebensrettung immer nur die auf die Unterlassung gesetzten Strafen verhängt haben. Jedenfalls läßt sich eine gegenteilige Übung nicht nachweisen.

---

[2]) Goltdammer, Die Materialien zum StGB. für die preuß. Staaten 1852 II S. 433; Oppenhoff, Das StGB. für die preuß. Staaten, Komm. 1856 zu § 200.

In unserer Strafrechtsliteratur wird die Frage nach der Haftung für den schädigenden Erfolg, sofern man sie überhaupt aufwirft, verneint. Die Begründung ist eine verschiedene. Für diejenigen Schriftsteller, welche bei der Unterlassung eine natürliche oder künstliche Kausalität annehmen, liegt es nahe, das Vorliegen dieser Kausalität zu leugnen. So geht Kohler[3]) davon aus, daß die von ihm bei der Begehung durch Unterlassung verlangte „Kausalität der sozialen Ordnung" hier fehle. Es handelt sich nur um einen akzessorischen Schutz, der der Gesellschaft zwar willkommen sei, auf den aber das System gesellschaftlicher Fürsorge seinen Kalkul nicht baue. Der Aufgeforderte sei zwar zur Hilfeleistung verpflichtet, aber nicht als Hüter der menschlichen Interessen auf den Posten gestellt. Seine Hilfeleistungspflicht sei Zufallspflicht; solche Zufallspflichten setze man nicht bei der Berechnung der sozialen Kausalkette ein. Diesen Ausführungen Kohlers tritt Müller[4]) vollständig bei.

Die Anhänger der sogen. Übergewichtstheorie leugnen, daß in dem Verhalten des die Nothilfe Verweigernden die überwiegende Bedingung für den schädlichen Erfolg zu erblicken sei.

Eine andere Auffassung operiert mit dem „Willen des Gesetzgebers". Dieser stehe einer Bestrafung entgegen. Das Gesetz betrachte bei den echten Unterlassungsdelikten nur den Nichteintritt eines vorgestellten Erfolges als maßgebend und schließe damit eine Berücksichtigung des durch das Unterlassen etwa bewirkten schädlichen Erfolges aus. Der bloße Bruch der Rechtsvorschrift des § 360 Z. 10 RStGB. könne deshalb — selbst bei Annahme von Verursachung und Verschuldung — niemals eine Anklage wegen Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. zur Folge haben.[5])

---

[3]) Kohler, Studien aus dem Strafrecht I 1889 S. 45ff., S. 83ff.

[4]) a. a. O. S. 5.

[5]) So v. Buri, Über die Begehung der Verbrechen durch Unterlassung, im Gerichtssaal XXI (1869) S. 189ff.; Über die Kausalität der Unterlassung, in der Zeitschr. f. ges. Strafrecht I S. 400ff. u. Paul Fischer, Das kausale Element im sogen. Begehungsdelikt durch Unterlassung, in der Zeitschr. f. ges. Strafrecht XXIII (1903) S. 462.

Liszt[6]) bestreitet die Kausalität der Unterlassung, stellt aber die Nichthinderung des Erfolges der Verursachung des Erfolges dann gleich, wenn die Unterlassung rechtswidrig ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Rechtspflicht zum Tun bestand. „Eine sittliche Pflicht" — eine solche ist die Nothilfepflicht — „deren Verletzung Rechtsfolgen nach sich zieht, wird" — nach Liszt[7]) — „dadurch zur Rechtspflicht." Trotzdem will er den Unterlassenden nur dann für den Erfolg verantwortlich machen, „wenn seine Verpflichtung zum Tun nicht nur durch § 360 Ziff. 10 RStGB. begründet war".[8]) Liszt nimmt also offenbar an, daß die durch § 360 Z. 10 RStGB. begründete Rechtspflicht zur Lebensrettung nicht kräftig genug sei, um eine Haftung für den Erfolg zu rechtfertigen. Dieses Ergebnis entspricht zweifellos dem allgemeinen Rechtsgefühl. Ob es aber, wenn man einmal eine aus der polizeilichen Aufforderung sich ergebende rechtliche Rettungspflicht annimmt, auch ganz folgerichtig ist, erscheint mindestens zweifelhaft. Jedenfalls bleibt unaufgeklärt, warum gerade diese Rechtspflicht zur Begründung der Verantwortlichkeit nicht ausreichen sollte.[9])

Nach unserer Ansicht kommt es bei Beantwortung der gestellten Frage ausschließlich auf das Moment der Rechtswidrigkeit an. In den von uns gegebenen Beispielen wird, wie man sich zu der Frage nach der Kausalität der Unterlassung auch stellen mag, eine Bestrafung nur eintreten können auf Grund der Annahme, daß eine Rechtspflicht zur Abwendung des schädlichen Erfolges bei dem Unterlassenden bestanden habe.[10]) Eine derartige Rechtspflicht liegt nun aber nicht vor. Sie ergibt sich weder aus dem Gesetz noch ist zu ihrer Begründung die polizeiliche Anforderung bestimmt oder

---

[6]) Liszt a. a. O. S. 132ff.

[7]) Liszt, Deliktsobligationen S. 74.

[8]) Liszt a. a. O. S. 305 Anm. 1. Auf S. 133 in Anm. 1 ist die frühere Verweisung auf § 360 Z. 10 RStGB. in der neuesten Aufl. weggefallen.

[9]) Auch Frank a. a. O. S. 18 am Anfang scheint diesbezügliche Bedenken zu haben.

[10]) Ebenso, aber ohne Bezugnahme auf § 360 Z. 10 RStGB.: P. Merkel, Begehung durch Unterlassung, Göttinger Dissertation 1895, S. 23.

auch nur geeignet. Diese fordert lediglich eine Handlung, deren Vornahme zur Beseitigung von Gefahr und Not erfahrungsgemäß zweckdienlich ist, keineswegs aber die Herbeiführung eines günstigen Erfolges. Ob die verlangte Leistung im gegebenen Falle das beste Mittel zur Erreichung des erstrebten — dem Aufgeforderten vielleicht sogar unbekannten — Zweckes war, bleibt belanglos. Der Aufgeforderte muß den ihm erteilten Auftrag ausführen, selbst wenn dies seiner festen Überzeugung nach zweckwidrig oder sogar schädlich sein sollte. Das Eingreifen der Polizei soll nicht etwa die vorhandene Sittenpflicht zur Schadensabwendung nochmals in besonders autoritativer Form einschärfen und damit zur Rechtspflicht erheben, sondern vielmehr nur in einer bestimmten, fest abgegrenzten Richtung eine Rechtspflicht erzeugen: die Leistungspflicht auf Grund und im Rahmen der öffentlichen Nothilfelast. In dem Nichtfolgeleisten liegt deshalb lediglich eine Verletzung des Rechtsgutes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in dessen Interesse die Polizei tätig wurde, keinesfalls aber ein Eingriff in die Rechtssphäre des oder der bedrohten Personen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Polizeibehörde im gegebenen Falle den Schutz und die Förderung privater Interessen beabsichtigt hat. Es ist dies ein Neben-, gewissermaßen eine Reflexwirkung, wie sie die gesamte Polizeitätigkeit nach sich zieht oder doch nach sich ziehen kann.

Rechtswidrig ist sonach in unseren Beispielen das Nichtfolgeleisten des Aufgeforderten nur insoweit, als es sich gegen die öffentliche Ordnung richtet, welche durch ihre Organe die Mitwirkung des Aufgeforderten an dem Rettungswerk verlangte. Soweit die Gefährdeten selbst in Frage kommen, liegt lediglich die Verletzung einer Sittenpflicht vor, die ganz unabhängig von der polizeilichen Anforderung ist und genau ebenso schwer verletzt worden wäre, wenn die Polizeibehörde nicht zur Hilfeleistung aufgefordert hätte. Das Maß der Moralwidrigkeit und der Eintritt eines schädigenden Erfolges können deshalb nur als Strafmehrungsgründe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in Betracht kommen.

Auf die neuerdings aufgeworfene Frage, ob nicht aus § 826 BGB. eine allgemeine Lebensrettungs- und Schadenshinderungspflicht gefolgert werden müsse, sei in diesem Zusammenhange nur zum Schluß noch kurz verwiesen. Während Liszt[11]) die bei einer Bejahung sich ergebenden Folgerungen nach seinem Rechtsgefühl „ganz unmöglich" billigen zu können glaubt, obgleich er „nicht recht wisse", wie er der Bejahung bei seiner Stellungnahme gegenüber der Kausalität der Unterlassung entgehen könne, zieht Stammler[12]) diese Konsequenzen vom Standpunkte des „richtigen Rechts" aus voll und ganz, ohne sich freilich auf eine Prüfung ihrer Richtigkeit nach geltendem Strafrecht einzulassen. Die sich im Hinblick auf § 826 tatsächlich ergebenden Schwierigkeiten zeigen, wie vorsichtig man mit der Annahme einer gesetzlichen Pflicht zum Handeln sein muß.

II. Die reichsrechtlichen Nothilfepflichten im Seeschiffahrtsbetriebe.

§ 24.

Beim Betriebe der Schiffahrt auf hoher See und in Binnengewässern treten nicht selten Notzustände ein, in denen es der organisierten Hilfeleistung für das Schiff oder für die Besatzung bedarf. Ein Schiffsunglück — Auflaufen, Stranden, Zusammenstoß, Untergang, Brand von Schiffen — ist stets nur ein Unglücksfall im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB., nie eine gemeine Gefahr oder Not, da der Kreis der bedrohten Rechtsgüter immer ein individuell abgegrenzter ist.[1])

Im Reichsrecht finden wir verschiedene auf den Seeschiffahrtsbetrieb bezügliche Nothilfepflichten. So wird nach dem

---

[11]) Deliktsobligationen S. 74.

[12]) Stammler, Die Lehre vom richtigen Recht 1902 S. 489 u. 490.

[1]) a. A. Binding, Lehrbuch d. gemein. deutschen Strafrechts Bes. Teil II 1 (1904) 2. Aufl. S. 4 und 5.

Blankettgesetz[2]) des § 145 RStGB. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, oder

in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassene Verordnungen übertritt.

Die Gesamtheit dieser Vorschriften nennt man das Seestraßenrecht. Während die übrigen kaiserl. Verordnungen Präventivmaßregeln zum Gegenstand haben und die Verhütung von Kollisionen der Schiffe auf See bezwecken, trifft die nach englischem Vorbilde erlassene Verordnung vom 15. 8. 1876 (ergänzt durch die Verordnung vom 29. 7. 1889) den Zusammenstoß und die nach dem Zusammenstoße von den Schiffsführern sich gegenseitig zu leistende Nothilfe. Diese Verordnung interessiert uns hier allein:

Nothilfepflichtig sind nur die Führer der am Zusammenstoße beteiligten Schiffe. Die Hilfepflicht ergibt sich aus der Tatsache des Zusammenstoßes, ohne daß es einer vorgängigen Aufforderung bedürfte und ohne Rücksicht darauf, wer die Schuld an dem Unglücksfalle trägt. Der Führer eines jeden der beteiligten Schiffe hat dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachteiligen Folgen des Zusammenstoßes — mag es sich auch nur um Schiff und Ladung handeln — den erforderlichen Beistand zu leisten. Die Führer der von dem Zusammenstoße berührten Schiffe haben außerdem

---

[2]) Diese Form ist deshalb gewählt worden, um nicht bei jeder erforderlichen Abänderung den schwer zu handhabenden Gesetzgebungsapparat in Bewegung setzen zu müssen. Bei dem internationalen Charakter der Vorschriften müssen von der ausländischen Seegesetzgebung vorgenommene Abänderungen auch für die deutschen Schiffe schleunigst in Kraft gesetzt werden. Vgl. Motive S. 92, abgedruckt in Holtzendorffs Handbuch d. deutschen Strafrechts III S. 211 Anm. 1. Übereinstimmende Vorschriften haben: England, Frankreich, Österreich, Holland, Nordamerika, Schweden, Dänemark und Norwegen. Vgl. Burchard, Die Bergung und Hilfeleistung in Seenot 1897 S. 46.

so lange beieinander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf. Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß der eine Schiffer sich vorzeitig entfernt, ohne sich gewissenhaft nach dem Schicksal der anderen umgesehen zu haben. Welcher Nationalität das andere Schiff angehört, ist gleichgültig. Die Pflicht zur Hilfeleistung ist eine allgemeine und greift daher auch dann Platz, wenn das Schiff, mit dem der deutsche Schiffer kollidierte, ein ausländisches war. Auch hier finden wir den uns schon bekannten Unrechtausschließungsgrund der erheblichen Eigengefahr. Die Verpflichtung zur Nothilfe ist dadurch bedingt, daß diese ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen geleistet werden kann.

Die „Übertretung" der durch die kaiserl. Verordnung aufgestellten Pflichten zieht Vergehensstrafe nach sich. Es genügt nach Fassung und Zweck des Gesetzes jedes schuldhafte Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften, sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige; nur die Verletzung ohne Schuld bleibt straflos.[3]) Nach § 145, 2 RStGB. muß es sich um einen Zusammenstoß von Schiffen auf See handeln, es scheiden daher die Schiffszusammenstöße auf Binnengewässern aus. Bei diesen besteht eine Nothilfepflicht nur nach Maßgabe des § 360 Z. 10 RStGB. Die kaiserl. Verordnung legt jedoch den Begriff „auf See" authentisch aus und bestimmt, daß die mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer „der See" gleichgestellt sein sollen. Es können Zweifel an der Rechtswirksamkeit dieser Ausdehnung entstehen. Indem Bundesrat und Reichstag die ihnen zustehende Gesetzgebungsgewalt auf den Kaiser übertragen, bestimmen sie zugleich zwingend den Umfang dieser Übertragung. Der Richter hat daher im Einzelfalle zu prüfen, ob die von ihm anzuwendende Verordnung ihrem Inhalt nach in die Materie fällt, deren Ordnung dem Kaiser überlassen

[3]) Ebenso Liszt a. a. O. S. 651; Olshausen a. a. O. S. 541 A 3; Oppenhoff-Delius a. a. O. S. 370 N. 6; Mewes in Holtzendorffs Handbuch IV (Ergänzungen zum deutsch. Strafr.) 1877 S. 338; Frank a. a. O. S. 206; Müller a. a. O. S. 38; Binding a. a. O. Bes. Teil 1904 2. Aufl. II 1 S. 59; Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit 1885 S. 50.

wurde. Zu einer authentischen Interpretation der Grenzen der Normdelegation ist der Kaiser keinesfalls befugt. Eine solche läge aber auch dann vor, wenn man mit Müller[4]) annehmen wollte, daß lediglich der Begriff See des § 145 RStGB. in der Verordnung authentisch ausgelegt werden sollte. Zutreffender dürfte die Auffassung sein, daß nach der ratio legis jene Gewässer der See gleichgestellt werden sollten, weil auf ihnen die dem Schiffer drohenden Gefahren nicht geringer sind, wie die der See.[5]) Nicht weil die kaiserl. Verordnung den Begriff See ausdehnend auslegt, sondern weil dieser Begriff schon im Sinne des § 145 RStGB. ein umfassenderer ist, die See im weiteren Sinne umfaßt, ist also jene Bestimmung der kaiserl. Verordnung rechtsgültig.

Diese Feststellung, daß unter „See" nicht nur der geographische Begriff der See zu verstehen sei, sondern auch die mit der See im geographischen Sinne zusammenhängenden, mit Seeschiffen befahrenen Gewässer, erlangt Bedeutung bei der Frage nach dem Anwendungsgebiet des deutschen Strafrechts.

Während das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. 3. 1881,[6]) dessen Art. 414 dem Inhalt der kaiserl. Verordnung vom 15. 8. 1876 im wesentlichen entspricht, nur den Schiffer eines niederländischen Fahrzeuges mit Strafe bedroht, lautet die blinde Strafdrohung des § 145 RStGB ganz allgemein. Infolge der oben erwähnten ausdehnenden Auslegung ist der ausländische Führer eines ausländischen Schiffes gemäß § 8 StGB. stets strafbar, wenn er sich des Vergehens in deutschen Küsten-(Eigentums-)Gewässern schuldig macht. Umgekehrt macht, da ein Seeschiff auf hoher See als Teil des Heimatstaates angesehen wird, den Führer eines deutschen Schiffes ein Verstoß gegen die kaiserl. Verordnung auch dann strafbar, wenn er Ausländer

---

[4]) a. a. O. S. 38.

[5]) Ebenso Mewes a. a. O. S. 338.

[6]) Übersetzt von Dr. Dochow und Dr. Teichmann. Nr. 1 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Sprache herausgeg. von der Redaktion der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft.

ist.[7]) Die Strafbarkeit des deutschen Führers eines Schiffes, wenn die Tat im Auslande (d. h. auf ausländischem Schiff auf hoher See oder auf in- oder ausländischem Schiff in fremden Gewässern) begangen worden ist, regelt sich nach den Grundsätzen des sogen. internationalen Strafrechts (§ 4 Z. 3 und § 5 RStGB.).

Die kaiserl. Verordnung gilt auch für Regierungsschiffe und Schiffe der Kriegsmarine, soweit sie Seefahrt treiben, also zu den Seeschiffen zählen.[8]) Dabei ist zu beachten, daß die sogen. Staatsschiffe d. h. Kriegsschiffe oder solche Schiffe, die den Landesherrn oder dessen Gesandten tragen, stets Inland sind.

Nach der kaiserl. Verordnung besteht keine Hilfepflicht für die Führer solcher Schiffe, deren Besatzung, ohne an dem Zusammenstoß beteiligt zu sein, zufällig dessen Augenzeuge geworden ist, oder die nachträglich, während eines oder beide Schiffe sich noch in hilfsbedürftiger Lage an der Unfallstelle befinden, vorüberkommen. Nicht selten geschieht es, daß in solchen Fällen und sonst, wenn sie auf hoher See notleidende Schiffe antreffen, die unbeteiligten Schiffer in herzloser Weise mit ihrem Fahrzeug vorbeifahren, ohne sich um das Schicksal der anderen in Seenot befindlichen Schiffe zu bekümmern. Gegen eine derartige Vernachlässigung einer allgemeinen Menschenpflicht richtet sich der Art. 474 des niederländischen Strafgesetzbuches vom 3. 3. 1881, der mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 300 Gulden bedroht: „den Schiffer eines niederländischen Fahrzeuges, der es unterläßt, Fahrzeugen, Schiffern oder Mitfahrenden in der Not solche Hilfe zu gewähren, welche er, ohne sein Fahrzeug, die Mitfahrenden oder sich selbst dem Untergange auszusetzen, gewähren kann.[9]) Die Aufnahme einer ähn-

---

[7]) Nach Binding a. a. O. Bes. Teil II 1 S. 58 und 59 soll die Nationalität des Führers nicht in Betracht kommen. Bei dem internationalen Charakter der Bestimmungen ist die praktische Tragweite dieser Meinungsverschiedenheit indessen von nur untergeordneter Bedeutung.

[8]) vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen XXI Nr. 23 S. 104 ff.

[9]) Auch das italienische Recht legt — allerdings ohne Strafsanktion — in dem art. 120 cap. 12 tit. II seines codice per la marina mercantile del Regno d'Italia vom 25. 6. 1865 dem Führer eines Nationalschiffes, der irgend

lichen Bestimmung in unser Strafrecht dürfte sich empfehlen. Die Strafe, mit der das niederländische Strafgesetzbuch die Nichtleistung der Nothilfe zur See bedroht, ist erheblich höher als die des § 360 Z. 10 RStGB. Noch auffallender ist der Abstand in der Strafe zwischen dem oben erwähnten Art. 414 und § 145 RStGB. Hier bloß Geldstrafe bis zu 1500 Mk., dort Gefängnis von 1 Tag bis zu 3 Jahren.

Ein besondere Art der Nothilfe in Seenot, die sogen. Strandhilfe behandelt die Strandungsordnung vom 17. 5. 1874. Den einzelnen Strandämtern sind Strandvögte untergeordnet. Diese haben die Aufgabe, die zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung nötigen Maßregeln zu ergreifen, wenn ein Schiff auf den Strand geraten ist oder sonst unweit desselben sich in Seenot befindet (§§ 1 und 2 der Strandungsordnung). Wer ein solches Schiff wahrnimmt, hat bei Vermeidung von Strafe davon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen (§§ 4, 43 eod.). Die Strandungsordnung organisiert im voraus die Nothilfe für einen wichtigen Spezialfall: wir haben hier das typische Beispiel einer organisierten Hilfeleistung. Eine gesetzliche Regelung der von der Staatsgewalt zwecks ordnungsmäßiger Handhabung des Rettungsverfahrens und Verhütung von Gesetzwidrigkeiten geübten Mitwirkung empfahl sich im Hinblick auf die relative Häufigkeit der Seeunfälle, die Wichtigkeit der jeweils bedrohten Rechtsgüter — stets sind wohl Menschenleben gefährdet — und insbesondere auch aus dem Grunde, weil durch eine möglichst weitgehende staatliche Mitwirkung die mannigfachen Mißbräuche, die sich bei der Strandbevölkerung teilweise als Überbleibsel des alten Strandrechts erhalten haben, am wirksamsten bekämpft werden können. Diese Mitwirkung erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Schiffs- und Ladungseigentümer sowie der zur Nothilfeleistung aufgeforderten Personen.

Die Strandhilfe ist ihrem Wesen nach eine räumlich d. h. auf den Strand und seine unmittelbare Nähe beschränkte Not-

---

ein Schiff, auch ein fremdes oder feindliches, in Gefahr verloren zu gehen trifft, die Pflicht auf, dem notleidenden Schiff zu Hilfe zu kommen und ihm jeden möglichen Beistand zu leisten.

hilfe und fällt als solche unter den Begriff der Nothilfe im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB. Nur wenn die Voraussetzungen dieses Paragraphen vorliegen, kann Bestrafung eintreten. Alle zu jener Gesetzesvorschrift entwickelten Grundsätze gelten daher auch hier. Doch kommen in mehrfacher Richtung die besonderen Bestimmungen der Strandungsordnung in Betracht:

1. Gibt die Strandungsordnung in § 9 eine authentische Auslegung, welche Polizeibehörde zur Aufforderung zuständig ist. Es ist dies nach seiner ganzen — bereits gekennzeichneten — Stellung der Strandvogt. Bis zu seinem Erscheinen sind die Strandunterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde — als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB. — zu den erforderlichen Anordnungen berufen (§ 6 Abs. 2 eod.). Die Bestimmung des § 9 der Strandungsordnung hat den Charakter einer verwaltungsrechtlichen. Sie grenzt die Zuständigkeit der zum Einschreiten berufenen Behörden bezw. deren Stellvertreter scharf ab und löst damit von Reichs wegen für einen wichtigen Spezialfall Zweifelsfragen, die sich nach Landesverwaltungsrecht ergeben könnten. Die Notwendigkeit einer sachkundigen Leitung rechtfertigt das Zurücktreten der allgemeinen Polizei hinter der Fachpolizei.

2. Gestattet die Strandungsordnung in § 9 Abs. 2 — ohne Rücksicht auf das im Einzelfalle maßgebende Landesverwaltungsrecht — verweigerte Sachleistungen (Fahrzeuge, Gerätschaften, privaten Zugang zum Strand) zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Dies aber nur zwecks Rettung gefährdeter Menschenleben, nicht auch dann, wenn es sich ausschließlich um die Abwendung von Eigentumsverlusten handelt.

3. Charakteristisch für die Strandhilfe ist, daß bei Sachleistungen dem Verfügungsberechtigten der daraus erwachsene wirkliche Schaden vergütet werden muß. Für die bloße Benutzung der Fahrzeuge, Gerätschaften und des Zuganges wird nichts bezahlt, auch nicht der dadurch, daß Fahrzeuge oder Gerätschaften zu einer anderweitigen Erwerbstätigkeit hätten benutzt werden können, entgangene Gewinn ersetzt. Wohl aber besteht im Falle des Verlustes und der Abnützung, sofern letztere die weitere Brauchbarkeit des Gegenstandes beeinträchtigt, ein

nötigenfalls aus Staatsmitteln[10]) zu befriedigender Anspruch auf Schadloshaltung. Angesichts dieses Anspruches auf Entschädigung wird daraus, daß bei Ausführung der angeordneten Rettungsarbeit die von dem Aufgeforderten zu benutzenden oder zu überlassenden Gegenstände der Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes ausgesetzt seien, kaum ein zulässiger Weigerungsgrund hergeleitet werden können. Denkbar wäre es allerdings schon. Das einzige Boot eines armen Fischers, auf dem sein ganzer Lebensunterhalt beruht, hat für ihn einen den Verkehrswert des Bootes übersteigenden Wert.[11]) Mit dem gezahlten Preise wird er sich nicht immer alsbald ein neues beschaffen können und so vorübergehend der Gefahr eines Notstandes ausgesetzt sein.

4. Die Fahrzeuge und Gerätschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich die Rettungsmannschaft nicht selbst am Rettungswerk beteiligt (§ 9 Abs. 3 eod.). Die im Rettungswerk erfahrensten Elemente sollen an der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und ihnen ihre Selbständigkeit gewahrt werden.

Schließlich sei noch der Verpflichtung zu einer eigenartigen Nothilfe gedacht, die begründet wird durch das Reichsgesetz vom 2. 6. 1902, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Dieses Gesetz verpflichtet jedes heimwärts fahrende Kauffahrteischiff, deutsche Seeleute, welche außerhalb des Reichsgebietes sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen Entschädigung vom Auslande nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiff außerhalb des Reichsgebietes sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimatslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine

[10]) Aus diesen ist auch wenn anderweit (vgl. §§ 36ff. der Strand-O. und § 751 HGB.) Befriedigung erfolgt, doch auf Verlangen stets vorschußweise Entschädigung zu zahlen (vgl. § 10 der Strand-O.).

[11]) So Stenglein a. a. O. S. 504 Anm. 4.

gleiche Verpflichtung ob (§ 1 d. Ges.). Auch hier spielt die erhebliche Eigengefahr als Weigerungsgrund eine gewisse Rolle; nur sind die Fälle, in denen eine solche anzunehmen ist, in § 3 des Gesetzes genau bestimmt: z. B. Platzmangel, ansteckende oder für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährliche Krankheit (Wahnsinn) des Mitzunehmenden. Wer sich, ohne daß einer der zugelassenen Weigerungsgründe vorliegt, der ihm obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (§ 9 eod.). Nach Zweck und Fassung des Gesetzes ist auch fahrlässiges Zuwiderhandeln für strafbar zu erachten.[12])

III. Verwandte Vorschriften in einzelnen Reichsstrafnebengesetzen.

§ 25.

Verschiedene Reichsgesetze verlangen Leistungen, die sich inhaltlich als eine Art Nothilfeleistung darstellen. Alle einschlägigen Bestimmungen stehen in einem gewissen Zusammenhang mit § 360 Z. 10 RStGB.

So verpflichtet § 5 des Reichsgesetzes vom 7. 4. 1869 Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend „die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen". Irgendwelche Rechtsfolgen knüpft das Gesetz an die Nichtbeobachtung des Gebotes nicht.[1]) Trotzdem liegt nicht, wie Stenglein[2]) annimmt, nur der Ausspruch eines allgemeinen Wunsches oder höchstens die Begründung einer moralischen Pflicht, sondern eine wirkliche Rechtspflicht vor; gibt es doch auch Rechtspflichten, deren Verletzung keine Straffolge hat! Wie jede Viehseuche, so kann natürlich auch die Rinderpest den Charakter einer gemeinen Gefahr oder Not

[12]) a. A. Stenglein a. a. O. Note 4 zu § 8 S. 588.

[1]) Dies könnte bezüglich dieser lex imperfecta die Landesgesetzgebung tun.

[2]) Stenglein a. a. O. S. 425 zu § 5.

annehmen. In diesem Falle und unter der weiteren Voraussetzung, daß Hilfeleistung von der zuständigen Polizeibehörde in zulässiger Weise verlangt wird, sind die Aufgeforderten zur Folgeleistung verpflichtet, sofern sie dies ohne eigene erhebliche Gefahr tun können. Personen, die bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest die Behörden auf Aufforderung unterstützen, genießen den erhöhten Rechtsschutz des § 113 Abs. 2 RStGB.

Ähnlichen Charakter trägt der § 21 des Reichspostgesetzes vom 28. 10. 1871, wonach

> „wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren, oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, die Anwohner der Straße verbunden sind, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren".

Auch hier können strafrechtliche Folgen nur dann eintreten, wenn der Tatbestand des § 360 Z. 10 RStGB. gegeben ist. Nur in sehr seltenen Fällen werden aber die Beförderungsmittel der Post von einem solchen Unglücksfall betroffen werden, daß wegen einer schweren Verletzung oder doch ernsten Gefährdung von Passagieren organisierte Hilfeleistung nötig wird. Weit häufiger werden derartige Zufälle im Betriebe der Straßen- und Eisenbahnen mit ihrem großen und komplizierten technischen Apparat und der Benutzung der Naturkräfte des Dampfes und der Elektrizität sich ereignen. In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß nach § 22 desselben Gesetzes die Posthalter zwar von der Pflicht, Postpferde und Postillone zu Staats- und Kommunal-Spanndiensten herzugeben, befreit sind; daß sie aber nach der herrschenden Auffassung diese Vorschrift nicht davon entbindet, ihre Pferde zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen.[3])

Ausschließlich präventiver Natur sind die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, die darauf abzielen, die dem Arbeiter aus dem modernen Gewerbebetrieb drohenden Gefahren auf ein Mindestmaß zurückzuführen. § 120a Abs. 3 GWO. verpflichtet

---

[3]) vgl. Oppenhoff a. a. O. S. 914 Anm. 76.

deshalb die Gewerbeunternehmer, diejenigen Verrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Es handelt sich hierbei zum Teil um eine im voraus organisierte Nothilfe. Die Gewerbepolizei überwacht den Betrieb und verfügt nötigenfalls die Ausführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 120 GWO.).

IV. Die Nothilfe im Landesstrafrecht.

1. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung.

§ 26.

Wie verschieden man auch den viel umstrittenen Begriff „Materie“ des § 2 des EG. z. StGB. bestimmen mag, darüber besteht kein Streit, daß die in den einzelnen Paragraphen des 29. Abschn. des 2. Teiles unseres Reichsstrafgesetzbuches behandelten Gegenstände von dem Reichsrecht nicht in einer erschöpfenden, die Landesgesetzgebung ausschließenden Weise geregelt werden sollten. Es ergibt sich dies schon aus der ganz systemlosen Zusammenhäufung an sich verschiedenartigster, jeder inneren Verwandtschaft barer Tatbestände unter dem rein äußerlichen Gesichtspunkte der gleichen Strafdrohung. Zudem ist die Deliktskategorie des 7. Abschn. des Reichsstrafgesetzbuches, unter welche unsere Übertretung fällt, nicht erschöpfend geregelt worden.[1]) Neben die reichsrechtliche Bestimmung über die Nothilfe in § 360 Z. 10 RStGB. können daher landesgesetzliche Vorschriften treten. Sowohl für die unmittelbare wie für die mittelbare — delegierte — Landesgesetzgebung ist damit ein gewisser Spielraum gegeben. Die bei dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches vorhandenen landesrechtlichen Bestimmungen blieben in Kraft und es ist der Landesgesetzgebung unbenommen, neue zu erlassen. Nur müssen dabei die Schranken, welche dem Landesrecht dem Reichsrecht gegenüber gezogen

[1]) vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen XXXIII Nr. 84 S. 273.

sind, innegehalten werden. Die Vorschrift des § 360 Z. 10 RStGB. kann daher durch Landesgesetz weder berichtigt noch abgeändert noch auch authentisch ausgelegt werden. Dagegen ist es zulässig, im Wege der Landesgesetzgebnng die Nothilfepflicht zu erweitern und zu ergänzen. Solche Bestimmungen ergänzenden und zusätzlichen Charakters finden sich namentlich auf dem Gebiete des Forst-, Wasser- und Bergrechts.

Es wird nun aber allgemein anerkannt, daß auch bei jenen Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches geworden sind, doch in einzelnen Fällen das Reichsrecht in einer bestimmten Richtung eine grundsätzliche und erschöpfende Regelung getroffen haben kann. Trifft dies zu, dann muß in diesem sogen. „springenden Punkte“ [2]) das Landesrecht hinter dem Reichsrecht zurücktreten, während im übrigen seine oben dargelegte Zuständigkeit bestehen bleibt. In dem Zusatze „obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte“ des § 360 Z. 10 RStGB. läßt sich eine solche generelle, abschließende Regelung finden. Im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen erachtet es das Reichsrecht für eine unbillige Härte, solche Nothilfeleistungen zu fordern, die der Aufgeforderte nur mit erheblicher Eigengefahr machen kann. Einem so rücksichtslosen Verlangen gegenüber soll der Aufgeforderte zur Weigerung berechtigt sein. Das Reichsrecht löst den Widerstreit zwischen Altruismus und Egoismus in diesem Falle zugunsten des letzteren. Wegen seines reformatorischen Charakters muß in dem Zusatz: „obgleich . . .“ eine zwingende Schranke für die Landesgesetzgebung erblickt werden.

Stellt man sich auf diesen — nicht abzuweisenden — Standpunkt,[3]) dann erleidet die landesrechtliche Zuständigkeit eine bedeutende Einbuße und eine Reihe landesrechtlicher Strafbestimmungen erscheinen hinfällig. Zu weit geht aber Frank,[4])

---

[2]) So Frank a. a. O. S. 3.

[3]) So schon Rotering in Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht 88 S. 40 u. neuerdings d. bayer. oberste LG. in seiner Entscheidg. vom 8. 1. 1901 („sich und sein Eigentum zu schützen“), abgedr. im Archiv f. Strafr. u. Strafpr. Bd. 48 (1901) S. 142/43.

[4]) a. a. O. S. 488. Ihm hat sich in seiner neuesten Auflage (7) Olshausen angeschlossen; vgl. II, 2 S. 1426 Note h) i. f.

der annimmt, daß nur solche landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, durch welche bei einem Unglücksfalle bestimmte Personen ohne spezielle Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet werden. Die Unrichtigkeit dieser Annahme wird die nachfolgende Einzelbesprechung dartun.

2. Das Anwendungsgebiet.

Die Nothilfe als Gegenstand:

a) Von Landesgesetzen.

§ 27.

I. Über den Rahmen des § 360 Z. 10 RStGB. hinausgehende landesgesetzliche Strafbestimmungen über verweigerte Nothilfe finden wir zunächst im Forstrechte. Nach § 44 Nr. 4 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft:

> „wer abgesehen von den Fällen des § 360 Ziff. 10 RStGB. bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte."

Von der reichsrechtlichen Norm weicht diese Bestimmung in dreifacher Richtung ab:

1. abstrahiert sie von dem Erfordernisse der Gemeingefahr. Dies ist von Bedeutung nur dann, wenn man nicht in jedem Waldbrande eine Gemeingefahr erblickt. Wir nehmen eine solche wegen der unbestimmten Richtung und Tragweite der Gefahr bei einem Waldbrande stets als gegeben an.[1])

2. nennt sie als rechtfertigenden Weigerungsgrund: „erhebliche eigene Nachteile". Dieser Begriff ist enger als die „erhebliche eigene Gefahr". Es genügt deshalb zur straflosen Weigerung, daß die verlangte Hilfe für den Aufgeforderten mit

[1]) s. oben § 13 zu Note 6.

erheblicher eigener Gefahr verknüpft war. Die für den Täter ungünstigere Bestimmung des § 44 Nr. 4 l. c. kann keine Anwendung finden. Das reichsrechtliche Erfordernis der Abwesenheit einer erheblichen Eigengefahr muß auch hier Platz greifen, obwohl in § 2 Abs. 2 des EG. z. StGB. „strafbare Verletzungen . . . der Forst- und Feldpolizeigesetze" ausdrücklich als vorbehaltene Materie bezeichnet werden. Diese Aufzählung ist nur exemplifikativ, nicht abschließend und begründet deshalb kein Vorrecht der genannten vor den übergangenen, aber trotzdem der landesrechtlichen Zuständigkeit verbliebenen Materien.[2])

3. bestimmt sie in zulässiger Weise die nach Landesverwaltungsrecht zuständigen Personen; in nicht minder zulässiger Weise erweitert sie aber gleichzeitig den Kreis der Aufforderungsberechtigten auf Nichtbeamte.[3]) Damit ist eine Richtung angegeben, in der sich die Landesgesetzgebung in zuständiger Weise von dem Reichsrecht entfernen kann.

Nach § 30 Z. 4 des württembergischen Forstpolizeigesetzes vom 19. 2. 1902 soll mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden,

> „wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obschon er der Aufforderung ohne erheblichen Nachteil Folge leisten könnte".

Nach dem Gesagten dürfte diese Bestimmung jeder Bedeutung entbehren und Strafe nur unter den Voraussetzungen und im Rahmen des § 360 Z. 10 RStGB. eintreten können.

Dasselbe gilt von dem § 29 Z. 4 des elsaß-lothringischen Gesetzes betr. das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren vom 28. 4. 1880, wonach mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird,

---

[2]) vgl. Beling, Die Lehre vom Verbrechen 1906 S. 300 VI, 2.

[3]) Da wir in einem Waldbrande stets eine Gemeingefahr sehen, halten wir die Vorschrift des § 44 Nr. 4 mit ihrer geringeren Strafe nur dann für anwendbar, wenn die Weigerung einem Nichtbeamten gegenüber erfolgt. Kein unbilliges Ergebnis!

„wer bei Waldbränden von den Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte".

Nach dem von der Landesausschußkommission erstatteten Bericht bezweckt obiger Paragraph „eine Milderung der bisherigen Vorschriften". Bisher sei derjenige, welcher der Aufforderung eines Forstbeamten zur Hilfeleistung keine Folge leistete, unter die höhere Strafbestimmung des § 360 Z. 10 RStGB. gefallen.[3]) Insoweit liegt sicher eine unzulässige Änderung der Reichsstrafe für einen Sonderfall vor. Hingegen kann in der Vorschrift ein verwaltungsrechtlicher Bestandteil des Inhaltes erblickt werden, daß der Fachpolizeibehörde die — schon nach Reichsrecht gegebene — formelle Zuständigkeit zur unmittelbaren Leistungsanforderung nochmals zugesprochen wird. Nach den in anderem Zusammenhange[4]) bereits erwähnten Dienstinstruktionen für königl. Förster und die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen diese Beamten für den Regelfall sich bei Inanspruchnahme der Nothilfe der Vermittlung der Lokalpolizeibehörden bedienen.

II. Ein Bergunglück — durch schlagende Wetter, Überschwemmung der Schachte, Einsturz der Stollen usw. häufig herbeigeführt — ist stets ein Unglücksfall im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB., der organisierter Hilfeleistung bedarf. Es greifen deshalb die allgemeinen Grundsätze Platz. Zur Aufforderung ist neben der allgemeinen Polizeibehörde die Fachpolizeibehörde, also insbesondere der Revierbeamte (Bergmeister) zuständig. Das Verhältnis zwischen beiden Behörden regelt sich

[3]) vgl. den von der Spezialkommission erstatteten Bericht zu § 29 (Anlage zum 34. Sitzungsbericht d. 7. Session); Coermann, Die Strafgesetze Elsaß-Lothringens 1897 S. 17 ist mit der Spezialkommission des Landesausschusses der Ansicht, daß § 29 Z. 4 „eine Strafherabsetzung für den Tatbestand des § 360 Z 10 StGB. in Forstsachen enthalte". Ob aber eine solche landesgesetzliche Herabsetzung einer Reichsstrafe zulässig ist, prüft Coermann nicht. Dazu hätte jedoch für ihn um so mehr Veranlassung bestanden, als er den Tatbestand des § 360 Z. 10 StGB. bei jedem Waldbrand für gegeben erachtet.

[4]) Oben in § 17.

nach den bereits erörterten, allgemeinen Grundsätzen.[5]) Daß der Träger der Fachpolizei gegenüber jedermann anforderungsberechtigt sei, bestreitet Oppenhoff[6]) ohne nähere Begründung. Tatsächlich wird ja die Aufforderung zur Nothilfe meist von der Ortspolizeibehörde ausgehen müssen, da — namentlich bei ausgedehnteren Revieren — der Bergmeister nicht alsbald an der Unfallstelle wird erscheinen und der Betriebsführer oder der diesen vertretende Grubenbeamte nicht als Stellvertreter der Fachpolizeibehörde im Sinne des § 360 Z. 10 RStGB. tätig werden können. Rechtlich findet aber die Ansicht von Oppenhoff in der von ihm zitierten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 25. 6. 1877[7]) keine Stütze. Aus diesem Urteil läßt sich nur entnehmen, daß neben den Sonderbestimmungen der Berggesetze auch § 360 Z. 10 RStGB. zur Anwendung kommen kann.

An der Spitze die bergrechtlichen Sonderbestimmungen, die seit dem französischen „décret contenant des dispositions de police relatives à l'exploitation des mines" vom 3. 1. 1813 (art. 14 und art. 17) sich in den Berggesetzen zu finden pflegen, stehen die §§ 204, 205 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. 6. 1865:

> „Ereignet sich auf einem Bergwerk unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 203 genannten Personen (Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte) zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet (§ 204).
>
> Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßregeln an. Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel

---

[5]) vgl. Kratz, Bergpolizei in Stengels Wörterbuch I S. 167.

[6]) a. a. O. S. 934 Note 78 i. f. der 14. von Delius besorgten Aufl. 1901; vgl. auch S. 910 Anm. 78 i. f. der 12. Aufl. 1891.

[7]) Bd. 22 Nr. 71 S. 315.

hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen. Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 205).

Die Verletzung dieser Vorschriften bedroht der § 207 des Berggesetzes in der ihm durch das Gesetz vom 24. 6. 1892 gegebenen Fassung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft.

Die Bestimmungen des preuß. Berggesetzes sind wörtlich übernommen worden in das bayerische Berggesetz vom 20. 3. 1869 als Art. 203 u. 206 und in das Berggesetz für Elsaß-Lothringen vom 16. 12. 1873 als §§ 180, 181 u. 183.

Vorschriften des gleichen Inhaltes finden sich im Berggesetz für Braunschweig vom 15. 4. 1867 (§§ 205, 206, 208), in dem für Sachsen-Meiningen vom 17. 4. 1868 (§§ 159, 160, 162), in dem für Gotha vom 16. 8. 1868 (§§ 151, 152, 154) sowie in dem württembergischen Berggesetz vom 7. 10. 1874 (§§ 190, 186, 187).

Oppenhoff[8]) vertrat in den früheren Auflagen seines Kommentars die Ansicht, daß die in diesen Berggesetzen enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft getreten seien. Die Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung seitens eines Bergwerksbesitzers dürfe nach dem Grundsatze des § 2 EG. z. StGB. nur mit der in § 360 Z. 10 RStGB. angedrohten Strafe geahndet werden. In der neuesten, von Delius besorgten 14. Aufl.[9]) wird im Gegensatz zu früher zwar angenommen, daß die Sonderstrafbestimmungen der Berggesetze, insbesondere der § 207 des preußischen Platz griffen; es träte aber die Strafbarkeit der Besitzer benachbarter Bergwerke erst dann ein, wenn sie ausdrücklich zur Hilfeleistung polizeilich aufgefordert seien. Derselben Ansicht ist Arndt.[10]) Hiernach bestände der Unterschied zwischen Reichsrecht und Landesgesetzgebung nur darin, daß auf Grund der verschiedenen Bergrechte hinsichtlich der Art der Hilfeleistung von dem Besitzer des betroffenen Bergwerks

[8]) vgl. 12. Aufl. 1891 S. 910 Anm. 78.

[9]) 14. Aufl. S. 934 Anm. 78.

[10]) Arndt, Allg. Berggesetz für die preuß. Staaten in s. jetzigen Fassung nebst kurzgefaßtem vollst. Komm. 2. Aufl. 1903 S. 126 zu § 205.

die Zurverfügungstellung der notwendigen Arbeiter verlangt werden kann, mithin eine Pflicht zur Stellung fremder Arbeitskraft besteht.

Müller[11]) findet einen Unterschied zwischen dem § 360 Z. 10 RStGB. und den Bestimmungen der verschiedenen Berggesetze weiterhin auch darin, daß die Hilfeleistungspflicht für den Besitzer des Bergwerks selbst dann nach den Berggesetzen besteht, wenn erhebliche eigene Gefahr damit verbunden ist. Nur zum Notstand dürfe sich die Eigengefahr nicht steigern. Zutreffend ist allerdings, daß die Berggesetze den Weigerungsgrund der erheblichen eigenen Gefahr nicht angeben. Da aber, wie bereits dargelegt wurde, gerade dieser Punkt von dem Reichsrecht zwingend geregelt wurde, muß auch unter der Herrschaft der einzelstaatlichen Berggesetze jede Weigerung als berechtigt dann angenommen werden, wenn die Vornahme der verlangten Leistung mit erheblicher Eigengefahr für den Aufgeforderten verbunden gewesen wäre.

Hingegen wird man im Gegensatze zu Oppenhoff-Delius und Arndt nach dem Wortlaut der Berggesetze annehmen müssen, daß auch noch in der Richtung eine Verschiedenheit in den Verpflichtungen nach § 360 Z. 10 RStGB. und nach den einschlägigen Bestimmungen der Berggesetze besteht, daß nach diesen Sondervorschriften die Besitzer benachbarter Bergwerke auch ohne spezielle Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet werden.[12]) War eine solche erlassen, dann tritt bei schuldhafter Nichtbefolgung die schärfere Weigerungsstrafe des § 360 Z. 10 RStGB. ein. Andernfalls verbleibt es — durchaus berechtigt — bei der geringeren Strafe der Berggesetze.

III. Wassersnot zwingt die Polizeibehörde nicht selten zum Einschreiten und zur Inanspruchnahme von Privathilfe zwecks Bekämpfung des Übels. Meist werden dabei in größerem oder geringerem Umfange Menschenleben mitbedroht sein; möglicherweise liegt aber nur Vermögensgefahr, vielleicht sogar nur ein

---

[11]) a. a. O. S. 24.

[12]) ebenso Frank a. a. O. S. 488.

Vermögensunglück einer einzelnen z. B. juristischen Person vor. Dies bringt die am 1. 3. 1876 in Kraft getretene reichsländische Kanalordnung noch besonders zum Ausdruck, indem sie in § 44 bestimmt:

> „Wenn einer Kanalanlage durch Dammbruch oder Überschwemmung Gefahr droht, so sind die Bewohner von Ortschaften in der Nähe der gefährdeten Stelle bei Vermeidung der Strafe des § 360 Z. 10 des Strafgesetzbuches auf Aufforderung der betreffenden Bürgermeister zur Hilfeleistung verpflichtet. Die aufgebotenen Mannschaften haben sich unverzüglich auf dem kürzesten Wege nach dem bedrohten Punkte zu begeben und sich den betreffenden Kanalbeamten zur Verfügung zu stellen.

Für das norddeutsche Tiefland mit seinen flachen Seeküsten und von wasserreichen Flüssen durchströmten weitgestreckten Niederungen bilden Hochfluten des Meeres und der Ströme eine besondere Gefahr, zu deren Abwendung Schutzdämme (Deiche) errichtet werden. In den Deichordnungen, einem Teil des aus dem Deichwesen erwachsenen Deichrechts, finden wir Sondervorschriften über die bei Gefährdung oder Bruch eines Deiches zu leistende Nothilfe. Eine wesentliche Abweichung von dem Reichsrecht besteht hier darin, daß von dem Erfordernis der individuellen Aufforderung Abstand genommen wird. Es erklärt sich dies aus der Schnelligkeit, mit der die Hilfe geleistet werden muß, wenn sie wirksam werden soll. Zu einer Einzelaufforderung fehlt regelmäßig die Zeit. Aus diesem Grunde knüpfen diese Wassergesetze die Verpflichtung zur Hilfeleistung vielfach schon an die bloße Kenntnis von dem Dammbruch oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen — so regelmäßig für die arbeitsfähigen Bewohner der unmittelbar bedrohten Gemeinde,[13]) in deren Gebiet also der betreffende Deich liegt —, durchweg erklären sie aber eine generelle Aufforderung durch allgemeines Aufgebot für genügend.

Von den einzelnen Deichgesetzen bietet das preußische vom 28. 1. 1848 für uns geringeres Interesse, da es keine Straf-

[13]) Hier ist regelmäßig auch die Hilfeleistung schon im voraus organisiert.

drohung enthält. Eine Bestrafung kann daher nur nach § 360 Z. 10 RStGB. und nur, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen, erfolgen. Sonderstrafbestimmungen (Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu vier Wochen) für die schuldhafte Unterlassung der schon durch die Kenntnis von dem Bedürfnisfall Verpflichteten oder der, falls „die Kräfte der ersteren nicht genügen“ im Wege genereller Anforderung zur Unterstützung Herangezogenen enthalten hingegen in ihren §§ 168 und 198 die neben dem allgemeinen Deichgesetz für Einzelgebiete in Geltung gebliebenen Deich- und Sielordnungen für das Herzogtum Lüneburg vom 15. 4. 1862 und für das Fürstentum Ostfriesland vom 12. 6. 1853.

Dasselbe gilt von dem bayerischen Uferschutzgesetz vom 38. 5. 1852, dessen Art. 17 bei drohender oder eingetretener Wassergefahr alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht. Die Verletzung dieser Pflicht wird nach Art. 26 eod. mit Arrest bis zu 30 Tagen oder mit Geldstrafe bis 100 Gulden bestraft.

Mit diesem Gesetz beschäftigt sich die bereits[14]) erwähnte Entscheidung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 8. 1. 1901. Die Annahme Franks,[15]) daß das Urteil die Strafvorschriften des bayerischen Gesetzes für beseitigt erklärt habe, trifft nicht zu. Es wird nur ausgeführt, daß landesrechtlich eine Bestrafung der verweigerten Nothilfe in solchen Fällen unzulässig sei, in denen derjenige, der sich weigert, in erheblicher Eigengefahr ist. Anwendung findet indessen die Sonderstrafbestimmung des bayerischen Uferschutzgesetzes nach wie vor dann, wenn der sich ohne erhebliche Eigengefahr Weigernde eine — reichsrechtlich notwendige — individuelle Aufforderung nicht erhalten hatte.

Das reichsländische Gesetz vom 2. 7. 1891 betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz verpflichtet alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie selbst nicht bedroht sind, die erforder-

[14]) Zu § 26 in Note 4.

[15]) a. a. O. S. 488.

liche Hilfe durch Hand- und Spanndienste zu leisten, wenn zur Abwehr durch den Rhein drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig sind. Der die Strafdrohung enthaltende § 43 des Gesetzes lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Anwendung finden, bestraft, wer im Falle des § 40“ — d. h. unter den eben mitgeteilten Voraussetzungen — „von den Gemeindebehörden oder der Polizei- bezw. Baubehörde[16]) zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“

Durch diesen § 43 sind neben der Festsetzung einer dem Reichsrecht völlig gleichen Strafe noch gleichzeitig die reichsrechtlichen Erfordernisse der Abwesenheit erheblicher Eigengefahr und der vorgängigen individuellen[17]) Aufforderung aufgenommen worden. Wie aus den Motiven hervorgeht, wurde eine besondere Strafbestimmung nur deshalb angesetzt, weil man Bedenken hatte, ob in der Heranziehung nicht unmittelbar von der Überschwemmungsgefahr bedrohter Gemeinden nicht etwa eine über den Rahmen des § 360 Z. 10 RStGB. hinausgehende Verpflichtung liege. Nach unserer Meinung ist dies, wie wir in § 17 eingehend erörtert haben, eine nach Landesverwaltungsrecht zu beantwortende Frage. Aus dem § 40 l. c. ergibt sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters einer nicht bedrohten, aber benachbarten Gemeinde, die nötige Anzahl Personen unter Straffolge zur Nothilfe aufzufordern. Dieses Recht ist das naturnotwendige Korrelat der in § 40 normierten Pflicht.

Hierzu gehört auch der Abs. 3 des § 10 des sächs. Mandates die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend vom 7. 8. 1819.[18]) Nach dieser Gesetzesstelle sind „alle und

---

[16]) sc. Wasserbaubehörde als Fachbehörde.

[17]) Die auf Grund des Wasserschutzgesetzes erlassene Wasserwehrordnung macht es den Beamten ausdrücklich zur Pflicht, das in ortsüblicher Weise erfolgte allgemeine Aufgebot, soweit es nötig erscheint, durch direkte mündliche Aufforderung zu ergänzen.

[18]) Das königl. sächs. Landesstrafrecht zusammengestellt und erläutert von v. Feilitzsch Bd. 1 S. 196.

jede zur Handarbeit brauchbare und geeignete Leute, welche in der ganzen Umdämmung wohnen, bei Eisfahrten und Stromergießungen verbunden, Dammwache zu leisten, auch noch überdem, sobald sie vom Dammmeister, dem Dammrichter oder den Dammknechten, oder von den Gendarmen, welche bei Eisfahrten und Überschwemmungen mit Aufsicht zu führen haben, durch mündliche Bestellung oder durch Sturmläuten aufgefordert worden, sich mit den nötigen Gerätschäften an Karren, Erdtragen, Schaufeln, Äxten, Pfählen und Laternen sofort auf dem Damm einzufinden. Diejenigen, welche durch Beruf oder persönliche Verhältnisse oder Krankheiten behindert werden selbst zu erscheinen, müssen einen tüchtigen Mann stellen.“ Diese Vorschrift stellt die Aufforderung durch Sturmläuten der mündlichen Bestellung gleich; außerdem wird der, dem ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, nicht vollständig befreit, sondern zur Ersatzstellung verpflichtet.

Aus den erörterten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit die reichsrechtliche Nothilfe für Sonderfälle in folgenden Richtungen erweitert und ergänzt hat:

a) durch die Abstandnahme von dem Erfordernisse der individuellen Aufforderung, indem generelle Aufforderung oder sogar bloße Kenntnis von dem Bedürfnisfall für ausreichend erklärt wurde;
b) durch die Übertragung des Rechtes zur Leistungs anforderung auf Nichtbeamte;
c) durch die Verpflichtung, neben oder statt der eigenen Leistung fremde Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen;
d) durch Regelung der formellen Zuständigkeit zur Leistungsanforderung.

Was die landesrechtlichen Strafandrohungen betrifft, so darf die Landesgesetzgebung in dem ihr gestatteten Umfange an die von ihr aufgestellten Tatbestände besondere Strafen knüpfen. Sie kann sich aber zulässigerweise auch auf die Bestimmung beschränken, daß die Reichsstrafe auf den landesrechtlichen Sondertatbestand Anwendung finden solle. Ist letzteres nicht

geschehen und auch eine Sonderstrafe nicht vorgesehen — so z. B. für den Tatbestand des § 66 des königl. sächs. Berggesetzes vom 16. 6. 1868 — dann kann Bestrafung nur nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 360 Z. 10 RStrGB. erfolgen.

IV. Die Bestimmung in § 144 Abs. 2 der GWO., wonach landesrechtlich den Ärzten als besondere Berufspflicht der Zwang zur ärztlichen Hilfe nicht mehr auferlegt werden darf, bezieht sich nur auf Medizinalpersonen im Sinne des § 29 GWO. und bei diesen nur auf solche, deren Dienstleistung sich als ärztliche Hilfe darstellt. Deshalb kann landesrechtlich ein Zwang zur berufsmäßigen Hilfeleistung Apothekern und dem gesamten sogen. niederärztlichen Personal, also insbesondere den Hebammen auferlegt werden.

V. Anstiftung zu der Übertretung aus § 360 Z. 10 RStGB. ist möglich und strafbar. Darüber hinausgehend bedroht aber als Sonderdelikt die Verhinderung der Nothilfeleistung das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern (nach den Landesgesetzen vom 26. 12. 1871, 28. 2. 1880 und 20. 3. 1882), indem es in Art. 27 eine Strafe an Geld bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe vorsieht: „wenn jemand Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Gefahr oder Not Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält."

Eine ganz mittelbare Hinderung der Nothilfeleistung hat das württemberg. Polizeistrafgesetzbuch im Auge, indem es in Art. 32 Z. 1 und 3 mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 Mk. bedroht den, „der vorsätzlich und unbefugt die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht, wofern nicht der § 322 RStGB. Platz greift, oder den, der die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder ihren Gebrauch verhindert."

b) Von Polizeiverordnungen.

§ 28.

Die polizeiliche Anforderung auf Grund des § 360 Z. 10 RStGB. ist gerichtet an eine bestimmte Person, veranlaßt durch einen bestimmten, schon gegebenen Vorfall und nur wirksam für diesen. Die Polizei wartet aber mit ihrem Einschreiten nicht ab, bis Gemeingefahr, Landes- oder Einzelnot vorliegen; sie betrachtet es vielmehr als eine ihrer Hauptaufgaben, dem Eintritt derart widriger Vorfälle durch geeignete Gegenmaßregeln vorzubeugen und insbesondere für künftige Ereignisse die Nothilfe schon im voraus zu organisieren. Diese die Nothilfe erst vorbereitenden Handlungen sind im Hinblick auf die Verschiedenheit und den häufigen Wechsel der dabei zu berücksichtigenden lokalen Bedürfnisse regelmäßig nicht zum Gegenstande der Landesgesetzgebung gemacht, sondern der polizeiverordnungsmäßigen Regelung als der leichter zu handhabenden Form vorbehalten worden.

Eine Ermächtigung zum Erlaß solcher Anordnungen enthält aber § 360 Z. 10 RStGB. nicht; ebensowenig kann ihm die Strafsanktion entnommen werden.[1]) Es bedarf vielmehr zum rechtswirksamen Erlaß einer besonderen reichs- oder landesgesetzlichen speziellen oder generellen Delegation für Norm und Strafgesetz oder doch mindestens für die Normfeststellung. Ob eine solche Delegation tatsächlich vorliegt, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Ermächtigungen zu derartigen Verordnungen präventiver Natur finden sich namentlich im Gewerberecht und in den verschiedenen Berggesetzen.

---

[1]) vgl. die Entscheidung des Kammergerichts vom 12. 6. 1902, mitgeteilt in der DJZ. 1902 S. 511.

E. Die Nothilfeleistung in der ausländischen Strafgesetzgebung der Gegenwart.

I. Die Hilfepflicht nach vorgängiger Aufforderung.

§ 29.

Schließlich sollen noch die unserem § 360 Z. 10 entsprechenden oder doch verwandten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebungen unter Hervorhebung von Gegensatz und Übereinstimmung einer vergleichenden Erörterung unterzogen werden. Die einschlägigen Gesetzesstellen zerfallen in zwei Hauptgruppen: In solche, die eine unbedingte Rechtspflicht zur Nothilfeleistung aufstellen, und in solche, nach welchen die sittliche Pflicht erst durch vorgängige Aufforderung zur rechtlichen erhoben wird. Wir beginnen mit der letzten Gruppe und lassen innerhalb jeder Gruppe, soweit nicht Übereinstimmung vorliegt, die zeitliche Reihenfolge eintreten. Auf diese Weise dürfte am besten ersichtlich sein, ob und inwieweit die verschiedenen Rechte sich gegenseitig beeinflußt haben.

Das belgische Strafgesetzbuch vom 15. 11. 1867 hat den art. 475 Nr. 12 des code pénal als art. 556, 5 wörtlich übernommen; als solcher ist er später in den code pénal luxembourgeois vom 18. 6. 1879 übergegangen. Auch der Art. 459 Z. 9 des StGB. von Bern vom 30. 1. 1866 ist in der Hauptsache eine wörtliche Übersetzung des art. 475 Nr. 12 des code pénal; doch sind die Worte „le pouvant" in einer engeren, dem Reichsrechte entsprechenden Fassung ersetzt durch: „wenn sie dies tun können, ohne sich selbst einer ernstlichen Gefahr auszusetzen."

Mit Geldstrafe von 5 bis 25 Pesetas und Verweis bedroht der spanische código penal reformado[1]) vom 30. 8. 1870

[1]) vgl. S. 525 in Bd. 1 von „Das Strafrecht der Staaten Europas 1894" aus „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung", herausgegeben von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Auch im folgenden wurde der in diesem Werke mitgeteilte Gesetzesinhalt zugrunde gelegt, soweit nicht — was aber fast durchweg der

diejenigen, die trotz Ersuchens anderer es unterlassen, diesen zur Vermeidung größeren Übels („un mal mayor") die erbetene Hilfe zu gewähren, obwohl ihnen daraus kein Nachteil erwachsen konnte.

Die für den Eintritt der Straffolge unerläßliche Aufforderung braucht sonach nicht von der Polizeibehörde auszugehen. Es genügt, daß der Bedrohte oder ein Augenzeuge die Hilfe vergeblich erbeten hat. Der Begriff „un mal mayor" umschließt die in unserem § 360 Z. 10 vorgesehenen Fälle.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. 12. 1871 kommt in seinem Art. 1149 IV unserem Recht inhaltlich nahe. Nach dem gedachten Artikel soll als Übertretung zweiter Klasse mit Geldstrafe von 1 bis 5 Pesos belegt werden jeder, der im Falle von Feuersbrunst, Schiffbruch, Überschwemmung oder anderen ähnlichen Unglücks- oder Unfällen sich weigert, von ihm geforderte Dienst- oder Hilfeleistungen zu gewähren, obwohl er ohne persönlichen Schaden dazu imstande ist.

Die Aufforderung braucht auch hier nicht unbedingt von der Polizeibehörde ausgegangen zu sein. Auffallend ist die geringfügige Strafe.[2])

Daneben sind aber nach Art. 1 II alle Bewohner des Bundesdistriktes und des Territoriums von Niederkalifornien verpflichtet

a) mit allen ihnen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu verhindern, daß Vergehungen — die nach Art. 6 in absichtliche und fahrlässige zerfallen — zur Vollendung gelangen, von denen sie wissen, daß sie begangen werden sollen, oder im Begriffe sind, begangen zu werden, sofern dieselben zu den von Amts wegen zu strafenden gehören;

Fall ist — in der von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft herausgegebenen „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung" eine genaue Wiedergabe des jeweiligen Gesetzestextes vorlag.

[2]) Es erklärt sich die von dem Gesetzbuch bei den Übertretungen vorgesehene geringe Bestrafung wahrscheinlich wohl damit, daß nach Art. 17 Übertretungen bestraft werden sollen „ohne daß es auf weiteres ankäme als die materielle Handlung und also nicht darauf, ob Absicht oder Fahrlässigkeit dabei mitwirkte".

b) Hilfe zu leisten zur Ermittlung derselben und zur Verfolgung der Verbrecher, wenn sie von der Behörde oder deren Organen dazu aufgefordert werden.

Die Verletzung dieser allgemeinen Bürgerpflicht wird gemäß Art. 11 in Verbindung mit Art. 15 nach dem eigenartigen System des Gesetzbuchs stets nur als „leichtes Fahrlässigkeitsverbrechen" bestraft, und zwar im Falle a) mit Geldstrafe von 2 bis 100 Pesos oder mangels derselben mit entsprechender Haft, im Falle b) mit Geldstrafe von 1 bis 50 Pesos oder mangels derselben mit entsprechender Haft (Art. 201 II und III). Befreit von der Verpflichtung, der Behörde zur Ermittlung eines Vergehens (d. h. im Sinne unseres Strafgesetzbuchs eines Verbrechens oder Vergehens) oder zur Ergreifung des Schuldigen Hilfe zu leisten, sind dessen Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Seitenverwandte sowie solche Personen, die ihm Respekt, Dankbarkeit oder Freundschaft schulden (Art. 13). Im übrigen entschuldigt nur die Unmöglichkeit, die Pflicht ohne Gefahr für eigene Person oder Interessen oder die Person oder die Interessen eines nahen Verwandten zu erfüllen (Art. 11 II).

Diese Bestimmungen erinnern an das „flagrant délit" und die „exécution judiciaire" des code pénal, gehen aber weiter. Bemerkenswert ist, daß die Einflüsse von Freundschaft den verwandtschaftlichen gesetzlich gleichgestellt werden.

Nach dem Art. 496 Z. 2 des StGB. der Republik Chile vom 1. 3. 1875 soll mit Haft im Mindestmaße (1 Tag nach Art. 25), die jedoch in Geldstrafe von 1 bis 30 Pesos umgewandelt werden kann, bestraft werden: wer sich weigert, der Behörde die Hilfe zu leisten, welche sie in Fällen von Feuer, Überschwemmung, Schiffbruch oder anderm Unglück fordert, trotzdem er es ohne eigenen schweren Schaden könnte.

Die angedrohte Strafe hier ist höher als die des Art. 1149 IV des mexikanischen Strafgesetzbuches, der offenbar als Vorbild gedient hat. Auch besteht der weitere Unterschied, daß hier nur der „eigene schwere Schaden" einen genügenden Entschuldigungsgrund bildet, während dort jeder „persönliche Schaden" genügt.

Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. 3. 1881

bedroht mit Geldbuße bis zu 25 fl. den, der bei Gefahr für die allgemeine Sicherheit von Personen oder Sachen oder bei Entdeckung eines Verbrechens auf frischer Tat Hilfe zu leisten verweigert, welche die öffentliche Behörde von ihm fordert, und die er, ohne sich einer unmittelbaren Gefahr auszusetzen, leisten kann.

Neben die Gemeingefahr tritt somit das flagrant délit als Voraussetzung der Hilfeleistungspflicht.

Das Strafgesetzbuch für den Staat New-York vom 26. 7. 1881 erklärt in § 415 eines Vergehens schuldig den, der bei dem Brande eines Gebäudes sich Ungehorsam gegen die Anordnungen eines öffentlichen Beamten oder Feuermannes, oder Widerstand oder Einmischung in die gesetzmäßigen Anstrengungen eines Feuermannes oder einer Feuerwehr, das Feuer zu löschen, oder unordentliches Betragen, geeignet, das Löschen zu hindern, zuschulden kommen läßt, oder wer anderen verbietet oder sie hemmt oder ihnen davon abredet, beim Löschen Hilfe zu leisten.

Dieses Gesetz bedroht ferner in § 414 für den Sonderfall eines Waldbrandes mit der Vergehensstrafe den, der gesetzmäßig aufgefordert, sich an den Ort eines Waldbrandes zu verfügen und bei Löschung desselben Hilfe zu leisten, ohne gesetzliche Entschuldigung es unterläßt, der Aufforderung Folge zu leisten.

Von den sachlichen Voraussetzungen unseres § 360 Z. 10 RStGB. hat das New-Yorker Strafgesetzbuch nur den Fall eines Brandes aufgenommen. In charakteristischer Weise wird die von einem Feuermann[1]) ausgehende Anordnung als gesetzmäßige betrachtet und der eines öffentlichen Beamten in ihrer Wirkung gleichgestellt. Daß die Hinderung der Nothilfeleistung Dritter derselben Strafe unterliegt wie die Hilfeverweigerung selbst, ist eine uns bereits aus der deutschen Partikulargesetzgebung bekannte Erscheinung.[2]) Die angedrohte Vergehensstrafe besteht in Einsperrung in einem Besserungshause oder Bezirksgefängnisse

---

[1]) vgl. die oben in § 17 zu Note 5 erwähnte Entscheidung des französischen Kassationshofes.

[2]) vgl. oben § 27 zu V.

bis zu einem Jahr oder in Geldstrafe bis zu 500 Dollar wahlweise oder in Verbindung miteinander (§§ 3, 4, 15 d. Ges.).

Daneben stellt das New-Yorker Strafgesetzbuch in gewissem Anklang an das mexikanische in einer anderen Richtung sehr weitgehende Anforderungen an die Staatsbürger, indem es unter folgenden — der exécution judiciaire und dem flagrant délit verwandten — Voraussetzungen mit der Vergehensstrafe belegt, wer trotz gesetzmäßiger Aufforderung absichtlich es vernachlässigt oder verweigert:

a) dem ersuchenden Beamten bei der Verhaftung einer Person oder bei der Wiederergreifung einer Person, welche dem gesetzmäßigen Gewahrsam entwichen ist oder bei der Ausführung irgendeines gesetzmäßigen Verfahrens Hilfe zu leisten (§ 121);

b) eine andere ihm von seiten einer Behörde bezeichnete Person festzunehmen (§ 122);

c) wenn er an dem Orte einer gesetzwidrigen Versammlung zugegen ist, bei Unterdrückung des Aufruhrs oder bei Beschützung von Personen oder Eigentum oder bei Festnahme einer Person, welche einer ungesetzlichen Versammlung oder eines Aufruhrs schuldig ist oder beschuldigt wird, dem ihm dies befehlenden öffentlichen Beamten behilflich zu sein (§ 456).

Auffällt, daß in allen diesen Fällen das Vorhandensein von Eigengefahr einen genügenden Entschuldigungsgrund nicht abgibt.

Das portugiesische Strafgesetzbuch (letzte Fassung vom 16. 9. 1886) bestraft nach Art. 188 als schweren Ungehorsam die Weigerung oder Unterlassung, Dienste zu tun oder Beistand zu leisten, die im Falle offenbarer Straftat gefordert werden, oder um die Flucht eines Verbrechers zu verhindern, oder bei Aufläufen, Schiffbruch, Überschwemmung, Feuersbrunst oder anderer Notlage, oder bei sonstigen Ereignissen, bei denen die öffentliche Ruhe gefährdet werden kann.

Die Aufforderung muß zuständigerweise von der öffentlichen Behörde oder deren Vertreter erfolgt sein.

Die auf den einfachen Ungehorsam gesetzte Strafe von Besserungshaft bis zu drei Monaten wird bei dem schweren Ungehorsam durch umwandelbare Strafe von sechs Monaten

verschärft. Die Besserungshaft findet im Gefängnis oder in einer zu diesem Zwecke bestimmten Strafanstalt statt und verpflichtet nicht zur Arbeit (Art. 64).

Der Art. 188 umfaßt die Tatbestände des § 360 Z. 10 RStGB., geht aber weiter, indem er neben flagrant délit und Gefangenenentweichung auch solche Ereignisse in seinen Bereich zieht, welche die öffentliche Ruhe zu gefährden geeignet sind. Außerdem bleibt zu beachten, daß nur Freiheitsstrafe angedroht wird.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. 6. 1889 — in augenscheinlicher Anlehnung an den Code pénal — bedroht in Art. 435 mit Buße bis zu 50 Lire den, der bei Gelegenheit eines Aufruhres oder Notstandes oder bei Ergreifung auf frischer Tat ohne rechtmäßigen Grund eigene Hilfe oder Dienste zu leisten verweigert oder aber die von ihm seitens eines öffentlichen Beamten erforderten Berichte oder Angaben zu machen sich weigert. Werden lügnerische Berichte oder Angaben gemacht, so tritt Buße von 100 bis zu 500 Lire ein; es wird demnach die uneidliche falsche Angabe unter einer gewissen Voraussetzung mit empfindlicher Geldstrafe bedroht.

Das kanadische Strafgesetzbuch von 1892 kennt eine strafbare Hilfeverweigerung nur in solchen Fällen, in denen die Staatssicherheit oder doch die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Es bestraft mit Gefängnis den, der ohne ausreichende Entschuldigung es versäumt, dem zuständigen Beamten auf dessen Aufforderung bei Gelegenheit eines Aufstandes (§ 141) oder bei einer Arretierung oder bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung (§ 142) hilfreiche Hand zu leisten.

Die Strafe, welche ebenso wie in dem portugiesischen Strafgesetzbuch ausschließlich in Freiheitsstrafe besteht, beträgt in ersterem Falle (§ 141) als dem wichtigeren bis zu einem Jahr, im letzteren (§ 142) bis zu sechs Monaten Gefängnis. Indessen haben für die beiden Gesetzbücher, wie ja auch die in Betracht kommenden Deliktstatbestände keineswegs gleichartig sind, so auch bei Festsetzung der Strafart und des Strafrahmens offenbar verschiedene Erwägungen bestimmend gewirkt. Für das kanadische Strafgesetzbuch war es jedenfalls die Rücksicht auf die Gefährdung der Staatssicherheit, das portugiesische hingegen

wollte die in der Weigerung zutage tretende Selbstsucht empfindlich treffen.

Das bulgarische Strafgesetzbuch vom 2. 2. 1896 bedroht in Art. 469 mit Geldstrafe bis zu 50 lew den, der von der zuständigen Behörde in Fällen der Gefahr für Vermögen, Gesundheit oder Leben von Personen oder in Fällen eines soeben begangenen Verbrechens zur Hilfeleistung aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er dies ohne Gefährdung seiner selbst oder eines andern tun kann.

Abgesehen von der Berücksichtigung des flagrant délit ist der hier vorausgesetzte Tatbestand dem des deutschen Strafgesetzbuches im wesentlichen gleich. Sehr zweckmäßig bildet neben der Eigengefahr auch die Gefahr für einen Dritten einen genügenden Entschuldigungsgrund, wodurch die für unser Strafrecht sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt werden.

Nach dem norwegischen Strafgesetzbuch vom 22. 5. 1902 soll nach § 367 mit Geldstrafe oder mit Haft oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft werden,

> „wer, obwohl es ohne besondere Gefahr oder Aufopferung geschehen konnte, trotz Aufforderung einem Beamten beizustehen unterläßt, wenn die Hilfe zur Abwendung eines Verbrechens oder Unglücksfalles nötig ist, oder wer einen anderen davon abhält, einen solchen Beistand zu leisten."

Wie im New-Yorker Strafgesetzbuch wird hier die Abhaltung Dritter der eigenen Unterlassung gleichgestellt. Neben dem ausgiebigen Strafrahmen ist noch besonders bemerkenswert die Pflicht, zur Verbrechenshinderung mitzuwirken.

Es erübrigt nur noch, auf die zurzeit vorliegenden Entwürfe einzugehen. Von diesen will der § 459 des österreichischen Entwurfes von 1891 mit Haft bis zu einem Monat oder an Geld bis 150 fl. bestraft wissen den, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung aus Bosheit oder Gleichgültigkeit keine Folge leistet oder andere von solcher Hilfe- oder Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört.

Die hier aufgestellten objektiven Voraussetzungen der Nothilfepflicht stimmen mit denen des Reichsstrafgesetzbuchs voll-

ständig überein. Abgesehen von einer Gleichstellung dessen, der die Hilfeleistung verweigert, mit dem, der andere Personen an der Hilfeleistung hindert, besteht ein weiterer Unterschied noch in dem Fehlen der erheblichen Eigengefahr als Entschuldigungsgrund. Da aber nur Bosheit oder Gleichgültigkeit bestraft werden soll, dürfte der wohl straflos ausgehen, dem ein genügender Weigerungsgrund zur Seite steht.

Das im Kaisertum Österreich noch in Geltung befindliche Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. 5. 1852 kennt als besonderes Delikt die boshafte Unterlassung der Verbrechenshinderung. Seine §§ 212, 213 geben die §§ 191 und 192 des oben (in § 8) erwähnten Strafgesetzes von 1803 mit folgenden Abweichungen wieder: Neben der Eigengefahr entschuldigt auch Gefahr für Angehörige oder solche Personen, die unter dem gesetzlichen Schutze des Unterlassenden stehen. Außerdem soll der Nichthindernde abgesehen von dem Verbrechen des Hochverrates auch bei dem der Ausspähung (Spionage), unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven als Mitschuldiger angesehen werden (vgl. auch §§ 60, 67, 92, 95 l. c.).

Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserl. japanische Reich enthält eine einschlägige Bestimmung nicht.

Hingegen soll gemäß Art. 242 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission mit Buße bis zu 500 Fr. oder mit Haft (3 Tage bis 3 Monate nach Art. 214) bestraft werden, wer, wenn ein Mensch sich in Lebensgefahr befindet, von der Polizei zum Beistand aufgefordert wird und der Aufforderung nicht nachkommt oder wer andere von solcher Hilfeleistung abhält oder sie daran stört.

II. Die Hilfepflicht ohne vorgängige Aufforderung.

§ 30.

Charakteristisch für diese zweite Gruppe ist, daß hier fremde Lebensgefahr, nicht auch Gefahr für andere Rechtsgüter ausnahmslos die Voraussetzung für die Nothilfepflicht

bildet. Zudem wird fast durchweg durch den Eintritt des Todes des Bedrohten die Strafe bedingt oder doch verschärft.

Als allgemeine Bürgerpflicht erklärt das russische Strafgesetzbuch von 1866 die Rettung eines Umkommenden. Es belegt mit kirchlicher Buße den, der zufällig jemanden in einer Gefahr findet, die Möglichkeit zu retten hat, dies aber unterläßt. Gefahr für das eigene Leben entschuldigt (Art. 1513 ff.). Eigentümlich ist die Art der Ahndung. Bestraft werden ferner die Eigentümer von Weinstuben, die einen bis zur Bewußtlosigkeit Betrunkenen ohne Aufsicht verlassen.

Sehr weit in seinen Anforderungen geht das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. 2. 1866. Nach § 199 soll, wer es unterläßt, einem andern, der sich in Lebensgefahr befindet, zu Hilfe zu kommen, obgleich es ihm ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit möglich war, mit Gefängnis oder mit Bußen bestraft werden, wenn der andere das Leben verliert. Dieselbe Strafe soll den treffen, der nicht für die Anwendung der den Umständen nach möglichen Rettungsmittel an Erhängten, Ertrunkenen oder auf andere Weise dem Anscheine nach Umgekommenen sorgt.

Die Gefängnisstrafe beträgt nach § 18 zwei Tage bis zwei Jahre, wobei es gemäß § 25 dem Richter freisteht, Verschärfungen (z. B. Wasser und Brot) eintreten zu lassen. Die Bußen sind gemäß § 59 unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schuldigen festzusetzen und schwanken (nach § 30) zwischen 1 und 2000 Rigsdaler.

Nach Art. 603 Z. 9 und 11 des spanischen código penal reformado erhalten Arrest von 5 bis 15 Tagen und Verweis diejenigen,

> die ein Kind unter sieben Jahren in verlassener und sein Leben gefährdender Lage antreffen und nicht der Behörde oder seiner Familie übergeben; sowie diejenigen, die auf freiem Felde einer Person, die sie geschlagen oder in Gefahr umzukommen antreffen, nicht zu Hilfe eilen, wenn sie es ohne eigenen Nachteil tun können.

Der zusätzliche Verweis wird unter Ausschluß der Öffent-

lichkeit erteilt (Art. 117). Der einfache Arrest ist bloße Freiheitsentziehung und wird je nach Anordnung des Urteils im Gemeindehause, einem anderen öffentlichen Gebäude oder als Hausarrest verbüßt (Art. 118, 119, 62, 26). Die erhebliche Strafe ist nicht davon abhängig, daß infolge der verweigerten Hilfeleistung der Tod des Hilfsbedürftigen eingetreten ist.

Die Bestimmungen des spanischen Strafrechts gibt — abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen lediglich redaktioneller Natur — das Strafgesetzbuch der Republik Chile in seinem Art. 494 Z. 13 und 14 inhaltlich wieder.

Verwandt ist auch die Vorschrift in Art. 622 des mexikanischen Strafgesetzbuches, wonach mit Haft bis zu vier Monaten und Geldstrafe von 20 bis 100 Pesos bestraft wird, wer einen Minderjährigen unter sieben Jahren an einem einsamen Ort verlassen findet und ihn nicht binnen 3 Tagen der nächsten politischen Behörde vorführt. Mit derselben Geldstrafe, aber kürzerer Haft wird durch Art. 623 bedroht, wer einer kranken Person, die er verlassen und dem Tod oder einem schweren Schaden wegen mangelnden Beistandes ausgesetzt vorfindet, keinen Beistand leistet, obwohl er es kann, und der Behörde keine Anzeige macht, damit diese Hilfe leistet.

Sehr an die Lieblosigkeitsparagraphen des preuß. allgem. Landrechts erinnert der Art. 450 des niederländischen Strafgesetzbuches. Nach diesem soll, wer als Zeuge augenblicklicher Lebensgefahr eines andern es unterläßt, diesem die Hilfe zu leisten oder zu verschaffen, welche er ohne Gefahr für sich selbst oder andere vernünftigerweise befürchten zu müssen, ihm leisten oder verschaffen kann, wenn der Tod des Hilfsbedürftigen eintritt, mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu 300 Gulden bestraft werden.

Mit dem Art. 450 des niederländischen Strafgesetzbuches deckt sich nach Tatbestand und Strafmaß fast vollständig der Art. 479 des bulgarischen Strafgesetzes. Dieser belegt mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 lew den, der als Zeuge einer plötzlichen Lebensgefährdung eines Menschen diesem nicht zu Hilfe eilt, wo er diese leisten konnte, ohne

sich oder einen anderen zu gefährden, wenn dies den Tod der Person zur Folge hat.

Das finnländische Strafgesetzbuch vom 19. 12. 1899 bedroht mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. den, der mit Kenntnis von der tatsächlichen Lebensgefahr, in der sich ein anderer befindet, es unterläßt, diesem Hilfe zu bringen, soweit solches ohne Gefahr für ihn oder einen Dritten möglich ist. Zur Strafbarkeit der Unterlassung bedarf es hier ebensowenig wie nach spanischem, mexikanischem und chilenischem Recht des Todes des Hilfsbedürftigen.

Nach § 387 Z. 1 und 2 des norwegischen Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft: wer es unterläßt, obwohl es ohne besondere Gefahr oder Aufopferung für ihn selbst oder andere ihm möglich war,

a) nach Vermögen demjenigen zu helfen, der in augenscheinlicher oder dringender Lebensgefahr ist, oder
b) durch rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde oder in anderer Weise eine Feuersbrunst, Überschwemmung, Explosion oder einen anderen Menschenleben gefährdenden Unglücksfall nach Vermögen abzuwenden.

Die Bestrafung ist nicht dadurch bedingt, daß infolge der Übertretung ein Mensch ums Leben kommt. Wohl aber kann in diesem Falle die Gefängnisstrafe bis auf sechs Monate erhöht werden.

Nach Art. 242 des schweizerischen Vorentwurfs unterliegt einer Buße bis zu 500 Fr. oder der Haftstrafe, wer einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, ohne eigene Lebensgefahr helfen kann und dies unterläßt.

F. Schluß. Vorschlag de lege ferenda.

§ 31.

Die Besprechung der unserer reichsrechtlichen Vorschrift gleichen oder doch verwandten Bestimmungen ausländischer Strafgesetzgebungen ist gewiß schon an sich juristisch inter-

essant. Praktische Bedeutung und damit ihre eigentliche Rechtfertigung erlangt sie aber doch erst dann, wenn der in dem rechtsvergleichenden Teile aufgespeicherte Stoff für unser Strafrecht und seine Weiterbildung verwertet, d. h. wenn untersucht wird, ob nicht das fremde Recht uns die Abänderung und Verbesserung unseres materiellen Strafrechts in dieser oder jener Richtung nahe lege.

Zu einer solchen Prüfung fordert zudem die bevorstehende Revision des Reichsstrafgesetzbuches heraus. Die Notwendigkeit einer solchen steht nicht mehr zur Erörterung; die Revision ist aus dem Bereiche bloßer Erwägungen schon zu dem Anfang ihrer Verwirklichung fortgeschritten. Die auf Anregung des Reichsjustizamtes herausgegebene „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" hat zu erscheinen begonnen und damit sind die ersten Bausteine zu dem neuen deutschen Strafrechtsgebäude herbeigeschafft. Gewiß darf unser künftiges Strafgesetzbuch nicht einfach aus den fremden Strafgesetzbüchern zusammengestellt werden. Es muß vielmehr, wenn es echt nationales Recht werden soll, in deutschem Denken und Empfinden wurzeln und unseren besonderen Bedürfnissen gebührende Rechnung tragen.

Allein gerade bei Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die sittliche Pflicht zur Nothilfeleistung zur Rechtspflicht zu erheben und ihre Nichterfüllung der strafrechtlichen Ahndung zu unterwerfen sei, sind zweifellos die ausschlaggebenden Gründe für die in Vergleich gezogenen Staaten nicht wesentlich verschiedene gewesen von denen, die bei uns maßgebend sein werden. Einerseits ist das tatsächliche Bedürfnis nach der Nothilfeleistung — schlechthin oder als Unterstützung der Polizeitätigkeit — (von den südamerikanischen Staaten vielleicht abgesehen) bei allen diesen Staaten ein gleich großes oder geringes; andererseits handelt es sich um die Bewertung einer allgemein-menschlichen Pflichtwidrigkeit, bei welcher Bewertung eigentümliche Volksanschauungen kaum eine Rolle spielen, sondern die Beurteilungsgrundlage in unseren modernen Kulturstaaten in der Hauptsache die gleiche ist. Wenn wir deshalb in den neuesten ausländischen Strafgesetzgebungen und

insbesondere auch in dem norwegischen Strafgesetzbuche, das wohl bei der kommenden Reform in mehr als einer Richtung vorbildlich sein wird, die unterlassene Nothilfe in weiterem Umfange und in höherem Maße als in unserem geltenden Recht mit Strafe bedroht finden, so drängt sich uns die Frage auf, ob nicht auch für das neue Strafgesetzbuch eine schärfere strafrechtliche Gegenwirkung gegen die in dem Unterlassen der Nothilfeleistung vielfach sich äußernde rücksichtslose Selbstsucht anzustreben wäre.

Daß in dem geschichtlichen Entwicklungsgange, den die Nothilfe auf dem Gebiete des Strafrechts bei uns — im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten — genommen hat, ein Sieg der Menschheitsidee über den Individualismus oder, was dasselbe besagt, des Altruismus über den Egoismus nicht zu erblicken ist, unterliegt keinem Zweifel. Weit davon entfernt, mit Müller[1]) in dem Ersatze der deutsch-rechtlichen, insbesondere in dem sogen. Lieblosigkeitsparagraphen des preuß. allgem. Landrechts aufgestellten Art der Nächstenhilfe durch die subsidiäre Nothilfe des Code pénal einen Fortschritt unserer Strafgesetzgebung zu erblicken, erachten wir es vielmehr für geboten, daß im Einklang mit der ausländischen Gesetzgebung auch in unser kommendes Strafgesetzbuch die nicht durch vorgängige Aufforderung bedingte Hilfepflicht für gewisse Fälle wieder aufgenommen werde. Wir greifen damit nur einen von Berner[2]) bereits vor Entstehung unseres Strafgesetzbuches ausgesprochenen Gedanken wieder auf und befinden uns in Übereinstimmung mit Birkmeyer,[3]) den gerade eine Besprechung der ausländischen Strafgesetzgebung zu der gleichen

---

[1]) a. a. O. S. 36.

[2]) „ultra audemus progredi et legislatorem iuste acturum affirmamus, si eum, qui, sine magna virium suarum contentione, sine impensis et sine suo suorumve periculo alterum a vitae discrimine eripere cum potuisset, non eripuit, mediocri aliqua poena affici iuberet. diss. de impunitate propter summam necessitatem proposita, Berolini 1861, p. 14 von A. F. Berner.

[3]) In seiner Besprechung der „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung", Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 327.

Forderung geführt hat. Auch Kohler[4]) erklärt die gesteigerte Berücksichtigung der Menschenhilfe für eine Aufgabe des Rechtsfortschritts.

Allerdings läßt sich einwenden, daß dort, wo schon die innere Stimme des Gewissens kein Gehör gefunden hat, auch das äußere Gebot des Gesetzes machtlos bleiben werde; daß mithin trotz vorhandener Schutzwürdig- und -bedürftigkeit den auf dem Gebiete der Nothilfe in Betracht kommenden Interessen die besondere strafrechtliche Schutzfähigkeit fehle. Diesen Einwand halten wir indessen für nicht stichhaltig. Gerade bei der Nothilfe gewinnt das psychologische Moment eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Aus einer richtigen Würdigung dieses Moments erklären sich die in dem preuß. allgem. Landrecht vorgesehene Nebenstrafe der öffentlichen Bekanntmachung der Bestrafung (dem lieblosen Unterlassenden zur Beschämung und anderen zur Warnung) einerseits und auf der anderen Seite die von dem hannoverschen Polizeistrafgesetzbuch dem Lebensretter in Aussicht gestellte öffentliche Belobung und Belohnung. Auch heute noch pflegt — wenn auch ohne besondere Gesetzesvorschrift — dem mutigen Retter Auszeichnung und öffentliche Belobung nicht vorenthalten zu werden, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß — in vielen Fällen wenigstens — mehr die Hoffnung auf die öffentliche Anerkennung als das sittliche Pflichtbewußtsein zum gefährlichen Rettungsversuche bestimmt. In derselben Weise wirkt unserer Ansicht nach bei der ohne erhebliche Eigengefahr möglichen Lebensrettung die Furcht vor Bestrafung und der damit verbundenen öffentlichen Beschämung. Schärft deshalb der Gesetzgeber die Pflicht zur Nothilfeleistung durch Strafandrohung nachdrücklich ein und ahndet er ihre Unterlassung mit empfindlicher Strafe, so wird der erzieherische Einfluß nicht ausbleiben und eine Eindämmung der oft in solchem Unterlassen sich rücksichtslos äußernden Selbstsucht die Folge dieser strafrechtlichen Gegenwirkung sein.

Wie die vergleichende Darstellung gezeigt hat, ist den einschlägigen Bestimmungen des ausländischen Strafrechts eigen-

[4]) In seiner Abhandlung „Die Menschenhilfe im Privatrecht" in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik 25 S. 141.

tümlich, daß sie lediglich bei fremder Lebensgefahr — ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgrund — die von behördlichem Ersuchen unabhängige Notwehr- oder Notstandshilfe verlangen. Nur für diesen wichtigsten Fall wird die sittliche Verpflichtung zur Rechtspflicht gemacht. Darüber hinauszugehen und auch noch unter anderen Voraussetzungen z. B. im Falle ausschließlicher Vermögensgefahr eine selbständige Hilfepflicht aufzustellen, erscheint uns nicht angezeigt. An dem Rechtfertigungsgrunde der erheblichen Eigengefahr wird nicht nur in dem bisherigen Umfange festzuhalten, sondern derselbe unter Anlehnung an die ausländische Gesetzgebung und zur Vermeidung der für unser gegenwärtiges Strafrecht bestehenden Schwierigkeiten[5]) noch dahin zu erweitern sein, daß neben der Eigengefahr auch eine mit dem Rettungsversuche untrennbar für Dritte verbundene erhebliche Gefahr von der Hilfepflicht befreit. Dabei muß, wie hinsichtlich der Selbstgefährdung des Pflichtigen ebenso bezüglich der Gefährdung anderer, der Rechtfertigungsgrund selbst dann gegeben sein, wenn das erheblich gefährdete Rechtsgut des Dritten gegenüber dem zu rettenden das geringere ist, also nur erhebliche Vermögensgefahr vorliegt. Eine erhebliche Gefährdung, ja Verletzung geringerer Rechtsgüter Dritter kann hier unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkte des sogen. Notrechts erlaubt sein, sie aber zur unbedingten Pflicht zu machen, besteht keine Veranlassung. Die meisten fremden Strafgesetzgebungen sind gleichfalls nicht so weit gegangen. Zudem wird nur in den seltensten Fällen ein Rettungsversuch nicht ohne erhebliche Vermögensgefahr für Dritte möglich sein. Soll das Gesetz seinen Zweck erreichen, so wird die Bestrafung nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, daß infolge der Unterlassung der Gefährdete ums Leben gekommen ist; wohl aber wird hier eine erhebliche Straferhöhung um deswillen am Platze sein, weil der Natur der Sache nach der Unterlassende stets mit dem Eintritt des schädlichen Erfolges rechnen muß.[6])

---

[5]) vgl. oben § 19 Anm. 10.

[6]) Da eben der Unterlassende die Möglichkeit eines solchen Erfolges stets einsieht oder doch einsehen kann, bestehen hier die im allgemeinen gegen die Erfolgshaftung sprechenden Gründe nicht.

Eine Erhöhung ohne Rücksicht auf das Schicksal des Gefährdeten dann, wenn der Unterlassende die Lebensgefahr durch ein rechtswidriges Verhalten z. B. durch Unterlassen von Sicherungsvorkehrungen selbst verschuldet hatte,[7]) stets für angebracht zu halten, liegt nahe. Unter dieser Voraussetzung haftet indessen der Unterlassende für einen vorausgesehenen oder doch voraussehbaren schädlichen Erfolg schon nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen und ganz unabhängig von der Tatsache der nicht geleisteten Nothilfe. Sind hingegen dem Gefährdeten Nachteile nicht entstanden, so wird der gewöhnliche Strafrahmen ausreichen, um dem erheblicheren Maße des Verschuldens nach Gebühr gerecht zu werden. Wir halten deshalb die Einführung dieses weiteren Straferhöhungsgrundes, der übrigens keinem der ausländischen Strafgesetze bekannt ist, für nicht empfehlenswert. Ebensowenig scheint es uns zweckmäßig oder notwendig, nach dem Vorgange einiger fremder Rechte, den mit besonderer Strafe zu bedrohen, der andere von der Hilfeleistung abhält. Fast durchweg wird in diesem, schon an sich seltenen Falle für den Hindernden selbst die Rettungspflicht bestanden haben und er wegen deren Nichterfüllung zu bestrafen sein; außerdem dürfte, wenn der Gefährdete hätte gerettet werden können, für den Abhaltenden durch sein positives Eingreifen bezüglich des vorausgesehenen oder doch voraussehbaren Schadenserfolges Täterschaft begründet sein.

Was die Schuldart betrifft, so ist nach unserer Meinung wegen der Wichtigkeit der zu schützenden Interessen auch die fahrlässige Unterlassung zu bestrafen; doch wird für Fahrlässigkeit ein besonderer Strafrahmen aufzustellen sein.

Hinsichtlich des Strafmaßes läßt sich ein bestimmter Vorschlag nicht machen, solange das Strafensystem des kommenden Strafgesetzbuches unbekannt ist und man insbesondere nicht weiß, welche Freiheitsstrafen es annehmen und in welcher Weise es die Geldstrafe ausgestalten wird. Immerhin läßt sich aber schon jetzt der allgemeine Wunsch aussprechen: es möge

---

[7]) So Lammasch gelegentlich einer Besprechung des norwegischen Strafgesetzentwurfes in d. Zeitschr. für die ges. Strafr. Bd. 14 S. 516 u. 517.

eine erhebliche Freiheitsstrafe wahlweise neben Geldstrafe zur Verfügung gestellt, für fahrlässige Unterlassung die Strafe des Verweises zugelassen und überhaupt ein so ausgiebiger Strafrahmen geschaffen werden, daß die Strafe den verschiedenen Abstufungen der Schuld vollständig angepaßt werden kann.

Schließlich möchten wir noch es ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen sehen, daß für den vorausgesehenen oder doch voraussehbaren Erfolg als solchen das Unterlassen der Nothilfeleistung für sich allein niemals verantwortlich machen kann; daß es vielmehr auch in diesem Falle bei der — natürlich innerhalb des gegebenen Strafrahmens entsprechend zu mehrenden — gewöhnlichen Unterlassungsstrafe sein Bewenden hat, wenn nicht neben und außer der allgemeinen Nothilfepflicht für den Unterlassenden eine Verpflichtung zum positiven Eingreifen durch ein besonderes Rechtsverhältnis begründet war. Durch die Fassung „besonderes Rechtsverhältnis", worunter wir eine durch speziellen Rechtssatz, Vertrag oder vorgängige schlüssige Handlung des Unterlassenden erzeugte Rechtspflicht verstehen, wollen wir ersichtlich machen, daß eine besonders geartete Rechtsbeziehung engerer Natur vorliegen müsse und deswegen eine etwa aus § 826 BGB. mittelbar hergeleitete allgemeine Lebensrettungspflicht nicht genüge.

Nach diesen Ausführungen fassen wir unseren Gesetzesvorschlag dahin:

> Mit . . . wird bestraft, wer es vorsätzlich unterläßt, obgleich er ohne erhebliche Gefahr für sich selbst oder Dritte dazu imstande ist, nach bestem Vermögen demjenigen zu helfen, den er in augenscheinlicher Lebensgefahr trifft.
>
> Fahrlässige Unterlassung wird mit . . . bestraft.
>
> Kommt infolge der Unterlassung der Gefährdete ums Leben, so tritt bei vorsätzlicher Unterlassung . . . , bei fahrlässiger . . . ein.
>
> In weiterem Maße kann der Unterlassende für den Tod nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn für ihn neben der allgemeinen Nothilfeverpflichtung auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses die Pflicht zum Eingreifen bestanden hat.

Neben dieser in Anlehnung an die ausländische Strafgesetzgebung und unter Wiederanknüpfung an das frühere deutsche Strafrecht neu zu schaffenden Nothilfeform wird die französisch-rechtliche Nothilfeform des § 360 Z. 10 RStGB. nach wie vor ihre bisherige Bedeutung auch bei uns ebenso behalten, wie sie dies in der außerdeutschen Strafgesetzgebung getan hat. Doch halten wir in zwiefacher Richtung eine Änderung für geboten.

Zunächst dürfte es zweckmäßig sein, diese Nothilfeform aus dem künftigen Reichsstrafgesetzbuche auszuscheiden und ihre Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen, die schon jetzt, wie wir gesehen haben, auf den wichtigsten Anwendungsgebieten (Wassergefahr, Bergunglück, Waldbrand) zum Erlaß ergänzender Vorschriften wenigstens in gewissem Umfange und zur fürsorglichen Bereitstellung der Nothilfe, insbesondere durch Schaffung von Wasser- und Feuerwehren in vollem Maße zuständig ist. Dazu kommt, daß die Nothilfepflicht aus § 360 Z. 10 RStGB. in engstem Zusammenhange steht mit der jeweiligen Verfassung der in den einzelnen Gliedstaaten sehr verschieden eingerichteten Polizei, ohne daß in letzterer Beziehung eine auch nur annähernde Vereinheitlichung in absehbarer Zeit zu erwarten wäre.

Und zum zweiten halten wir es für erforderlich, daß aus den bereits erörterten Gründen der erheblichen Eigengefahr die Gefahr für Angehörige gleichgestelllt werde. Auch erhebliche Gefahr für Dritte als Weigerungsgrund gelten zu lassen, wird um deswillen sich erübrigen, weil es sich um eine polizeilich organisierte Hilfeleistung handelt und es der pflichtgemäßen Prüfung der eingreifenden Polizeibehörde unterliegt, ob und inwieweit eine solche Gefährdung oder Verletzung Dritter zulässig ist. Außerdem wird in diesem Falle der Dritte wohl meist selbst als Hilfepflichtiger mit tätig und so in der Lage sein, selbständig seine eigene Gefährdung geltend zu machen.

Entsprechend wird bei der auf § 360 Z. 10 RStGB. beruhenden Strandhilfe der Weigerungsgrund auszudehnen und diese nach Überweisung des § 360 Z. 10 an das Landesstrafrecht von Reichs wegen für den Sonderfall der Seenot neu zu regeln sein.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.